

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2001

MONTAG, 14. MAI 2001

Nr. 20

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1706	Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. 5. 2000 1718	19. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen 1740
Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande 1706	Studienordnung für den Teilstudiengang Historische Ethnologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 21. 6. 2000 1728	KASSEL
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im April 2001 1706		Genehmigung der „Helga und Heinrich Holzhauer-Stiftung für krebskranke Kinder“, Sitz Melsungen 1740
		Buchbesprechungen 1740
		Öffentlicher Anzeiger 1742
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Andere Behörden und Körperschaften
Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Magister/Magistra des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts vom 5. 5. 1999 1707	Dioxinkontamination durch „Kieselrot“ 1733	IKU — Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung; hier: Gemeinsames Chefseminar 1769
Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. 5. 2000 1710	Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen; hier: Neufassung 1733	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 1769
	Die Regierungspräsidien	Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels 1769
	DARMSTADT	Öffentliche Ausschreibungen 1769
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Gemeinde Brachtal, Ortsteil Hellstein, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. 2. 2001 ... 1735	Stellenausschreibungen 1771

HESSISCHE STAATSKANZLEI

456

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Dr. h. c. Martin Kohlhausen, Sprecher des Vorstands der Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz 1. Klasse

Heinz Marx, Technischer Postbetriebsinspektor a. D., Frankfurt am Main

Professor Dr. phil. habil. Hans Mieskes, Gießen

Verdienstkreuz am Bande

Horst Dillmann, Nidderau

Professorin Dr. Ingrid Haller, Frankfurt am Main

Heinrich Heiter, Espenau

Kai Hiemstra, Wiesbaden

Bernd Kaweck, Rodgau

Friedrich Kleine, Korbach

Karl Knierim, Rotenburg a. d. Fulda

Horst Kothe, Polizeihauptkommissar, Fritzlar

Werner Krahn, Technischer Oberamtsrat, Fulda

Dr. Laurids Edsel Kroth, Wiesbaden

Katharina Langendorf, Darmstadt

Johannes Leoff, Bischofsheim

Dipl.-Ing. Jürgen Mahneke, Frankfurt am Main

Friedrich Möser, Nidda

Hans Panek, Oberamtsrat, Wiesbaden

Ernst Paul, Amtsrat a. D., Korbach

Alfred Pfortner, Mörfelden-Walldorf

Karl Reviol, Mörfelden-Walldorf

Professor Bernd Schirmacher, Gießen

Heinz Schmidt, Kassel

Erich Stoffel, Wiesbaden

Albert Stroh, Schwalmtal

Eberhard Theune, Oberstudienrat i. K. i. R., Neukirchen/Knüllgebirge

Wilfried Wetterau, Herleshausen

Georg Zinkan, Postoberinspektor a. D., Kirchhain

Verdienstmedaille

Karl-Heinz Heil, Darmstadt

Dipl.-Ing. Herbert Kirstein, Leitender Baudirektor a. D., Wiesbaden

Anneliese Schmitt, Maintal

Wiesbaden, 26. April 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Z 313 14 a 02/01

StAnz. 20/2001 S. 1706

457

Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich verliehen:

Mit Urkunde vom 19. April 2001 an

Herrn Richard Hiltmann, Lorch/Rhein.

Wiesbaden, 23. April 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Z 316

StAnz. 20/2001 S. 1706

458

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im April 2001

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 4/01, April 2001, 56. Jahrgang

Inhalt

Jahresrückblick — Hauptdaten der wirtschaftlichen Entwicklung in Hessen 2000

Kommunalfinanzen — auf dem Weg aus der Schuldenfalle?

Kurzmeldungen

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Hessisches Statistisches Landesamt, Vertriebsstelle, Rheinstraße 35/37, 65175 Wiesbaden,

Tel.: 06 11/38 02-9 51, Fax: 06 11/38 02-9 90

Statistische Berichte

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (A I 1, A I 4 — vj 1/00; A II 1 — vj 1/00; A III 1 — vj 1/00) — 6 DM

Haushalte und Familien in Hessen 2000 — Ergebnisse der 1%-Mikrozensus-Stichprobe (A I 7 — j/00) — 8 DM — Print oder Digital —

Schwangerschaftsabbrüche in Hessen 2000 (A IV 11 — j/00) — 6 DM — Print oder Digital —

Die Beteiligung der Bevölkerung Hessens am Erwerbsleben im Mai 2000 — Ergebnisse der 1%-Mikrozensus-Stichprobe — (A VI 2 — j/00) — 8 DM — Print oder Digital —

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen in Hessen 1999 — Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik — (B VI 1 — j/01) — 8 DM — Print oder Digital —

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die bestockten Rebflächen in Hessen 2000 (C I 5 — j/00) — 5 DM

Schweine- und Rindviehbestand in Hessen am 3. November 2000 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — 3 j/00) — 6 DM

Schlachtungen in Hessen im Dezember 2000 (C III 2 — m 12/00) — 5 DM

Schlachtungen in Hessen im Januar 2001 (C III 2 — m 01/01) — 5 DM

Schlachtungen in Hessen im Jahr 2000 — Jahrestübersicht — (C III 2 — j/00) — 6 DM

Milcherzeugnisse und Milchverwertung in Hessen im Jahr 2000 — (C III 3 — j/00) — 5 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Das Verarbeitende Gewerbe in Hessen im September 2000 — Ergebnisse des Monatsberichts einschl. der Ergebnisse für industrielle Kleinbetriebe — (Totalaufbereitung) — (E I 1 — j/00 mit E I 7 — j/00) — 8 DM — Print oder Digital —

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 2001 (E I 3 — m 02/01) — 8 DM

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Jahr 2000 (E I 3 — j/00) — 20 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 2001 (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) (E II 1 — m 02/01) — 6 DM — Print oder Digital —

Elektrizitäts- und Gasversorgung in Hessen im Dezember 2000 (E IV 2 — m 12/00 E IV 3 — 12/00) — 5 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Januar 2001 (F II 1 — m 01/01) — 6 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Januar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 01/01) — 6 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Februar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 02/01) — 6 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Januar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 01/01) — 6 DM

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 2000 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 12/00) — 6 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 2000 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 12/00) — 6 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Januar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 01/01) — 10 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Dezember 2000 und im Jahr 2000 (G IV 1 — 12/00) — 12 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Januar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 01/01) — 6 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Februar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 02/01) — 6 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 2001 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 01/01) — 6 DM

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 2001 (H I 1 — 02/01 Vorauswertung) — 5 DM

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Januar 2001 (H I 2 — hj 01/01) — 6 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 2001 (H II 1 — m 01/01) — 6 DM

K. Sozialleistungen

Die Schwerbehinderten in Hessen Ende 2000 (K III 1 — j/00) — 6 DM — Print oder Digital —

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 2000 (L I 1 — m 12/00) — 5 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindizes für die Lebenshaltung und Messzahlen der Verbraucherpreise in Hessen im März 2001 (M I 2 — m 03/01) — 10 DM

Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke in Hessen im Februar 2001 (M I 4 — vj 1/01) — 6 DM

P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen 1991 bis 2000 (P I 1 — j/1991 — 2000) — 8 DM — Print oder Digital —

Q. Umwelt

Entsorgung von Abfällen in betriebseigenen und in Anlagen der Entsorgungswirtschaft in Hessen 1996 (Q II 10 — j/96) — 8 DM

Wiesbaden, 27. April 2001

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 20/2001 S. 1706

459

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Magister/Magistra des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (LL.M. Eur.) vom 5. Mai 1999

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1. des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 31. Januar 2001 die Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 25. April 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

H I 1.1 — 424/504 — 5

StAnz. 20/2001 S. 1707

Gliederung**I. Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Magistergrad
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Richtlinien und Gestaltung des Studiums

II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums

- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums
- § 7 Studienbetreuung
- § 8 Leistungsnachweise

III. Prüfung und Abschlussgrad

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung und Prüfungsorganisation
- § 11 Magisterarbeit
- § 12 Begutachtung der Magisterarbeit
- § 13 Bewertung der Magisterarbeit
- § 14 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung
- § 15 Ordnung des Verfahrens
- § 16 Verleihung des Magistergrades
- § 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines**§ 1****Rechtsgrundlage und Inhalt**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 20 Abs. 6 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, 2000, Nr. 19, S. 374 ff.).

(2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung eines akademischen Grades eines „Magister oder Magistra des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts“ (LL.M. Eur.).

(3) Der Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts umfasst die Fächer:

- Internationales Privatrecht
- Internationales Zivilverfahrensrecht
- Rechtsvergleichung
- Europarecht
- Völkerrecht
- Recht der Internationalen Organisationen
- Europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Internationales Steuerrecht

- Internationales Kaufrecht
 - Europäisches Verbraucherrecht
 - Europäisches Arbeitsrecht
 - Europäisches Sozialrecht
 - Kapitalgesellschafts- und Umwandlungsrecht mit europäischem und internationalem Bezug
 - Kapitalmarktrecht in Europa
 - Gewerblicher Rechtsschutz mit europäischem und internationalem Bezug
 - Europäisches Kartellrecht
 - Urheberrecht mit europäischem und internationalem Bezug
 - Rechtsfragen elektronischer Kommunikation mit europäischem und internationalem Bezug
 - Europäisches Umweltrecht
 - Internationales Umweltrecht
- (4) Weitere Fächer im Sinne von Absatz 3 können vom Fachbereichsrat benannt werden.

§ 2

Magistergrad

- (1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des Grades eines „Magister oder einer Magistra des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts“ (LL.M. Eur.) ab.
- (2) Der Magistergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen Aufbaustudiums am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und einer Magisterarbeit verliehen.

§ 3

Ziel des Studiums

Durch den Erwerb des Magistergrades weist die Studentin/der Student nach, dass sie ihre/er seine Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts vertieft und ein Rechtsgebiet aus diesem Bereich intensiv bearbeitet hat.

§ 4

Richtlinien und Gestaltung des Studiums

- (1) Der Fachbereich erlässt Richtlinien über sinnvolle Kombinationen von Lehrveranstaltungen.
- (2) Mit der Auswahl ihrer/seiner Lehrveranstaltungen und des Themas ihrer/seiner Magisterarbeit kann die Studentin/der Student ihren/seinen persönlichen Schwerpunkt im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts setzen.

II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium sind:
1. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die erste juristische Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I, 1994, Nr. 4, S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, 2000, S. 552), wobei der Grundlagenschein gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2b) JAG, die Fortgeschrittenenscheine gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2c) JAG, der Wahlpflichtfach- oder Wahlfachschein gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2d) JAG sowie ein weiterer Seminarschein mit durchschnittlich mindestens 10 Punkten („vollbefriedigend“) abgeschlossen sein müssen. Die erforderliche Punktzahl kann auch mit dem Notendurchschnitt aus den in Satz 1 genannten Leistungen und gleichwertigen Leistungen erbracht werden, die im Rahmen eines Studiums an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Universität erbracht wurden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- oder
2. Eine mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ (9,00 bis 11,49 Punkte) bestandene erste juristische Staatsprüfung, wobei der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudium innerhalb eines Jahres nach Ablegen der mündlichen Prüfung der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung erfolgen muss. Die erforderliche Punktzahl kann auch mit dem Notendurchschnitt aus der in Satz 1 genannten ersten juristischen Staatsprüfung und aus einem gleichwertigen an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Universität erworbenen juristischen Abschluss erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (2) Weitere Voraussetzungen sind in beiden Fällen des Abs. 1 der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in mindestens

einer Fremdsprache sowie die Benennung einer Professorin/eines Professors oder einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten oder einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten oder einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors oder einer wissenschaftlichen Assistentin/eines wissenschaftlichen Assistenten des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Studienbetreuerin/Studienbetreuer durch die Bewerberin/den Bewerber, die/der sich als Betreuerin/Betreuer bereit erklärt hat.

(3) Die Bewerberin/Der Bewerber sollte mindestens ein Semester im Ausland an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich studiert oder an dem „DUDF“-Programm (Diplôme Universitaire de Droit Français) teilgenommen haben.

(4) In jedem Jahrgang werden bis zu 20 Studentinnen und Studenten aufgenommen. Übersteigen die Bewerbungen diese Zahl, so ist unter ihnen von der Dekanin/von dem Dekan auszuwählen. Sie/er entscheidet nach Maßgabe folgender Kriterien: Note der ersten juristischen Staatsprüfung, Noten der im rechtswissenschaftlichen Studium erbrachten Leistungsnachweise unter besonderer Berücksichtigung der Wahlpflichtfach-, Wahlfach- und Seminarscheine, im Rahmen eines Auslandsstudiums bzw. dem DUDF-Programm erbrachte Leistungen, Prüfungen in anderen Studiengängen.

(5) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Dekanin/dem Dekan. Sie/Er entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Zulassung.

§ 6

Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester (ab 1. Oktober eines Jahres) aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung in der Regel ein Jahr (zwei Semester).
- (3) Die Studentin/Der Student muss im ersten Studiensemester mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS), im zweiten Studiensemester mindestens 6 SWS Lehrveranstaltungen besuchen, und zwar wie folgt:

Wintersemester:

V + Ü	Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht	2 SWS
V + Ü o. S	Europarecht II	2 SWS
V + Ü o. S	Internationales Privatrecht oder Rechtsvergleichung	2 SWS
V + Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS

Sommersemester:

V + Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS
V + Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS
V + Ü o. S	Wahlveranstaltung zum Europäischen oder Internationalen Wirtschaftsrecht (vgl. § 1 Abs. 3)	2 SWS

Die in den beiden Semestern des Aufbaustudiengangs zu besuchenden Wahlveranstaltungen zum Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht dürfen keine identischen Veranstaltungen zum Gegenstand haben. Die Fächerfolge kann durch den Fachbereichsrat geändert werden.

§ 7

Studienbetreuung

Die Studentin/Der Student muss Aufbau und Gliederung ihres/seines Studiums mit ihrer Studienbetreuerin/ihrem Studienbetreuer (§ 5 Abs. 2) im Rahmen der Richtlinien absprechen.

§ 8

Leistungsnachweise

- (1) Die Studentin/Der Student hat in sämtlichen Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Ein Leistungsnachweis in diesem Sinne ist:
1. Ein Zeugnis über eine mindestens mit „rite (ausreichend)“ bewertete mündliche oder schriftliche Prüfung am Schluss einer Lehrveranstaltung,
 2. ein Zeugnis über eine erfolgreiche Übung (mit Benotung nach Maßgabe von § 13),
 3. ein Zeugnis über ein erfolgreiches Seminar mit Referat (mit Benotung nach Maßgabe von § 13) oder

4. ein Zeugnis über eine andere gleichwertige Leistung (mit Be-
notung nach Maßgabe von § 13).

(3) Über die Art des Leistungsnachweises entscheidet die Profes-
sorin/der Professor, die/der die Lehrveranstaltung abhält, im Fall
des Abs. 2 Ziff. 4 im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Be-
treuer. Die Professorin/der Professor nimmt auch die Prüfung für
den Leistungsnachweis ab.

(4) Die Leistungsnachweise für die Veranstaltungen „Europarecht
II“ und „Internationales Privatrecht/Rechtsvergleichung“ können
bereits während des Studiums der Rechtswissenschaft mit Ab-
schluss „erste juristische Staatsprüfung“ erbracht werden, sofern
der Erwerb nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Der Leistungs-
nachweis über den fachspezifischen Fremdsprachenunterricht im
Sinne von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 kann auch durch
ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveran-
staltung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer
ausländischen Universität oder durch einen Leistungsnachweis
des Studienprogramms „Diplôme Universitaire de Droit Français
(DUDF)“ erbracht werden. Pro Semester kann auch ein weiterer
der Leistungsnachweise im Sinne von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 6 Abs. 3 durch gleichwertige Leistungsnachweise erbracht wer-
den, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einem rechts-
wissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Universität
erworben wurden.

III. Prüfung und Abschlussgrad

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
 1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Aufbaustudium
am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt gemäß § 6 Abs. 3,
 2. die in § 8 vorgeschriebenen Leistungsnachweise,
 3. die Abgabe der Magisterarbeit.
- (2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Studentin/der Stu-
dent eine Prüfung in dem gleichen oder vergleichbaren Studien-
gang an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutsch-
land nicht bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Dekanin/der
Dekan im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Die Ent-
scheidung ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mitzutei-
len.

§ 10

Antrag auf Zulassung und Prüfungsorganisation

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt am Ende des zweiten Studi-
ensemesters und vor Ablauf der Studienzeit (§ 6 Abs. 2) durch
schriftlichen Antrag, der an die Dekanin/den Dekan zu richten ist.
Dem Antrag sind die zum Nachweis der Erfüllung der Zulas-
sungsvoraussetzungen und des Fehlens von Zulassungshindernis-
sen erforderlichen Unterlagen und Erklärungen beizufügen. Die
Magisterarbeit kann nachgereicht werden (§ 11 Abs. 4).
- (2) Die Dekanin/der Dekan ist für die Organisation der Prüfung
zuständig.

§ 11

Magisterarbeit

- (1) Die Prüfung wird mit der Magisterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Studentin/der Student soll in der Magisterarbeit nachwei-
sen, dass sie/er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Er-
gebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin/dem Be-
treuer (vgl. §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1) abzusprechen. Die Betreue-
rin/der Betreuer übernimmt auch die Betreuung der Magisterar-
beit.
- (4) Die Magisterarbeit soll spätestens am Ende des ersten Studi-
ensemesters begonnen und muss zum Vorlesungsschluss des zweiten
Studiensemesters in drei Exemplaren vorgelegt werden. Die Frist
der Vorlage kann auf Antrag verlängert werden. Über den Antrag
auf Fristverlängerung entscheidet die Dekanin/der Dekan. Die
Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. Wird die Frist
überschritten, gilt die Arbeit als abgelehnt.
- (5) Der Magisterarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Ar-
beit selbständig angefertigt wurde.

§ 12

Begutachtung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und
einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer begutachtet, die
oder den die Dekanin/der Dekan aus dem Kreis der Professorinnen
und Professoren oder den nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberech-
tigten Personen bestimmt. Eine/Einer der Prüferinnen oder Prüfer

muss Professorin oder Professor sein. Die Gutachten müssen eine
Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung und die Bewer-
tung der Arbeit gemäß § 13 enthalten.

(2) Lehnt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der
Arbeit ab, so hat die Dekanin/der Dekan eine dritte Gutachte-
rin/einen dritten Gutachter zu bestellen.

(3) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter kann ein positives Votum
über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Studentin/der
Student Beanstandungen durch Verbesserungen oder Ergänzun-
gen ihrer/seiner Arbeit Rechnung trägt. Lehnt die Studentin/der
Student dies ab oder kommt sie/er der Aufforderung nicht inner-
halb einer von der Dekanin/dem Dekan zu setzenden Frist nach, so
hat die Gutachterin/der Gutachter das Gutachten zu erstatten. Im
Übrigen kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachte-
rin/Gutachter und Studentin/Student zur Überarbeitung inner-
halb vereinbarter Frist zurückgegeben werden.

§ 13

Bewertung der Magisterarbeit

Die Noten für die Leistungsnachweise, die Magisterarbeit sowie
die Gesamtnote lauten:

summa cum laude = mit Auszeichnung	(0)
magna cum laude = sehr gut	(1)
cum laude = gut	(2)
rite = ausreichend	(3)
non rite = ungenügend	(4)

§ 14

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Verleihung des Magistergrades setzt voraus, dass die Ma-
gisterarbeit mindestens mit „rite“ („ausreichend“) bewertet wor-
den ist.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit ab-
gelehnt, mit ungenügend bewertet oder nicht innerhalb der Frist
vorgelegt worden ist.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Magis-
terarbeit und dem Durchschnitt der Leistungsnachweise gemäß
§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3. Sie ergibt sich zu 2/3 aus
dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachterin-
nen oder Gutachter die Magisterarbeit bewertet haben, und zu 1/3
aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Leistungsnachweise.
Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erschei-
nen nicht in der Urkunde. Bei der Berechnung sind nicht mehr als
zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei
der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis ein-
schließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das
Prädikat „summa cum laude“ soll nur gegeben werden, wenn der
rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 0,35.

§ 15

Ordnung des Verfahrens

Die Dekanin/der Dekan kann das Verfahren in jedem Stadium ab-
brechen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn
sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt,

- a) dass die Studentin/der Student in dem Verfahren getäuscht hat
oder
- b) dass Erfordernisse für die Zulassung zum Studium nicht vor-
liegen.

§ 16

Verleihung des Magistergrades

- (1) Die Verleihung des Magistergrades erfolgt durch Aushändi-
gung der Magisterurkunde durch die Dekanin/den Dekan. Der
Magistergrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt
werden.
- (2) Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der Bewertung der
Arbeit mit Siegel der Universität und Unterschrift der
Dekanin/des Dekans auszustellen. Sie enthält das Thema der Ma-
gisterarbeit, die Betreuerin/den Betreuer sowie die Gesamtnote.
Auf Wunsch kann sie in englischer oder französischer Sprache
ausgestellt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 13. Februar 2001

Prof. Dr. Helmut Kohl
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

460

Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. Mai 2000

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 23. Januar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/565 — 346

StAnz. 20/2001 S. 1710

Inhalt

I. Allgemeines

I.1 Ziele des Studiums

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

II.1.2 Weitere Voraussetzungen

II.1.3 Berufspraktische Tätigkeit

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

II.2.2 Studiendauer

II.2.3 Studienabschnitte

II.2.4 Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1 Grundstudium

III.1.1 Zweck des Grundstudiums

III.1.2 Inhaltliche Gliederung des Studiums

III.1.3 Lehr- und Lernformen

III.1.4 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

III.1.5 Prüfungen im Grundstudium

III.1.6 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

III.1.7 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

III.1.8 Bescheinigungen

III.1.9 Studienplan für das Grundstudium

III.2 Hauptstudium

III.2.1 Zweck des Hauptstudiums

III.2.2 Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

III.2.3 Lehr- und Lernformen

III.2.4 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

III.2.5 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika

III.2.6 Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung

III.2.7 Prüfungen im Hauptstudium

III.2.8 Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium

III.2.9 Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt

III.2.10 Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach

III.2.11 Durchführung der Diplomarbeit

III.2.12 Bescheinigungen

III.2.13 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

III.2.14 Abschlussgrad

III.2.15 Studienplan für das Hauptstudium

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1 Studienberatung

IV.1.1 Studienberatung des Fachbereichs

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

IV.1.3 Orientierungsveranstaltungen

IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung

IV.2.2 Geltungsbereich

IV.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2 In-Kraft-Treten

IV.3.3 Übergangsregelung

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

Abkürzungen

ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre

BWL = Betriebswirtschaftslehre

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. Nr. 22/1998, S. 431 ff.), zuletzt geändert am 31. Juli 2000 (GVBl. II. 70-205)

KP = Kreditpunkt

MP = Maluspunkt

PO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000 (StAnz. 13/2000, S. 1022 bis 1031)

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

VWL = Volkswirtschaftslehre

I. Allgemeines

I.1 Ziele des Studiums

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

In ihm sollen fachliche Kompetenz erlangt werden und es soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere die Fähigkeit erworben werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Der Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, volkswirtschaftliche Probleme einschließlich der volkswirtschaftlich relevanten betriebswirtschaftlichen Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Darüber hinaus sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld der Diplom-Volkswirtin und des Diplom-Volkswirts liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, in Forschungsinstituten, in Verbänden und in Unternehmen sowie in internationalen Organisationen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Studium der Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

II.1.2 Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der engli-

schen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- und EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums entsprechend weiterzubilden.

II.1.3 Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor, es wird jedoch dringend empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

II.2.2 Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abzuschließen (§ 3 PO).

II.2.3 Studienabschnitte

Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Hauptstudium ist nochmals in das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium unterteilt.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Abschluss der Diplomprüfung.

II.2.4 Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

(1) Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Diplomprüfung oder nach Ablegung einer volkswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (§ 24 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach im Sinne von § 17 Abs. 7 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag der/des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

(2) Die volkswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn die/der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung, § 27 PO). Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 PO bleiben davon unberührt.

(3) Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 6/1992, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1 Grundstudium

III.1.1 Zweck des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind.

III.1.2 Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfasst:

1. Fachgebiete, in denen Prüfungsvorleistungen spätestens bei Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung der Diplomprüfung vorliegen müssen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 PO);

2. Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind (§ 12 Abs. 1 PO).

(3) Fachgebiete mit Prüfungsvorleistungen sind:

1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens;
2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

(4) Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, sind:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts;
4. Grundzüge der Statistik;
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

(5) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die Beschreibungen sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen.

Die in Abs. 4 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

a) Mikroökonomie 1:

Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien

b) Makroökonomie 1:

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien

c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik:

Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik; Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

a) Grundzüge der Güterwirtschaft:

Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Kostentheorie sowie des Marketings auf der Grundlage formaler Modelle

b) Grundzüge der Finanzwirtschaft:

Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik

c) Grundzüge der Unternehmensrechnung:

Kosten- und Leistungsrechnung: Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses

3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts

a) Privatrecht:

Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts

b) Öffentliches Recht:

Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften

4. Grundzüge der Statistik

a) Statistik 1;

b) Statistik 2.

In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Verhältnis- und Indexzahlen; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik.

5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

a) Mathematik 1

Wirtschaftswissenschaftliche Grundzüge der Analysis: Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung

b) Mathematik 2

Lineare Wirtschafts algebra; Grundlagen der Vektor- und der Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Eigenwertprobleme; Grundzüge der linearen Optimierung

(6) Das Grundstudium umfasst — entsprechend den in Absätzen 3 und 4 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesungen; Ü = Übungen mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
a)	Mikroökonomie I	4	2
b)	Makroökonomie I	4	2
c)	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
a)	Grundzüge der Güterwirtschaft	4	2
b)	Grundzüge der Finanzwirtschaft	4	2
c)	Grundzüge der Unternehmensrechnung	4	2
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts		
a)	Privatrecht	4	2
b)	Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
a)	Statistik 1	4	2
b)	Statistik 2	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
a)	Mathematik 1	4	2
b)	Mathematik 2	4	2
6.	Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4	2
	Summe	52	28

(7) Die in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen (Nr. 6 und 7 in obiger Tabelle) können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit vor Semesterbeginn angeboten werden.

(8) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(9) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem als Anlage V. beigefügten Studienplan zu entnehmen.

III.1.3 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einfließenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

III.1.4 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen in Form von vorausgesetzten Prüfungsvorleistungen und keine Zugangsbeschränkungen.

III.1.5 Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2 Abs. 4 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei und zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren (studienbegleitende Prüfungsleistungen) von 90 Minuten Dauer.

III.1.6 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die oder der Studierende stellt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 4 Abs. 4 PO). An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Es wird empfohlen, die Anmeldung zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im ersten Fachsemester rechtzeitig, d. h., spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung gemäß Abschnitt III.1.5 Abs. 2, einzureichen.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium wird eine Klausur nach Ende der Vorlesung angeboten. Zur Teilnahme an der Klausur ist eine gesonderte Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Meldetermin wird durch den Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegeben (§ 4 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden mit einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so dass eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 13 PO).

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplom-Vorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung in §§ 10 ff.;
2. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 9;
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen in § 7;
4. die Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung in § 13;
5. die Möglichkeit der Freiversuche in § 14.

III.1.7 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

III.1.8 Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jeder oder jedem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluss des Grundstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfasst. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.1.9 Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage V enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

III.2 Hauptstudium**III.2.1 Zweck des Hauptstudiums**

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

III.2.2 Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre in das Vertiefungsstudium mit zwei Pflichtfächern (§ 17 Abs. 3 PO) und das Spezialisierungsstudium mit der Wahl eines Schwerpunktes (§ 17 Abs. 5 PO) und eines Wahlfaches (§ 17 Abs. 7 PO).

(2) Pflichtfächer im Vertiefungsstudium sind (§ 17 Abs. 3 PO):

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Es umfasst als obligatorische Lehrveranstaltungen Mikroökonomie 2 und Makroökonomie 2 sowie auf diesen aufbauende Lehrveranstaltungen in Geld und Währung, Wettbewerb und internationale Wirtschaft, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Theoriegeschichte sowie Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Es umfasst die Lehrveranstaltungen Wertschöpfungsmanagement, Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung, Organisation und Personalwirtschaft, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Als Schwerpunkt im Spezialisierungsstudium kann man wählen (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 a) bis c) PO):

1. Geld und Währung

Der Schwerpunkt behandelt Fragen der Geldpolitik auf nationaler und europäischer Ebene, der Funktionsweise der internationalen Finanzmärkte und deren Regulierung sowie der Regulierung des Finanzsektors. Der Schwerpunkt beschäftigt sich mit den fünf großen Bereichen: Grundfragen (Mikrofundierung) der Geldwirtschaft, Geldordnung, Geldtheorie und Geldpolitik (Theorie und Praxis der Zentralbankpolitik), Monetäre Makroökonomie sowie Internationale monetäre Ökonomie.

2. Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung

Im Schwerpunkt werden regelmäßig Veranstaltungen aus folgenden vier Bereichen angeboten:

— Finanzwissenschaft, kollektive Entscheidungsprozesse und Allokation von Ressourcen über den Staat, öffentliche Einnahmen und Ausgaben, Staatsverschuldung, Marktregulierung, Politikkoordinierung und Harmonisierung finanzpolitischer Instrumente in Europa;

— Sozialpolitik 1: Gestaltung der Sozialen Sicherung insbesondere Sozialversicherung; Sozialpolitik 2: Arbeitsökonomik; Sozialpolitik 3: Gesundheitsökonomik;

— Theorie und Politik der Verteilung von Primäreinkommen und von Vermögen und ihr Zusammenhang mit Arbeitsmarktinstitutionen;

— Informationsökonomik und ökonomische Analyse des Rechts unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Fragen.

3. Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen

Der Schwerpunkt soll die Vermittlung theoretischer, institutioneller und empirischer Kenntnisse auf den folgenden Gebieten miteinander verbinden: Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel, wirtschaftliche Entwicklung und Entwicklungspolitik, internationale Wirtschaftsbeziehungen, wirtschaftliche Integration (insbesondere in Europa) sowie Wirtschaftssysteme und Transformationsökonomien.

(4) Als Wahlfach kann man wählen (§ 17 Abs. 7 PO):

1. Jeden in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Schwerpunkt in halbem Umfang, sofern der betreffende Schwerpunkt nicht gemäß Abs. 3 gewählt wurde. Der halbe Umfang umfasst die Hälfte der Prüfungsleistungen und Kreditpunkte der für einen Schwerpunkt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (§ 21 PO).

2. Jeden betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß Abschnitt III.2.2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienordnung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre in halbem Umfang.

3. Eine der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:

a) Personalwirtschaft;

b) Organisation und Management;

c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

4. Lehrveranstaltungen aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ im Umfang eines halben Schwerpunktes.

Speziell zur modellgestützten Vorbereitung von Entscheidungen zur Gestaltung und Steuerung sozio-technischer Systeme bietet der Bereich Operations Research eine große Palette an quantitativen Verfahren und Algorithmen an. Prognosen, Simulationen und quantitative Analysen von strukturellen ökonomischen Beziehungen können nur auf der Grundlage empirischer Untersuchungen mit Hilfe eines adäquaten Methoden-Mix durchgeführt werden. Hierzu dienen neben den traditionellen Methoden der Indikatorenbildung und der Input-Output-Analyse vor allem moderne statistische und ökonometrische Methoden.

5. Sonstige Fächer:

a) Wirtschaftspädagogik;

b) Wirtschaftsgeographie;

c) Wirtschafts- und Sozialgeschichte;

d) Arbeitsrecht;

e) Privatrecht;

f) Öffentliches Recht;

g) Sozialrecht;

h) Steuerrecht;

i) Grundzüge der Politologie;

j) Grundzüge der Soziologie.

(5) Die unter Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Schwerpunkte bzw. Wahlfächer werden studienbegleitend gemäß §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 PO geprüft, während die unter Abs. 4 Nr. 5 aufgeführten sonstigen Wahlfächer in Form einer Blockprüfung gemäß § 22 Abs. 3 und 4 geprüft werden. Die Prüfung im Fach Abs. 4 Nr. 5 a) wird am Fachbereich studienbegleitend, am Fachbereich Erziehungswissenschaften in Form einer Blockprüfung durchgeführt.

(6) Inhalte und Ausrichtung der Pflichtfächer, der Schwerpunkte und der Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrung und wissenschaftlicher Entwicklung.

(7) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschafts-

lehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfasst in jedem der beiden Fächer 10 bis 12 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen, die aus dem Gesamtangebot von 19 bis 22 SWS zu wählen sind. Alternativ zu einer Wahlpflichtvorlesung kann an einem Proseminar in dem jeweiligen Pflichtfach teilgenommen werden.

(8) Das Studium im Schwerpunkt und im Wahlfach dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst im Schwerpunkt 24 SWS Lehrveranstaltungen, worin zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.3 Abs. 3 in verschiedenen Fachgebieten enthalten sein müssen. Das Wahlfach umfasst 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ebenfalls ein Seminar enthalten sein muss.

(9) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

(10) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

III.2.3 Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird durch zwei mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete schriftliche Leistungen, darunter eine Klausur, nachgewiesen. Leistungen können insbesondere erbracht werden als:

1. Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung);
2. Hausarbeit;
3. Testierte Übungen;
4. Klausur.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum werden von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch den Aushang und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) Bei Wahlfächern Abschnitt III.2.2 Abs. 4 Nr. 5 können im Einvernehmen zwischen dem anbietenden Fachbereich und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen von 10 bis 12 SWS Prüfungsvorleistungen in Form von Seminaren verlangt werden. Diese Prüfungsvorleistungen müssen bei der Fachbeschreibung im Studienführer aufgeführt sein.

(7) In Kolloquien finden aufgrund von Vorträgen, Thesepapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

III.2.4 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 16 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer die Prüfungsvorleistungen

gemäß III.2.6 Abs. 1 nachweisen und in der Diplom-Vorprüfung das Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (§ 16 Abs. 4 PO).

III.2.5 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika

Sowohl für die Proseminare in Allgemeine Volkswirtschaftslehre und in Allgemeine Betriebswirtschaftslehre als auch für Seminare und Praktika im Schwerpunkt bzw. im Wahlfach kann die Aufnahme von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem Seminar oder Praktikum vorausgehenden Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht sein.

III.2.6 Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung

(1) Vor Zulassung zur ersten Prüfungsleistung der Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens und
 2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
- nachzuweisen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme in Abs. 1 wird jeweils durch eine Klausur von 90 Minuten Dauer oder eine schriftliche Übungsleistung nachgewiesen, die bis zur Meldung zur ersten Prüfungsklausur der Diplomprüfung bestanden sein muss. Die genauen Vergabekriterien für den Leistungsnachweis werden von der jeweiligen Veranstalterin oder dem Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für die Anmeldung zu den Klausuren ist eine Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu den durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegebenen Terminen erforderlich (vgl. § 4 Abs. 4 PO).

(4) Die Wiederholbarkeit der Prüfungsvorleistungen ist nicht beschränkt.

III.2.7 Prüfungen im Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus drei Teilen zusammensetzt. Der erste Teil besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Vertiefungsstudium), der zweite Teil umfasst die studienbegleitenden Fachprüfungen im Schwerpunkt und Wahlfach (Spezialisierungsstudium), und der dritte Teil stellt die Anfertigung der Diplomarbeit dar. Die Diplomarbeit kann nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungsstudiums begonnen werden.

III.2.8 Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium werden die Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ studienbegleitend geprüft, wobei mit dem Bestehen der Prüfungsleistung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 Abs. 4 und 5 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung müssen je Fach 24 KP erworben werden.

(2) Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ müssen Kreditpunkte in folgenden Fachgebieten erworben werden (Pflichtveranstaltungen):

- | | | |
|--------------------|---------|------|
| 1. Mikroökonomie 2 | 2+1 SWS | 6 KP |
| 2. Makroökonomie 2 | 2+1 SWS | 6 KP |

Zusätzlich können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- | | | |
|---|---------|------|
| 3. Geld und Währung | 2+0 SWS | 4 KP |
| 4. Wettbewerb und internationale Wirtschaft | 2+0 SWS | 4 KP |
| 5. Grundzüge der Finanzwissenschaft | 2+0 SWS | 4 KP |
| 6. Theoriegeschichte | 2+0 SWS | 4 KP |
| 7. Quantitative Methoden der VWL | 2+1 SWS | 6 KP |
| 8. Proseminar AVWL | 0+2 SWS | 6 KP |

(3) Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

1. Wertschöpfungsmanagement	2+1 SWS	6 KP
2. Finanzwirtschaft	2+1 SWS	6 KP
3. Unternehmensrechnung	2+1 SWS	6 KP
4. Organisation und Personalwirtschaft	2+0 SWS	4 KP
5. Steuerlehre	2+0 SWS	4 KP
6. Entscheidungstheorie	2+0 SWS	4 KP
7. Wirtschaftsinformatik	2+1 SWS	6 KP
8. Quantitative Methoden der BWL	2+1 SWS	6 KP
9. Proseminar-ABWL	0+2 SWS	6 KP

(4) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Proseminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach Ende der Vorlesungszeit eine Klausur von 90 Minuten Dauer angeboten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 bis höchstens 25 Minuten durchführen.

(5) Kreditpunkte im Sinne der PO können nur in Vorlesungen und in Proseminaren erworben werden.

(6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium sind in der Prüfungsordnung geregelt. Dies betrifft insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen in § 16,
2. die allgemeinen Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in § 18,
3. die Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern in § 19,
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 20,
5. die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in § 7.

III.2.9 Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt

(1) Die Fachprüfungen im Schwerpunkt werden nach Maßgabe des § 21 PO studienbegleitend durchgeführt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 Abs. 5 PO).

(2) Vor der ersten Klausur im Schwerpunkt oder im Wahlfach muss die Anmeldung des Schwerpunktes bzw. des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) In den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten wird das folgende Lehrveranstaltungsprogramm nach Maßgabe von Abs. 5 angeboten:

1. Im Schwerpunkt „Geld und Währung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Theorie der Geldpolitik	3+1 SWS	8 KP
Zentralbankpolitik	3+1 SWS	8 KP
Angewandte monetäre Ökonomie	3+1 SWS	8 KP
Währungsordnung	2+1 SWS	6 KP
Spieltheorie	2+1 SWS	6 KP
Währungstheorie und Wechselkurse	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel in Geld und Währung	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Geld und Währung	0+2 SWS	6 KP

2. Im Schwerpunkt „Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Internationaler Finanzausgleich und Harmonisierungspolitik	2+0 SWS	4 KP
Öffentliche Finanzen 1	4 SWS	8 KP
Öffentliche Finanzen 2	4 SWS	8 KP
Soziale Sicherung	3+1 SWS	8 KP
Arbeitsmarkt und Arbeitsökonomik	2+1 SWS	6 KP
Gesundheitsökonomik	2+1 SWS	6 KP
Verteilungstheorie und -politik	3+1 SWS	8 KP
Europäische Sozial- und Arbeitsmarktpolitik	2+0 SWS	4 KP
Umweltökonomik	3+1 SWS	8 KP

Ökonomische Analyse des Rechts	3+1 SWS	8 KP
Ausgewählte Kapitel in Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung	0+2 SWS	6 KP

3. Im Schwerpunkt „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Internationale Wirtschaftsbeziehungen 1	2+1 SWS	6 KP
Internationale Wirtschaftsbeziehungen 2	2+1 SWS	6 KP
Entwicklungsökonomie 1	2+1 SWS	6 KP
Entwicklungsökonomie 2	2+1 SWS	6 KP
Europäische Integration 1	2+1 SWS	6 KP
Europäische Integration 2	2+1 SWS	6 KP
Wirtschaftssysteme und Transformation	2+1 SWS	6 KP
Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel 1	2+1 SWS	6 KP
Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel 2	2+1 SWS	6 KP
Monetäre Außenwirtschaftstheorie	2+1 SWS	6 KP
Wirtschaftsentwicklung und Finanzmärkte	1+1 SWS	4 KP
Ausgewählte Kapitel in Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen	0+2 SWS	6 KP

(4) Durch Beschluss des Fachbereichsrats kann die in Abs. 3 aufgeführte Liste verändert werden, sofern dies mindestens ein Semester vor Beginn der Veranstaltung am Prüfungsamt bekannt gegeben wurde.

(5) Die Pflichtveranstaltungen werden mindestens einmal im Jahr angeboten, wobei in dem Semester, in dem die Veranstaltung nicht angeboten wird, zur Veranstaltung des vorangegangenen Semesters eine Prüfung angeboten wird. Wahlpflichtveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von drei (3) Semestern angeboten. Sie beziehen sich auf die engere Thematik des Schwerpunktes und sind für jeden Schwerpunkt im Abs. 3 aufgeführt. Wahlveranstaltungen werden unregelmäßig angeboten und behandeln Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. In Wahlveranstaltungen von zwei (2) SWS werden drei (3) Kreditpunkte vergeben (§ 18 Abs. 5 PO), wobei der Erwerb der Beschränkung des § 21 Abs. 4 Nr. 3 PO unterliegt. In Wahlveranstaltungen können Kreditpunkte in begrenztem Umfang erworben werden (§ 21 Abs. 4 Nr. 3 PO). Das zu jedem Schwerpunkt gehörende Lehrveranstaltungsprogramm der Wahlveranstaltungen kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(6) In Schwerpunkten und Wahlfächern, in denen das Veranstaltungsprogramm keine oder nur wenig Wahlmöglichkeiten eröffnet, soll eine Wiederholungsmöglichkeit der studienbegleitenden Prüfung im Semester, das der Veranstaltung nachfolgt, angeboten werden.

(7) In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach dem Ende der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für ein 4-KP- oder 6-KP-Fach und von 120 Minuten Dauer für ein 8-KP-Fach statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 bis höchstens 25 Minuten durchführen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(8) Das in den einzelnen Schwerpunkten angebotene Programm an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird in dem regelmäßig erscheinenden kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

III.2.10 Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach

(1) Die Fachprüfungen im Wahlfach werden nach Maßgabe des Abschnitts III.2.9 durchgeführt, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt (vgl. auch § 22 PO).

(2) Wird ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 2 oder eine spezielle BWL gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 3 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.9 der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für den jeweiligen Schwerpunkt aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl.

(3) Wird das Fach Wirtschaftspädagogik gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 5 a) gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.9 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl, sofern das Fach am Fachbereich absolviert wird.

(4) Im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Lineare und Nichtlineare Optimierung	3+1 SWS	8 KP
Kombinatorische Optimierung	3+1 SWS	8 KP
Grundlagen der Ökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Finanzökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Mikroökonomie	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsstatistik	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel der Bevölkerungsstatistik	2+1 SWS	6 KP
Lineare Optimierung und Erweiterungen	2+1 SWS	6 KP
Graphen und Netzwerke	2+1 SWS	6 KP
Schätzen und Testen	3+1 SWS	8 KP
Multivariate Verfahren	3+1 SWS	8 KP
Erhebungsmethoden	2+1 SWS	6 KP
Wirtschaftsmathematik	2+1 SWS	6 KP
Fuzzy Decision Support Systems	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0+2 SWS	6 KP

(5) In den sonstigen Fächern gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 5 b) bis j) und in „Wirtschaftspädagogik“, sofern dieses Fach am Fachbereich Erziehungswissenschaften absolviert wird, wird die Prüfung in geblockter Form durchgeführt. Sie umfasst in diesem Fall eine vierstündige Klausur und eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in dem Wahlfach. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln die fachspezifischen Problemstellungen erkennen und lösen können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen. Die Prüfung soll im Anschluss an das 8. Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 22 PO geregelt.

III.2.11 Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 23 Abs. 4 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Schwerpunktes zu wählen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in § 23 PO geregelt.

III.2.12 Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder oder jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag, dem die von der oder dem Studierenden erworbenen Prüfungsvorleistungen beizufügen sind, ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.2.13 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

III.2.14 Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventinnen den Grad „Diplom-Volkswirtin“ (Dipl.-Volksw.) und Absolventen den Grad „Diplom-Volkswirt“ (Dipl.-Volksw.).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Volkswirtin“ der Grad „Diplom-Volkswirt“ verliehen werden (§ 2 Abs. 2 PO).

III.2.15 Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolgewahl von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt. Das vom Fachbereich herausgegebene kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält Hinweise auf Lehrveranstaltungen, die gegebenenfalls vorausgesetzt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen**IV.1 Studienberatung****IV.1.1 Studienberatung des Fachbereichs**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) Der Fachbereich benennt ferner für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Grundstudium eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die oder der als Vertrauensdozentin bzw. Vertrauensdozent die persönliche Beratung übernimmt.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(5) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(6) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3 Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Für die Studierenden an der Schwelle zum Spezialisierungsstudium findet jedes Semester eine Vorstellung der Schwerpunkte statt.

(4) Die Orientierungsveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Prüfungstermine mit einer Vorschau auf die nächsten beiden Semester,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 50 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 24. Mai 2000 beschlossen.

IV.2.2 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000 (Prüfungsordnung) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studien-

ablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Den Lehrleistungen, die gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar:

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 8. Mai 2000,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 23. Mai 2000,
- der Fachbereich 08, Philosophie und Geschichtswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 18, Geographie:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 15. Mai 2000.

IV.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3 Übergangsregelung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung ihr Studium begonnen und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, müssen ihr Grundstudium nach der alten Studienordnung vom 1. Juni 1994 (alte Studienordnung) absolvieren. Das Hauptstudium muss dagegen nach dieser Studienordnung durchgeführt werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung das Vertiefungsstudium noch nicht abgeschlossen haben, können die Pflichtfächer gemäß § 17 Abs. 3 PO nach der alten Studienordnung oder nach Umrechnung der bereits erworbenen Leistungspunkte (nach der Studienordnung vom 1. Juni 1994) im Verhältnis 1 LP = 2 KP nach dieser Ordnung absolvieren. Sie werden den Schwerpunkt und das Wahlfach nach dieser Ordnung absolvieren, es sei denn, sie beantragen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ihr Studium innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung nach der alten Ordnung beenden zu können. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Wer das Vertiefungsstudium nach der Prüfungsordnung vom 9. Februar 2000 absolviert, kann den Antrag nicht stellen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung vom 9. Februar 2000 das Vertiefungsstudium abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach der alten Studienordnung. Sie können nach dieser Studienordnung studieren, wenn sie dies spätestens sechs Monate nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Frankfurt am Main, 9. Februar 2001

Prof. Dr. Wolfgang Gebauer

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung/ -vorleistung	Prüfungs- dauer
			V	Ü		
1.	Mikroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Grdz. d. Güterwirtschaft	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 1	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Grdz. d. betrieblichen Rechnungswesens		2	2	Klausur ¹	90
5.	Grdz. d. Wirtschaftsinformatik		4	2	Klausur ¹	90
	Summe		18	10		450

2. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung/ -vorleistung	Prüfungs- dauer
			V	Ü		
1.	Makroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Grdz. d. Finanzwirtschaft	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 2	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Statistik 1	STAT	4	2	Klausur	90
5.	Öffentliches Recht	RECHT	2	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

3. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung/ -vorleistung	Prüfungs- dauer
			V	Ü		
1.	Grdz. d. Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Grdz. d. Unternehmensrechnung	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Statistik 2	STAT	4	2	Klausur	90
4.	Privatrecht	RECHT	4	2	Klausur	90
	Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO im § 13 PO.

¹ Prüfungsvorleistung, die vor der ersten Prüfung des Hauptstudiums vorliegen muss.

461

Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. Mai 2000

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 23. Januar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/565 — 346

StAnz. 20/2001 S. 1718

Inhalt**I. Allgemeines**

I.1 Ziele des Studiums

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

II.1.2 Weitere Voraussetzungen

II.1.3 Berufspraktische Tätigkeit

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

II.2.2 Studiendauer

II.2.3 Studienabschnitte

II.2.4 Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

- III.1 Grundstudium
 - III.1.1 Zweck des Grundstudiums
 - III.1.2 Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums
 - III.1.3 Lehr- und Lernformen
 - III.1.4 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen
 - III.1.5 Prüfungen im Grundstudium
 - III.1.6 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
 - III.1.7 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
 - III.1.8 Bescheinigungen
 - III.1.9 Studienplan für das Grundstudium
- III.2 Hauptstudium
 - III.2.1 Zweck des Hauptstudiums
 - III.2.2 Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums
 - III.2.3 Lehr- und Lernformen
 - III.2.4 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - III.2.5 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika
 - III.2.6 Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung
 - III.2.7 Prüfungen im Hauptstudium
 - III.2.8 Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium
 - III.2.9 Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt
 - III.2.10 Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach
 - III.2.11 Durchführung der Diplomarbeit
 - III.2.12 Bescheinigungen
 - III.2.13 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
 - III.2.14 Abschlussgrad
 - III.2.15 Studienplan für das Hauptstudium

IV. Ergänzende Bestimmungen

- IV.1 Studienberatung
 - IV.1.1 Studienberatung des Fachbereichs
 - IV.1.2 Allgemeine Studienberatung
 - IV.1.3 Orientierungsveranstaltungen
 - IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer
- IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - IV.2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung
 - IV.2.2 Geltungsbereich
- IV.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - IV.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung
 - IV.3.2 In-Kraft-Treten
 - IV.3.3 Übergangsregelung

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

Abkürzungen

- Abl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- BWL = Betriebswirtschaftslehre
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. Nr. 22/1998, S. 431 ff.), zuletzt geändert am 31. Juli 2000 (GVBl. II 70-205)
- KP = Kreditpunkt
- MP = Maluspunkt
- PO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000 (StAnz. 13/2000, S. 1022 bis 1031)
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- SWS = Semesterwochenstunde
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- VWL = Volkswirtschaftslehre

I. Allgemeines

I.1 Ziele des Studiums

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

In ihm soll fachliche Kompetenz erlangt werden und es soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere die Fähigkeit erworben werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Der Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, betriebswirtschaftliche Probleme und betriebswirtschaftlich relevante volkswirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld der Diplom-Kauffrau und des Diplom-Kaufmanns liegt schwerpunktmäßig in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle kaufmännischer Entscheidungen in den betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen, in der Analyse und Bewertung von Unternehmensprozessen, in der Beratung von Unternehmen sowie in der Übernahme wirtschaftlicher Aufgaben in privaten und öffentlichen Unternehmen und der Verwaltung.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Studium der Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

II.1.2 Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache; der Mathematik und EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- und EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums entsprechend weiterzubilden.

Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

II.1.3 Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor; es wird jedoch empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

II.2.2 Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abzuschließen (§ 3 PO).

II.2.3 Studienabschnitte

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Hauptstudium ist nochmals in das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium unterteilt.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Abschluss der Diplomprüfung.

II.2.4 Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Diplomprüfung oder nach Ablegung einer betriebswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (§ 24 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach im Sinne von § 17 Abs. 7 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag der/des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

Die betriebswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn die/der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung, § 27 PO). Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 PO bleiben davon unberührt.

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 6/1992, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1 Grundstudium

III.1.1 Zweck des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind.

III.1.2 Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfasst:

Fachgebiete, in denen Prüfungsvorleistungen spätestens bei Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung der Diplomprüfung vorliegen müssen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 PO);

Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind (§ 12 Abs. 1 PO).

(3) Fachgebiete mit Prüfungsvorleistungen sind:

1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens;
2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

(4) Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, sind:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts;
4. Grundzüge der Statistik;
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

(5) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die Beschreibungen sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen.

Die in Abs. 4 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

a) Mikroökonomie 1:

Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische An-

wendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien

b) Makroökonomie 1:

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien

c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik:

Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik: Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

a) Grundzüge der Güterwirtschaft:

Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Kostentheorie sowie des Marketings auf der Grundlage formaler Modelle

b) Grundzüge der Finanzwirtschaft:

Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik

c) Grundzüge der Unternehmensrechnung:

Kosten- und Leistungsrechnung; Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses

3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts

a) Privatrecht:

Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts

b) Öffentliches Recht:

Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften

4. Grundzüge der Statistik

a) Statistik 1;

b) Statistik 2:

In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Verhältnis- und Indexzahlen; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik.

5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

a) Mathematik 1

Wirtschaftswissenschaftliche Grundzüge der Analysis: Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung

b) Mathematik 2

Lineare Wirtschafts algebra: Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Eigenwertprobleme; Grundzüge der linearen Optimierung

(6) Das Grundstudium umfasst — entsprechend den in Absätzen 3 und 4 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; Ü = Übung mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
a)	Mikroökonomie 1	4	2
b)	Makroökonomie 1	4	2
c)	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
a)	Grundzüge der Güterwirtschaft	4	2
b)	Grundzüge der Finanzwirtschaft	4	2
c)	Grundzüge der Unternehmensrechnung	4	2
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts		
a)	Privatrecht	4	2
b)	Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
a)	Statistik 1	4	2
b)	Statistik 2	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
a)	Mathematik 1	4	2
b)	Mathematik 2	4	2
6.	Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4	2
	Summe	52	28

(7) Die in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen (Nr. 6 und 7 in obiger Tabelle) können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit vor Semesterbeginn angeboten werden.

(8) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(9) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem unter Ziffer V. als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

III.1.3 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einfließenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

III.1.4 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen in Form von voraus-

gesetzten Prüfungsvorleistungen und keine Zugangsbeschränkungen.

III.1.5 Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2 Abs. 4 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei und zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren (studienbegleitende Prüfungsleistungen) von 90 Minuten Dauer.

III.1.6 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die oder der Studierende stellt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 4 Abs. 4 PO). An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Es wird empfohlen, die Anmeldung zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im ersten Fachsemester rechtzeitig, d. h., spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung gemäß Abschnitt III.1.5 Abs. 2, einzureichen.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium wird eine Klausur nach Ende der Vorlesung angeboten. Zur Teilnahme an der Klausur ist eine gesonderte Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Meldetermin wird durch den Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegeben (§ 4 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden mit einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so dass eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 13 PO).

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplom-Vorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung in §§ 10 ff.;
2. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 9;
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen in § 7;
4. die Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung in § 13;
5. die Möglichkeit der Freiversuche in § 14.

III.1.7 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

III.1.8 Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jeder oder jedem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluss des Grundstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfasst. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.1.9 Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage V enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

III.2 Hauptstudium

III.2.1 Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

III.2.2 Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre in das Vertiefungsstudium mit zwei Pflichtfächern (§ 17 Abs. 3 PO) und das Spezialisierungsstudium mit der Wahl eines Schwerpunktes (§ 17 Abs. 5 PO) und eines Wahlfachs (§ 17 Abs. 7 PO).

(2) Pflichtfächer im Vertiefungsstudium sind (§ 17 Abs. 3 PO):

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Es umfasst als obligatorische Lehrveranstaltungen Mikroökonomie 2 und Makroökonomie 2 sowie auf diesen aufbauende Lehrveranstaltungen in Geld und Währung, Wettbewerb und internationale Wirtschaft, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Theoriegeschichte sowie Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Es umfasst die Lehrveranstaltungen Wertschöpfungsmanagement, Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung, Organisation und Personalwirtschaft, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Als Schwerpunkt kann man wählen (§ 17 Abs. 5 Nr. 1 PO):

1. Finanzen

Bei der Wahl dieses Schwerpunktes ist der regelmäßig angebotene Basiskurs Finanztheorie eine Pflichtveranstaltung. Weil die Konzepte der Bewertungs- und Vertragstheorie Gegenstand dieses Kurses sind und in den anderen Veranstaltungen vorausgesetzt werden, sollten ihn die Studierenden am Anfang des Spezialisierungsstudiums besuchen. Außerdem gibt es regelmäßig Kurse zu den Themen Commercial Banking, Corporate Finance, Derivate, Risikomanagement und Financial Engineering, Geldanlage/Vermögensverwaltung/Investment, Internationales Bankwesen, Investment Banking, Organisation und Kapitalmarkt sowie Versicherungen.

2. Rechnungswesen

Das in diesem Schwerpunkt angebotene Programm hat als Leitlinie, das Rechnungswesen inklusive der Wirtschaftsprüfung als integralen Bestandteil von „Corporate Governance“ sowie Unternehmensführung darzustellen. Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung sind zentrale Grundlagen einer kapitalmarktorientierten Information und Koordination und erlangen im internationalen Wettbewerb der Unternehmen um Finanzmittel immer stärkere Bedeutung. Die interne Unternehmensrechnung umfasst die Gestaltung von Entscheidungs-, Kontroll- und Koordinationsrechnungen, wobei diese Funktionen ebenfalls an kapitalmarktorientierten Zielsetzungen auszurichten sind.

3. Wertschöpfungsmanagement

Dieser Schwerpunkt befasst sich in Forschung und Lehre mit der Beschreibung, Erklärung und Gestaltung von Wertschöpfungsprozessen in der Beschaffung, in der Produktion, in der Logistik und im Marketing. In einer hochentwickelten Wirtschaft sind die Wertschöpfungsketten in ständigem Wandel begriffen und die Arbeitsteilung zwischen Unternehmen und Markt verändert sich.

Die Absolventen des Schwerpunkts sollen auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedenen Gliedern der Wertschöpfungskette vorbereitet werden. Sie sollen Theorien, Methoden und Managementtechniken für die Analyse, Planung, Organisation und Kontrolle von Wertschöpfungsprozessen kennen lernen und einüben. Das Studium soll neben Faktenwissen und methodischen Fertigkeiten vor allem die Fähigkeit zu einer eigenständigen Analyse und Lösung von Problemen der

Wertschöpfung in Marketing, Logistik und Operations Management vermitteln.

4. Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft

Ausbildungsziel dieses Schwerpunktes ist es, die Studierenden in den für das spätere Berufsleben relevanten Aspekten der betrieblichen Informations- und Wissensverarbeitung sowie der Informationswirtschaft auszubilden. Dazu werden regelmäßig Kurse zu den Themen: Management betrieblicher Prozesse, Vernetzte Informationssysteme, Betrieblicher Einsatz von Datenbanken, Software Engineering Management sowie Verteilte Systeme und betriebliche Planung angeboten. Regelmäßige Ergänzungsveranstaltungen zu aktuellen Themen erweitern das Lehrangebot.

5. Anstelle eines der aufgeführten vier Schwerpunkte können die folgenden beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren zusammen studiert werden:

— Personalwirtschaft

„Personalwirtschaftslehre“ beschäftigt sich mit ökonomisch legitimierbaren Entscheidungen zur Lösung personeller Verfügbarkeits- und Wirksamkeitsprobleme. Es geht um einen darum, die Deckung betrieblicher Personalbedarfe durch Disposition über das Personalpotential (Personalausstattung und Personaleinsatz) sicherzustellen. Zum anderen ist die Einhaltung betrieblicher Ansprüche an das Personalverhalten durch dessen Beeinflussung (Verhaltenslenkung, Verhaltensbeurteilung und Verhaltensabgeltung) zu gewährleisten.

— Organisation und Management

„Organisation und Management“ beschäftigt sich mit sozialen Gebilden (z. B. Unternehmungen), in denen zwei oder mehr Personen miteinander kooperieren, um bestimmte Ziele durch Arbeitsteilung und Spezialisierung besser zu erreichen. Damit die Aufgabenträger in einer Organisation in Richtung auf das Organisationsziel zusammenwirken, müssen ihre Tätigkeiten koordiniert und die Voraussetzungen für deren gute Ausführung geschaffen werden. Kompetenzverteilung, Informationseffizienz, Motivation und Kontrolle sind die zentralen Themen.

(4) Als Wahlfach kann man wählen (§ 17 Abs. 7 PO):

1. jeden in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Schwerpunkt in halbem Umfang, sofern der betreffende Schwerpunkt nicht gemäß Abs. 3 gewählt wurde. Der halbe Umfang umfasst die Hälfte der Prüfungsleistungen und Kreditpunkte der für einen Schwerpunkt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (§ 21 PO).

2. jeden volkswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß Abschnitt III.2.2 Abs. 3 der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre in halbem Umfang.

3. eine der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:

a) Personalwirtschaft;

b) Organisation und Management

(sofern die Fächer Nr. a) und b) nicht als Schwerpunkt gemäß Abs. 3 Nr. 5 gewählt wurden);

c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

4. Lehrveranstaltungen aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ im Umfang eines halben Schwerpunktes.

Speziell zur modellgestützten Vorbereitung von Entscheidungen zur Gestaltung und Steuerung sozio-technischer Systeme bietet der Bereich Operations Research eine große Palette an quantitativen Verfahren und Algorithmen an. Prognosen, Simulationen und quantitative Analysen von strukturellen ökonomischen Beziehungen können nur auf der Grundlage empirischer Untersuchungen mit Hilfe eines adäquaten Methoden-Mix durchgeführt werden. Hierzu dienen neben den traditionellen Methoden der Indikatorenbildung und der Input-Output-Analyse vor allem moderne statistische und ökonometrische Methoden.

5. Sonstige Fächer:

a) Wirtschaftspädagogik;

b) Wirtschaftsgeographie;

c) Wirtschafts- und Sozialgeschichte;

- d) Arbeitsrecht;
- e) Privatrecht;
- f) Öffentliches Recht;
- g) Sozialrecht;
- h) Steuerrecht;
- i) Grundzüge der Politologie;
- j) Grundzüge der Soziologie.

(5) Die unter Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Schwerpunkte bzw. Wahlfächer werden studienbegleitend gemäß §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 PO geprüft, während in den unter Abs. 4 Nr. 5 aufgeführten sonstigen Wahlfächern eine Blockprüfung gemäß § 22 Abs. 3 und 4 durchgeführt wird. Die Prüfung im Fach Abs. 5 a) wird am Fachbereich studienbegleitend und am Fachbereich Erziehungswissenschaften in Form einer Blockprüfung durchgeführt.

(6) Inhalte und Ausrichtung der Pflichtfächer, der Schwerpunkte und der Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung.

(7) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfasst in jedem der beiden Fächer 10 bis 12 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen, die aus dem Gesamtangebot von 19 bis 22 SWS zu wählen sind. Alternativ zu einer Wahlpflichtvorlesung kann an einem Proseminar in dem jeweiligen Pflichtfach teilgenommen werden.

(8) Das Studium im Schwerpunkt und im Wahlfach dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst im Schwerpunkt 24 SWS Lehrveranstaltungen, worin zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.3 Abs. 3 in verschiedenen Fachgebieten enthalten sein müssen. Das Wahlfach umfasst 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ein Seminar enthalten sein muss.

(9) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

(10) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

III.2.3 Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird durch zwei mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete schriftliche Leistungen, darunter eine Klausur, nachgewiesen. Leistungen können insbesondere erbracht werden als:

1. Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung);
2. Hausarbeit;
3. Testierte Übungen;
4. Klausur.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) Bei Wahlfächern Abschnitt III.2.2 Abs. 4 Nr. 5 können im Einvernehmen zwischen dem anbietenden Fachbereich und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen von 10 bis 12 SWS Prüfungsvorleistungen in Form von Seminaren verlangt werden. Diese Prüfungsvorleistungen müssen bei der Fachbeschreibung im Studienführer aufgeführt sein.

(7) In Kolloquien finden aufgrund von Vorträgen, Thesepapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

III.2.4 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 16 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer die Prüfungsvorleistungen gemäß III. 2.6 Abs. 1 nachweisen und in der Diplom-Vorprüfung das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ bestanden hat. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (§ 16 Abs. 4 PO).

III.2.5 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika

Sowohl für die Proseminare in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ als auch für Seminare und Praktika im Schwerpunkt bzw. im Wahlfach kann die Aufnahme von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem Seminar oder Praktikum vorausgehenden Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht sein.

III.2.6 Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung

(1) Vor der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung der Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens und
 2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
- nachzuweisen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme in Abs. 1 wird jeweils durch eine Klausur von 90 Minuten Dauer oder eine schriftliche Übungsleistung nachgewiesen, die bis zur Meldung zur ersten Prüfungsklausur der Diplomprüfung bestanden sein muss. Die genauen Vergabekriterien für den Leistungsnachweis werden von der jeweiligen Veranstalterin oder dem Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für die Anmeldung zu den Klausuren ist eine Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu den durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegebenen Terminen erforderlich (vgl. § 4 Abs. 4 PO).

(4) Die Wiederholbarkeit der Prüfungsvorleistungen ist nicht beschränkt.

III.2.7 Prüfungen im Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus drei Teilen zusammensetzt. Der erste Teil besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (Vertiefungsstudium), der zweite Teil umfasst die studienbegleitenden Fachprüfungen im Schwerpunkt und Wahlfach (Spezialisierungsstudium), und der dritte Teil stellt die Anfertigung der Diplomarbeit dar. Die Diplomarbeit kann nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungsstudiums begonnen werden.

III.2.8 Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium werden die Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ studienbegleitend geprüft, wobei mit dem Bestehen der Prüfungsleistung Kreditpunkte

(KP) erworben werden (§ 18 Abs. 4 und 5 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung müssen je Fach 24 KP erworben werden.

(2) Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ müssen Kreditpunkte in folgenden Fachgebieten erworben werden (Pflichtveranstaltungen):

- | | | |
|--|---------|------|
| 1. Mikroökonomie 2 | 2+1 SWS | 6 KP |
| 2. Makroökonomie 2 | 2+1 SWS | 6 KP |
| Zusätzlich können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen): | | |
| 3. Geld und Währung | 2+0 SWS | 4 KP |
| 4. Wettbewerb und internationale Wirtschaft | 2+0 SWS | 4 KP |
| 5. Grundzüge der Finanzwissenschaft | 2+0 SWS | 4 KP |
| 6. Theoriegeschichte | 2+0 SWS | 4 KP |
| 7. Quantitative Methoden der VWL | 2+1 SWS | 6 KP |
| 8. Proseminar AVWL | 0+2 SWS | 6 KP |

(3) Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- | | | |
|--|---------|------|
| 1. Wertschöpfungsmanagement | 2+1 SWS | 6 KP |
| 2. Finanzwirtschaft | 2+1 SWS | 6 KP |
| 3. Unternehmensrechnung | 2+1 SWS | 6 KP |
| 4. Organisation und Personalwirtschaft | 2+0 SWS | 4 KP |
| 5. Steuerlehre | 2+0 SWS | 4 KP |
| 6. Entscheidungstheorie | 2+0 SWS | 4 KP |
| 7. Wirtschaftsinformatik | 2+1 SWS | 6 KP |
| 8. Quantitative Methoden der BWL | 2+1 SWS | 6 KP |
| 9. Proseminar ABWL | 0+2 SWS | 6 KP |

(4) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Proseminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach Ende der Vorlesungszeit eine Klausur von 90 Minuten Dauer angeboten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 bis höchstens 25 Minuten ansetzen.

(5) Kreditpunkte im Sinne der PO können nur in Vorlesungen und in Proseminaren erworben werden.

(6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium sind in der **Prüfungsordnung** geregelt. Dies betrifft insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen in § 16,
2. die allgemeinen Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in § 18,
3. die Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern in § 19,
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 20,
5. die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in § 7.

III.2.9 Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt

(1) Die Fachprüfungen im Schwerpunkt werden nach Maßgabe des § 21 PO studienbegleitend durchgeführt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 Abs. 5 PO).

(2) Vor der ersten Klausur im Schwerpunkt oder im Wahlfach muss die Anmeldung des Schwerpunktes bzw. des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) In den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten wird das folgende Lehrveranstaltungsprogramm nach Maßgabe von Abs. 5 angeboten:

1. Im Schwerpunkt „Finanzen“ muss als Pflichtveranstaltung

Basiskurs Finanztheorie	3+1 SWS	8 KP
-------------------------	---------	------

 absolviert werden.
 Ferner können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Corporate Finance	3+1 SWS	8 KP
Versicherungsbetriebslehre	3+1 SWS	8 KP
Derivate	3+1 SWS	8 KP

- | | | |
|--|---------|------|
| Risikoteilung, Anreiz und Kapitalmarkt | 2+1 SWS | 6 KP |
| International Banking | 3+1 SWS | 8 KP |
| International Finance | 3+1 SWS | 8 KP |
| Investment Banking | 3+1 SWS | 8 KP |
| Commercial Banking | 3+1 SWS | 8 KP |
| Investment | 3+1 SWS | 8 KP |
| Ausgewählte Kapitel in Finanzen | 2+1 SWS | 6 KP |
| Seminare in Finanzen | 0+2 SWS | 6 KP |

2. Im Schwerpunkt „Rechnungswesen“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- | | | |
|--|---------|------|
| Entscheidungsrechnungen | 3+1 SWS | 8 KP |
| Kontroll- und Koordinationsrechnungen | 3+1 SWS | 8 KP |
| Grundlagen der internationalen Rechnungslegung und der markt-wertorientierten Unternehmenspublizität | 3+1 SWS | 8 KP |
| Ausgewählte Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung | 3+1 SWS | 8 KP |
| Unternehmensbewertung und Risikomanagement | 3+1 SWS | 8 KP |
| Ausgewählte Probleme im Einzel- und Konzernabschluss | 3+1 SWS | 8 KP |
| Steuerliche Gewinnermittlung | 3+1 SWS | 8 KP |
| Besteuerung der Gesellschaften | 3+1 SWS | 8 KP |
| Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre 1 | 2+0 SWS | 4 KP |
| Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre 2 | 2+0 SWS | 4 KP |
| Ausgewählte Kapitel in Rechnungswesen | 2+1 SWS | 6 KP |
| Seminare in Rechnungswesen | 0+2 SWS | 6 KP |

3. Im Schwerpunkt „Wertschöpfungsmanagement“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- | | | |
|--|---------|------|
| Electronic Commerce 1: Business-to-Consumer | 2+1 SWS | 6 KP |
| Electronic Commerce 2: Business-to-Business | 2+1 SWS | 6 KP |
| Electronic Commerce 3: Business-Pläne und Marktforschung im Internet | 2+1 SWS | 6 KP |
| Logistisches Prozeßkettenmanagement | 3+1 SWS | 8 KP |
| Management von Logistiknetzwerken | 3+1 SWS | 8 KP |
| Das Finanzverhalten von Privathaushalten | 3+1 SWS | 8 KP |
| Marketing für Finanzdienstleistungen | 3+1 SWS | 8 KP |
| Potential- und Programmplanung | 3+1 SWS | 8 KP |
| Produktionssteuerung | 3+1 SWS | 8 KP |
| Marketing-Management für Konsumgüter | 3+1 SWS | 8 KP |
| Marketing-Mix für Konsumgüter | 3+1 SWS | 8 KP |
| Marktforschung | 2+1 SWS | 6 KP |
| Ausgewählte Kapitel in Wertschöpfungsmanagement | 2+1 SWS | 6 KP |
| Seminare in Wertschöpfungsmanagement | 0+2 SWS | 6 KP |
4. Im Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):
- | | | |
|---------------------------------------|---------|------|
| Management betrieblicher Prozesse | 2+1 SWS | 6 KP |
| Vernetzte Informationssysteme | 2+1 SWS | 6 KP |
| Betrieblicher Einsatz von Datenbanken | 2+1 SWS | 6 KP |
| Software Engineering Management | 2+1 SWS | 6 KP |

Verteilte Systeme und betriebliche Planung	2+1 SWS	6 KP
Werkzeuggestützte Programmierung betrieblicher Informationssysteme	2+1 SWS	6 KP
Entscheidungsunterstützungssysteme	2+1 SWS	6 KP
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	2+1 SWS	6 KP
Bibliotheksinformationssysteme und Digital Libraries (mit integrierter Übung)	2+0 SWS	4 KP
Vernetzung von Unternehmen mit SAP-Software (mit integrierter Übung)	2+0 SWS	4 KP
Informatik-Industrie	2+0 SWS	4 KP
Ausgewählte Kapitel in Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft	0+2 SWS	6 KP
5. In „Personalwirtschaft und Organisation“ können anstelle eines Schwerpunktes Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):		
Grundlagen der Personalwirtschaft	2+0 SWS	4 KP
Disposition über das Personalpotential	3+1 SWS	8 KP
Beeinflussung des Personalverhaltens	3+0 SWS	6 KP
Grundlagen der Organisation	2+1 SWS	6 KP
Unternehmensrechnung, Anreiz Kontrolle 1	2+1 SWS	6 KP
Unternehmensrechnung, Anreiz Kontrolle 2	2+1 SWS	6 KP
Risikoteilung, Anreiz und Kapitalmarkt	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel in Personalwirtschaft und Organisation	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Personalwirtschaft und Organisation	0+2 SWS	6 KP

(4) Durch Beschluss des Fachbereichsrats kann die in Abs. 3 aufgeführte Liste verändert und ergänzt werden, sofern dies mindestens ein Semester vor Beginn der Veranstaltung am Prüfungsamt bekannt gegeben wurde.

(5) Die Pflichtveranstaltungen werden mindestens einmal im Jahr angeboten, wobei in dem Semester, in dem die Veranstaltung nicht angeboten wird, zur Veranstaltung des vorangegangenen Semesters eine Prüfung angeboten wird. Wahlpflichtveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von drei (3) Semestern angeboten. Sie beziehen sich auf die engere Thematik des Schwerpunktes und sind für jeden Schwerpunkt im Abs. 3 aufgeführt. Wahlveranstaltungen werden unregelmäßig angeboten und behandeln Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. In Wahlveranstaltungen von zwei (2) SWS werden drei (3) Kreditpunkte vergeben (§ 18 Abs. 5 PO); wobei der Erwerb der Beschränkung des § 21 Abs. 4 Nr. 3 PO unterliegt. In Wahlveranstaltungen können Kreditpunkte in begrenztem Umfang erworben werden (§ 21 Abs. 4 Nr. 3 PO). Das zu jedem Schwerpunkt gehörende Lehrveranstaltungsprogramm der Wahlveranstaltungen kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(6) In Schwerpunkten und Wahlfächern, in denen das Veranstaltungsprogramm keine oder nur wenig Wahlmöglichkeiten eröffnen, soll eine Wiederholungsmöglichkeit der studienbegleitenden Prüfung im Semester, das der Veranstaltung nachfolgt, angeboten werden.

(7) In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach dem Ende der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für ein 4- oder 6-KP-Fach und von 120 Minuten Dauer für ein 8-KP-Fach statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 bis höchstens 25 Minuten ansetzen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(8) Das in den einzelnen Schwerpunkten angebotene Programm an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird in dem regelmäßig erscheinenden kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

III.2.10 Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach

(1) Die Fachprüfungen im Wahlfach werden nach Maßgabe des Abschnitts III.2.9 durchgeführt, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt (vgl. auch § 22 PO).

(2) Wird ein volkswirtschaftlicher Schwerpunkt gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 2 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.9 der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre für den jeweiligen Schwerpunkt aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl.

(3) Wird das Fach Wirtschaftspädagogik gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 5 a) gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.9 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl, sofern das Fach am Fachbereich absolviert wird.

(4) Im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Lineare und Nichtlineare Optimierung	3+1 SWS	8 KP
Kombinatorische Optimierung	3+1 SWS	8 KP
Grundlagen der Ökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Finanzökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Mikroökonomie	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsstatistik	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel der Bevölkerungsstatistik	2+1 SWS	6 KP
Lineare Optimierung und Erweiterungen	2+1 SWS	6 KP
Graphen und Netzwerke	2+1 SWS	6 KP
Schätzen und Testen	3+1 SWS	8 KP
Multivariate Verfahren	3+1 SWS	8 KP
Erhebungsmethoden	2+1 SWS	6 KP
Wirtschaftsmathematik	2+1 SWS	6 KP
Fuzzy Decision Support Systems	2+1 SWS	6 KP
Ausgewählte Kapitel in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0+2 SWS	6 KP

(5) In den sonstigen Fächern gemäß III.2.2 Abs. 4 Nr. 5 b) bis j) und in „Wirtschaftspädagogik“, sofern dieses Fach am Fachbereich Erziehungswissenschaften absolviert wird, wird die Prüfung in geblockter Form durchgeführt. Sie umfasst in diesem Fall eine vierstündige Klausur und eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in dem Wahlfach. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln die fachspezifischen Problemstellungen erkennen und lösen können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen. Die Prüfung soll im Anschluss an das achte Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 22 PO geregelt.

III.2.11 Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 23 Abs. 4 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Schwerpunktes zu wählen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in § 23 PO geregelt.

III.2.12 Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder oder jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag, dem die von der oder dem Studierenden erworbenen Prüfungsvorleistungen beizufügen sind, ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.2.13 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

III.2.14 Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventinnen den Grad „Diplom-Kauffrau“ (Dipl.-Kffr.) und Absolventen den Grad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Kauffrau“ der Grad „Diplom-Kaufmann“ verliehen werden (§ 2 Abs. 2 PO).

III.2.15 Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolgewahl von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt. Das vom Fachbereich herausgegebene kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält Hinweise auf Lehrveranstaltungen, die gegebenenfalls vorausgesetzt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1 Studienberatung

IV.1.1 Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) Der Fachbereich benennt ferner für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Grundstudium eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die oder der als Vertrauensdozentin bzw. Vertrauensdozent die persönliche Beratung übernimmt.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(5) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(6) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,

- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3 Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Für die Studierenden an der Schwelle zum Spezialisierungsstudium findet jedes Semester eine Vorstellung der Schwerpunkte statt.

(4) Die Orientierungsveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Prüfungstermine mit einer Vorschau auf die nächsten beiden Semester,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 50 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 24. Mai 2000 beschlossen.

IV.2.2 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000 (Prüfungsordnung) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Den Lehrleistungen, die

gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 8. Mai 2000,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 23. Mai 2000,
- der Fachbereich 08, Philosophie und Geschichtswissenschaften:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 18, Geographie:
durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 15. Mai 2000.

IV.3.3 Übergangsregelung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung ihr Studium begonnen und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, müssen ihr Grundstudium nach der alten Studienordnung vom 1. Juni 1994 (alte Studienordnung) absolvieren. Das Hauptstudium muss dagegen nach dieser Studienordnung durchgeführt werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung das Vertiefungsstudium noch nicht abgeschlossen haben, können die Pflichtfächer gemäß § 17 Abs. 3 PO nach der alten Studienordnung oder nach Umrechnung der bereits erworbenen Leistungspunkte (nach der Studienordnung vom 1. Juni 1994) im Verhältnis 1 LP = 2 KP nach dieser Ordnung absolvieren. Sie werden den Schwerpunkt und das Wahlfach nach dieser Ordnung absolvieren, es sei denn, sie beantragen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ihr Studium innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung nach der alten Ordnung beenden zu können. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Wer das Vertiefungsstudium nach der Prüfungsordnung vom 9. Februar 2000 absolviert, kann den Antrag nicht stellen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung vom 9. Februar 2000 das Vertiefungsstudium abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach der alten Studienordnung. Sie können nach dieser Studienordnung studieren, wenn sie dies spätestens sechs Monate nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Frankfurt am Main, 9. Februar 2001

Prof. Dr. Wolfgang Gebauer
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

IV.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung/ -vorleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Mikroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Grdz. d. Güterwirtschaft	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 1	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Grdz. d. betrieblichen Rechnungswesens		2	2	Klausur ¹	90
5.	Grdz. d. Wirtschaftsinformatik		4	2	Klausur ¹	90
	Summe		18	10		450

2. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung/ -vorleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Makroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Grdz. d. Finanzwirtschaft	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 2	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Statistik 1	STAT	4	2	Klausur	90
5.	Öffentliches Recht	RECHT	2	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

3. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung/ -vorleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Grdz. d. Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Grdz. d. Unternehmensrechnung	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Statistik 2	STAT	4	2	Klausur	90
4.	Privatrecht	RECHT	4	2	Klausur	90
	Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO im § 13 PO.

¹ Prüfungsvorleistung, die vor der ersten Prüfung des Hauptstudiums vorliegen muss.

462

Studienordnung für den Teilstudiengang Historische Ethnologie mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 21. Juni 2000

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/577 — 18

St.Anz. 20/2001 S. 1728

Gliederung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Beschreibung des Faches
 - 1.1 Gegenstand des Faches
 - 1.2 Arbeitsweisen und Ziele des Faches
2. Studienziele
 - 2.1 Allgemeine Studienziele
 - 2.2 Besondere Studienziele
 - 2.3 Tätigkeitsorientierte Studienziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachweis allgemeiner Studienvoraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienfachberatung
 - 2.4 Studienabschnitte

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Vorlesungen
 - 2.2 Proseminare
 - 2.3 Übungen
 - 2.4 Seminare
 - 2.5 Kurse
 - 2.6 Exkursionen
 - 2.7 Selbststudium
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
 4. Teilnahme- und Leistungsnachweise
 - 4.1 Art und Zahl der Nachweise
 - 4.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
 - 4.3 Sammelbescheinigung
 5. Studienplan
 6. Prüfungen
 - 6.1 Zwischenprüfung
 - 6.2 Masterprüfung
 7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Instituts für Historische Ethnologie
 - 1.2 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlagen der Studienordnung

- 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis

- ABl. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
- MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- SWS Semesterwochenstunde(n)

Vorbemerkung

Das Fach Historische Ethnologie wird im Rahmen des Magisterstudiengangs auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (MAPO) in der jeweils gültigen Fassung studiert.

Wird das Fach Historische Ethnologie als Nebenfach studiert, ist es mit einem weiteren Nebenfach und einem Hauptfach zu kombinieren. Mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen regeln Anhang I und II der MAPO. Bei der Wahl eines weiteren Nebenfachs und des Hauptfachs sollten die Erfordernisse der nach dem Studium angestrebten Berufstätigkeit berücksichtigt werden. Das Studium der Nebenfächer sollte im Verlauf der ersten Studiensemester, in jedem Falle noch während des Grundstudiums begonnen werden.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Beschreibung des Faches
- 1.1 Gegenstand des Faches

Die Ethnologie ist eine allgemeine und vergleichende Sozial- und Kulturwissenschaft. Neben den gesellschaftlichen Institutionen zählen zu den Gegenständen des Faches alle Objektivierungen von Kultur in Wirtschaft, Politik, Recht, Religion und Kunst.

Als universitäre Disziplin im 19. Jahrhundert entstanden, hat sich die Ethnologie vorrangig der Erforschung jener außereuropäischen Gesellschaften gewidmet, die primär verwandtschaftlich organisiert und durch eine subsistenzorientierte Wirtschaftsweise, eine relativ „einfache“ Technologie und das Fehlen einer eigenen Schrifttradition geprägt waren. In evolutionistischer Perspektive wurden sie als „Primitive“ oder „Naturvölker“, später auch als einfache, traditionelle oder vorindustrielle Gesellschaften bezeichnet. Allerdings enthält jeder dieser Begriffe ein implizites Werturteil; eine allgemein akzeptierte Bezeichnung konnte sich nicht durchsetzen. Für die ethnologische Theoriebildung ist die Beschäftigung mit den genannten Gesellschaften weiterhin von zentraler Bedeutung, auch wenn sie nur noch anhand der über sie verfassten Ethnographien und anderer historischer Quellen erfolgen kann.

Die Gesellschaften, die den klassischen Gegenstandsbereich ethnologischer Forschung bildeten, befinden sich in tiefgreifenden Transformationsprozessen. Vielfach waren diese Gesellschaften auch schon seit Jahrhunderten in weitreichende, komplexe ökonomische und politische Netzwerke eingebunden, ohne dass die klassischen Ethnographien — auf der Suche nach „einfachen“ Kulturen — dem Rechnung getragen hätten. Aber spätestens seit der Jahrhundertwende wurden sie in das politische und soziale System moderner National(Kolonial-)staaten integriert und unterliegen im Zuge des allgemeinen Globalisierungsprozesses immer mehr westlichen Einflüssen. Da sie zu Bestandteilen eines übergreifenden Dependenzgefüges geworden sind, hat sich auch der Forschungsbereich des Faches erheblich erweitert. Die herkömmlichen Dorf- und Regionalstudien werden zwar weiter betrieben, doch gewinnen Untersuchungen zu Urbanisierungsprozessen, zu kulturellen Synkretismen und zur Wiederbelebung von Traditionen im Rahmen ethnischer Bewegungen zunehmend an Bedeutung. Einerseits gilt es bei Einzelerhebungen, den größeren historischen, ökonomischen und politischen Rahmen zu berücksichtigen. Andererseits werden eth-

nologische Sichtweisen und Methoden heute auch bei der Erforschung überschaubarer Gemeinschaften in westlichen Industriegesellschaften (Subkulturen, Vereine, Sektoren, Unternehmenskulturen) angewandt. Zunehmende Bedeutung gewinnt die Rekonstruktion und Interpretation historischer Kulturen auf der Grundlage schriftlicher, materieller, oraler und visueller Quellen unter Berücksichtigung der ethnologischen Theorienbildung.

1.2 Arbeitsweisen und Ziele des Faches

Zur Erforschung der Gesellschaften des oben beschriebenen Typus mussten spezielle Verfahren entwickelt werden. Die wichtigste Methode zur Gewinnung ethnographischer Daten ist bis heute die „teilnehmende Beobachtung“ geblieben. Sie verlangt den Forscher/der Forscherin ab, längere Zeit bei der zu untersuchenden Menschengruppe zu verbringen, ihre Sprache zu erlernen, ihre ökonomischen, sozialen, politischen und religiösen Verhaltensweisen zu dokumentieren und ihre mündlichen Traditionen aufzunehmen. Die persönliche Teilhabe an ihrem Alltags- und Gemeinschaftsleben soll ermöglichen, eine fremde Kultur von innen heraus zu verstehen. Die klassische Feldforschungsmethode wird heute durch statistische Erhebungen, spezielle Befragungstechniken, audiovisuelle Aufzeichnungen, Netzwerkanalysen u. a. m. ergänzt. Da das Wissen um das geschichtliche Gewordensein einer Kultur für deren Verständnis unabdingbar ist, bedienen Ethnologen und Ethnologinnen sich bei der aufgrund der Quellenlage oft schwierigen Rekonstruktion historischer Prozesse hermeneutischer Methoden. Die Auswertung der gewonnenen Daten unter systematischen Gesichtspunkten erfolgt u. a. in Form von Monographien (möglichst umfassender Beschreibungen der fremden Kultur) oder themenspezifischen Analysen. Daneben haben auch Filmdokumentationen an Bedeutung gewonnen.

Einen weiteren Arbeitsbereich der Ethnologie stellt die Aufnahme, Beschreibung und Klassifikation materieller Kulturgüter dar. Die Bewahrung und Deutung von Sachgütern (religiöse Objekte, Arbeitsgeräte, handwerkliche Erzeugnisse etc.) vergangener und gegenwärtiger Kulturen ist neben der Dokumentation ihrer geistigen und sozialen Überlieferungen eine zentrale Aufgabe des Faches. Die Ausbildung in diesem Bereich, zu dem auch Kenntnisse über sachgerechte Aufbewahrungs- und Restaurierungstechniken sowie über zeitgemäße Präsentationsformen gehören, erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den völkerkundlichen Museen und anderen außeruniversitären Institutionen.

Die Ethnologie beschränkt sich nicht allein auf die Dokumentation von Einzelkulturen. Durch den Vergleich der unterschiedlichen Daseinsgestaltungen einzelner Gesellschaften strebt sie an, eine allgemeine Typologie kultureller und sozialer Institutionen zu erstellen und darüber hinaus zu allgemein gültigen Aussagen über menschliches Verhalten zu gelangen. Aus diesem Grund wird die Ethnologie in den angelsächsischen Ländern auch als „Cultural Anthropology“ (USA) oder „Social Anthropology“ (Großbritannien) bezeichnet. Der Anspruch der Ethnologie, eine allgemeine Theorie der Kultur zu entwickeln, begründet ihre starke Bindung an benachbarte kulturwissenschaftliche Disziplinen wie die Geschichtswissenschaften, die Vor- und Frühgeschichte und die Archäologie, die Volkskunde, die Religionswissenschaft, die Philosophie, die Vergleichende Sprachwissenschaft und die Außereuropäischen Philologien. Da Kultur immer in gesellschaftliche Beziehungen eingebettet ist, hat die Ethnologie gleichermaßen auch an den sozialwissenschaftlichen Disziplinen Anteil. Die früher übliche enge Zusammenarbeit mit der physischen Anthropologie wird zwar zum Teil noch in den USA praktiziert, spielt nach ihrem politischen Missbrauch in Deutschland dagegen kaum mehr eine Rolle.

2. Studienziele

2.1 Allgemeine Studienziele

Als Wissenschaft vom kulturell Fremden kann die Ethnologie einen wichtigen Beitrag zum interkulturellen Verstehen leisten. Ihm kommt umso mehr Bedeutung zu, als sich die Weltkulturen im Zuge der internationalen Vernetzung näher gerückt sind und in permanenten Austauschbeziehungen zueinander stehen. Zudem spielen die aus unterschiedlichen kulturellen Orientierungen resultierenden Probleme und politischen Konflikte nicht nur in den Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, sondern auch in den westlichen Industriemetropolen eine immer wichtigere Rolle. Die intensive Beschäftigung mit Lokalkulturen, die sich von der modernen Industriegesellschaft nicht allein durch ihre technische Entwicklungshöhe, sondern weit mehr noch durch alternative Formen

des sozialen und politischen Zusammenlebens unterscheiden, eignet sich in einem besonderen Maße dazu, den eigenkulturellen Standpunkt zu relativieren, fremdkulturelle Verhaltensweisen besser zu verstehen und interkulturelle Missverständnisse aufzudecken. Es ist vor allem diese Fähigkeit, die den Studierenden des Faches vermittelt werden soll. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, in zentralen Fragestellungen des Faches eigenständige Positionen zu entwickeln, seine Theorien und Methoden auf ihren jeweiligen Arbeitsbereich anzuwenden und eigenverantwortlich empirische Forschungen zu betreiben.

2.2 Besondere Studienziele

Den Studierenden wird es ermöglicht, sich in den ersten Semestern einen umfassenden Überblick über die wichtigsten regionalen und systematischen Teilgebiete der Ethnologie zu verschaffen. Die Vermittlung theoretischer und methodischer Kenntnisse erfolgt dabei nach Möglichkeit in exemplarischer Form, sei es in enger Anlehnung an regionale Untersuchungen und Lehrforschungen oder sei es durch wissenschaftshistorisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen.

2.3 Tätigkeitsorientierte Studienziele

Die klassischen Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Faches sind entweder die universitäre Forschung und Lehre oder die Arbeit an völkerkundlichen und kulturhistorischen Museen. An neuen fachspezifischen Tätigkeitsbereichen sind Organisationen der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit (Entwicklungsdienste, Goethe-Institute etc.) und der Ausstellungsszene hinzugekommen. Aufgrund ihrer breit gefächerten Ausbildung können Ethnologen/Ethnologinnen ferner u. a. in der Erwachsenen- und politischen Bildung (Volkshochschulen, Akademien), im Medienbereich (Presse, Hörfunk, Fernsehen), in Archiven, in Bibliotheken, im Verlagswesen, in der Unternehmensberatung und im Tourismussektor tätig werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Berufschancen mit abgeschlossener Promotion erheblich steigen.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachweis allgemeiner Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Magisternebenfach Historische Ethnologie ist die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG).

1.2 Sprachkenntnisse

Für das Studium der Historischen Ethnologie im Nebenfach werden folgende Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- ausreichende Englischkenntnisse gemäß Anhang IV der MAPO,
- ausreichende Französischkenntnisse gemäß Anhang IV der MAPO. Französisch kann durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache oder durch Lateinkenntnisse (siehe Anhang IV der MAPO) ersetzt werden.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester ist empfehlenswert, da hier in der Regel die obligatorische Lehrveranstaltung „Einführung in die Ethnologie“ angeboten wird.

2.2 Studiendauer

Die Studiendauer im Nebenfach Historische Ethnologie beträgt mindestens vier Semester (vgl. § 18 MAPO). Das Gesamtvolumen des Studiums im Nebenfach umfasst mindestens 36 SWS (einschließlich 4 SWS nach freier Wahl; vgl. III. 1.3). Der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften stellt ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl durchzuführen. Es empfiehlt sich jedoch, das Studium des Nebenfaches bereits in einem der ersten Studiensemester aufzunehmen und über die gesamte Studienzeit von acht Semestern zu verfolgen.

2.3 Studienfachberatung

Zu Beginn des Grundstudiums ist der Besuch einer Studienfachberatung bei dem/der dafür benannten Studienberater/Studienberaterin am Institut für Historische Ethnologie obligatorisch. Die Studienfachberatung für das Grundstudium, die zu Beginn des ersten Fachsemesters zu erfolgen hat, wird von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterin-

nen des Instituts für Historische Ethnologie durchgeführt. Die Termine werden sowohl im Wegweiser der Zentralen Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität als auch im Veranstaltungskalender des Instituts für Historische Ethnologie bekannt gegeben. Der Nachweis über die Teilnahme ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

2.4 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium mit einer Dauer von zwei Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt;
- das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Methoden und Inhalte des Faches erwerben. Im auf Vertiefung ausgerichteten Hauptstudium sind individuelle Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen möglich; darüber hinaus dient es der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

1.1 Grundstudium

Im Grundstudium sollen die Studierenden über Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Übungen und Kurse) im Umfang von 18 SWS folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- Selbständiges und kritisches wissenschaftliches Arbeiten mit fachspezifischer Literatur sowie fachspezifischen Daten und Hilfsmitteln;
- Überblick über Gegenstand, Umfang, Geschichte, Techniken, Methoden, Theorien und aktuelle Fragestellungen des Faches;
- Überblick über die systematischen Teilgebiete der Ethnologie (z. B. Ethnologie der Verwandtschaft und sozialen Organisation, Ethnologie des Rechts und der Politik, Wirtschafts- und Religionsethnologie);
- Einblicke in die regionalen Teilgebiete der Ethnologie.

1.2 Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von 14 SWS vertieft und erweitert werden. Neben den für das Grundstudium erwähnten Zielen ist im Hauptstudium der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erforderlich, die im Rahmen von Seminaren mit mündlich und schriftlich auszuarbeitenden Referaten und Hausarbeiten einzuüben ist.

1.3 Freies Studium (Grund- und Hauptstudium)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von mindestens 4 SWS sollen es den Studierenden ermöglichen, unabhängig vom Hauptfach und den Nebenfächern Einblick in fachübergreifende Zusammenhänge zu erhalten.

2. Lehr- und Lernformen

2.1 Vorlesungen

In Vorlesungen (V) werden in zusammenhängender Darstellung Grund- und Spezialwissen vermittelt sowie neueste Forschungsergebnisse und der jeweilige fachwissenschaftliche Diskussionsstand vorgestellt. Vorlesungen dienen im Allgemeinen als Anregung zum Selbststudium.

2.2 Proseminare

Proseminare (PS) sind Seminare des Grundstudiums. Sie dienen der Einführung in die Methodik und Arbeitsweise sowie in die grundlegenden Problemstellungen des Faches anhand ausgewählter Themen und vermitteln das für das Studium und die Forschungstätigkeit notwendige sachliche und inhaltliche Grundlagenwissen. Die Studierenden werden zur Erarbeitung erster eigener Beiträge (mündliche und schriftliche Referate, Hausarbeiten, Klausuren) angeleitet.

2.3 Übungen

In Übungen (Ü) werden die in Proseminaren, Seminaren oder Vorlesungen erworbenen Kenntnisse vertieft. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich mit speziellen Fragen und Teilbereichen des Faches zu beschäftigen und spezielle wissenschaftliche Arbeitsmethoden kennen zu lernen.

2.4 Seminare

Seminare (S) als die zentralen fortführenden Veranstaltungen des Studiums sind Lehrveranstaltungen, in denen bei der gemeinsamen Untersuchung wichtiger komplexer Fragestellungen selbständiges Arbeiten und die Darstellung von Ergebnissen erprobt sowie Methoden und aktuelle Forschungsergebnisse diskutiert werden. Die Studierenden sollen längere Beiträge in Form von schriftlichen Referaten selbständig erarbeiten und die Ergebnisse als Diskussionsgrundlage mündlich vortragen. Die Teilnahme an einem Seminar setzt fundierte Kenntnisse sowie entwickelte Fähigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden voraus.

2.5 Kurse

In Kursen (K) werden verschiedene Fertigkeiten, z. B. zeichnerische, fotografische oder audiovisuelle Techniken, vermittelt und eingeübt.

2.6 Exkursionen

Exkursionen (E) dienen dem Kennenlernen von Forschungsinstitutionen, von Originalstücken und Kopien in Museen und Sammlungen oder ausstellungsdidaktischen Problemen und Konzeptionen. Sie können in den in Teil I aufgeführten Tätigkeitsbereichen wertvolle Einblicke in die Arbeitsweisen und den Alltag künftiger Hauptberufsfelder der Studierenden gewähren und werden deshalb für das Fach Historische Ethnologie empfohlen.

2.7 Selbststudium

Das Selbststudium ist ein wichtiger und unverzichtbarer Teil des Studiums und dient dem selbst bestimmten Literaturstudium, aber auch dem Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse. Die in den Lehrveranstaltungen gebotenen Anregungen sollen aufgegriffen, die erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus sollen weitere Teilgebiete der Ethnologie, die die Lehre während des jeweiligen Studienabschnitts nicht abdecken kann, selbständig erarbeitet werden. Zum Selbststudium zählen ferner der Besuch von Museen und Ausstellungen sowie Vortragsveranstaltungen des eigenen Faches und benachbarter Fächer.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird nur zugelassen, wer die obligatorische Studienfachberatung besucht hat und dies durch einen Teilnahmenachweis belegen kann. Zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

4. Teilnahme- und Leistungsnachweise

4.1 Art und Zahl der Nachweise

Teilnahmenachweise belegen den regelmäßigen Besuch einer Lehrveranstaltung (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit).

Leistungsnachweise sind benotete Scheine, die die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen. Die Art und Benotung der erbrachten Leistung sind auf dem Leistungsnachweis vermerkt. Die Benotung erfolgt nach Maßgabe von § 14 MAPO durch die Formulierung „mit sehr gutem/gutem/befriedigendem/ausreichendem Erfolg“ auf dem Leistungsschein.

Während des Studiums der Historischen Ethnologie sind mindestens 36 SWS in die zum Studienbuch gehörigen Belegbögen einzutragen: Für das Grundstudium sind 20 SWS, für das Hauptstudium 16 SWS im Studienbuch nachzuweisen.

Im Grundstudium werden zwei Leistungsnachweise und vier Teilnahmenachweise gefordert.

Leistungsnachweise (LN):

Ein Leistungsnachweis ist aus dem folgenden Bereich zu erbringen:

- Proseminar/Übung/Vorlesung zur „Einführung in die regionalen Teilgebiete der Ethnologie“.

Der zweite Leistungsnachweis ist wahlweise aus *einem* der folgenden Bereiche zu erbringen:

- Proseminar/Übung/Vorlesung zur „Einführung in die Geschichte und Theorien der Ethnologie“ oder
- Proseminar/Übung/Vorlesung zur „Einführung in die systematischen Teilgebiete der Ethnologie“.

Ein Leistungsnachweis kann auf einer mindestens zweistündigen Klausur im Anschluss an eine Vorlesung oder ein Proseminar basieren.

Teilnahmenachweise (TN):

Drei Teilnahmenachweise sind aus den folgenden Bereichen zu erbringen:

- eine obligatorische Studienfachberatung für das Grundstudium (im ersten Semester),
- ein/eine Proseminar/Vorlesung zur „Einführung in die Ethnologie“,
- ein/eine Proseminar/Übung/Vorlesung zur „Einführung in die systematischen Teilgebiete der Ethnologie“.

Der vierte Teilnahmenachweis ist wahlweise aus *einem* der folgenden Bereiche zu erbringen:

- Proseminar/Übung/Vorlesung zur „Einführung in die Geschichte und Theorien der Ethnologie“ oder
- Proseminar/Übung/Vorlesung zur „Einführung in die Methoden der Ethnologie“.

Obligatorische Studienberatung		1 TN
Einführung in die Ethnologie		1 TN
Einführung in die Methoden der Ethnologie		1 TN
Einführung in die Geschichte und Theorien der Ethnologie	Systematische Teilgebiete	1 LN
Einführung in die Politische Ethnologie/Rechtsethnologie		
Einführung in die Wirtschaftsethnologie		
Einführung in die Religionsethnologie		
Einführung in die Verwandtschaftsethnologie		
Einführung in die materielle Kultur		1 TN
Einführung in die regionalen Teilgebiete der Ethnologie	1 LN	
SUMME	2 LN	4 TN

Bitte beachten:

Es sind insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Die vier Teilnahmenachweise müssen *andere* Einführungen abdecken.

Im **Hauptstudium** sind folgende Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- zwei Seminare nach Wahl (möglichst verschiedener Teilgebiete der Ethnologie).

Teilnahmenachweise sind im Hauptstudium nicht vorgesehen.

4.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Die Vergabe eines Teilnahme-scheins setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit) voraus. Dasselbe gilt für die Vergabe der benoteten Leistungsnachweise. Sie werden dann ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht und eine qualifizierte Leistung (in Form eines Referats, einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer vergleichbaren, den fachspezifischen Erfordernissen entsprechenden Arbeit) erbracht hat. Gegebenenfalls kann die mündliche Beteiligung in die Bewertung eingehen. Nicht ausreichende Leistungen werden nicht bescheinigt. Gruppenarbeiten sind in Absprache mit den Lehrenden möglich. Die Bewertung setzt einen erkennbaren Eigenanteil an der Arbeit voraus. Die Leistungsnachweise für Gruppenarbeiten werden entsprechend gekennzeichnet. Nicht bestandene Studienleistungen des Grundstudiums können im Rahmen der Zwischenprüfung in der Regel einmal wiederholt werden (vgl. § 15 MAPO). Nicht bestandene Studienleistungen des Hauptstudiums können wiederholt werden.

Die Art der zu erbringenden Leistung und die Bewertungskriterien werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. Sie dürfen im Verlauf des Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

4.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften (08) zu richten. Die von dem/der Studierenden während des Studiums erworbenen Leistungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.

5. Studienplan

Der folgende Studienplan, der Bestandteil der Studienordnung ist, stellt beispielhaft den Ablauf eines typischen Studiums der Historischen Ethnologie im Nebenfach mit der erforderlichen Mindestzahl der zu belegenden SWS dar. In der Endsumme ergibt sich daraus die Anzahl der Stunden sowie die Anzahl der Leistungs- und Teilnahmenachweise, die während der Studienzeit nachzuweisen sind.

Die innerhalb der beiden Studienphasen (Grund- und Hauptstudium) jeweils geforderten Leistungen können in beliebiger Reihenfolge erbracht werden. Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Ethnologie“ sollte möglichst im ersten, spätestens im zweiten Semester besucht werden.

Beispiel eines typischen Grundstudiums (1.—2. Fachsemester)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lehrform	SWS	Teilnahmenachweise (TN) Leistungsnachweise (LN)
1	Obligatorische Studienberatung für das Grundstudium (im ersten Semester)			TN
2	Einführung in die Ethnologie	PS/V	2	TN
3	Einführung in die regionalen Teilgebiete der Ethnologie	PS/Ü/V	4	LN
4	Einführung in die Geschichte und Theorien der Ethnologie	PS/Ü/V	2	LN oder wahlweise LN aus 6 TN oder wahlweise TN aus 5
5	Einführung in die Methoden der Ethnologie	PS/Ü/V	2	TN oder wahlweise TN aus 4
6	Lehrveranstaltungen zu systematischen Teilgebieten der Ethnologie, z. B. Wirtschafts- oder Religionsethnologie	PS/Ü/V	6	TN und LN oder wahlweise LN aus 4
7	Kurse (z. B. Vermittlung audiovisueller Techniken)	K	2	
8	Freies Studium		2	
	Summe		20 SWS	2 LN 4 TN

Bitte beachten:

Es sind insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Die vier Teilnahmenachweise müssen *andere* Einführungen abdecken.

Beispiel eines typischen Hauptstudiums (3.—4. Fachsemester)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lehrform	SWS	Leistungsnachweis
1	Seminare nach Wahl	S	12	2 LN
2	Vorlesungen	V	2	
3	Freies Studium		2	
	Summe		16 SWS	2 LN

Bitte beachten:

Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass möglichst alle Teilgebiete der Ethnologie abgedeckt sind.

6. Prüfungen

Gemäß § 5 Abs. 1 der MAPO in Verbindung mit MAPO, Anhang III ist nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung (nach § 5 Abs. 2 MAPO), nach dem Hauptstudium die Magisterprüfung abzulegen.

6.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Das Grundstudium ist mit dem Bestehen der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, an dessen Ende die Zwischenprüfung stattfinden soll, bei dem/der Vorsitzenden des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Leistungsnachweisen für das Grundstudium gemäß III. 4.1 der Studienordnung,
- einem mindestens 20- und höchstens 30-minütigen Prüfungsgespräch bei einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin im Anschluss an eine Vorlesung.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über die obligatorische Studienfachberatung gemäß II. 2.3,
- Nachweis über 20 SWS im Studienbuch,
- zwei Leistungsnachweise für das Grundstudium, wie sie unter Teil III. 4.1 beschrieben sind,
- Teilnahmenachweise, wie sie unter III. 4.1 beschrieben sind.

Auf folgende Regelungen der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind u. a.:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12),
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13),
- erforderliche Leistungsnachweise (Anhang III; s. a. III. 4. dieser Studienordnung),
- Sprachkenntnisse (Anhang IV; s. a. II.1.2 dieser Studienordnung),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis (§ 16).

6.2 Magisterprüfung

Mit der Magisterprüfung ist das Hauptstudium abgeschlossen. Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind neben den in § 19 Abs. 1 MAPO genannten Nachweisen insbesondere die Leistungsnachweise für das Hauptstudium (Teil III. 4.1) vorzulegen. Die Magisterprüfung im Nebenfach Historische Ethnologie besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur;
- einer halbstündigen mündlichen Prüfung.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind u. a.:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5 und 17);
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18);
- Zulassungsverfahren (§ 19);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- schriftliche Prüfung/Klausur (§ 22);
- mündliche Prüfung (§ 23);

- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
- Magisterurkunde (§ 27).

7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 9 der MAPO.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Instituts für Historische Ethnologie**

Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Studienfachberatung verpflichtend (vgl. Teil II. 2.3). Die fachbezogene Studienberatung wird darüber hinaus in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen sowie gescheiterten Versuchen, die erforderlichen Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen an der Regelstudienzeit;
- bei Studiengang- oder Hochschulwechsel.

1.2 Studienfachberatung des Fachbereichs

Alle Lehrenden und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften (08) stehen darüber hinaus für alle Fragen bezüglich des Studiums in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachbezogenen Studienberatung des Instituts für Historische Ethnologie steht den Studierenden auch die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert über Studienmöglichkeiten, -inhalte, -aufbau und -anforderungen und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Zum Ende eines jeden Semesters gibt der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (08) ein kommentiertes Veranstaltungsprogramm zur Information über die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters heraus.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Grundlagen der Studienordnung**

Auf der Grundlage des § 50 HHG hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (08) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 21. Juni 2000 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studiums im Nebenfach Historische Ethnologie und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau dieses Teilstudiengangs.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Leistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den dafür zuständigen Gremien des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben, angepasst.

3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 12. März 2001

Prof. Dr. P. Breunig
Dekan des Fachbereichs Philosophie
und Geschichtswissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

463

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

Dioxinkontamination durch „Kieselrot“

Bezug: Gemeinsamer Erlass vom 17. Oktober 1991 (StAnz. S. 2604), geändert durch Gemeinsamen Erlass vom 19. August 1992 (StAnz. S. 2172)
Erlass vom 13. April 1992 (StAnz. S. 1066)
Erlass vom 17. November 1992 (StAnz. S. 3171)
Erlass vom 24. November 1992 (StAnz. S. 3228)
Erlass vom 24. März 1992 (StAnz. S. 1020)
Erlass vom 4. Dezember 2000 (StAnz. S. 4157)

Mit In-Kraft-Treten des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) existieren bundeseinheitliche Kriterien für die Erfassung und Bewertung von Dioxin-Belastungen durch Kieselrot. Die Gefahrforschung, die zu treffenden Sofortmaßnahmen, die Sanierung, die Kostentragung sowie die Zuständigkeiten sind ebenfalls umfassend in diesen beziehungsweise in den anderen einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt. Der Gemeinsame Erlass vom 17. Oktober 1991 (StAnz. S. 2604), der Erlass vom 13. April 1992 (StAnz. S. 1066), der Erlass vom 17. November 1992 (StAnz. S. 3171), der Gemeinsame Erlass vom 19. August 1992 (StAnz. S. 2172) und der Erlass vom 24. November 1992 (StAnz. S. 3228) sind deshalb entbehrlich und werden aufgehoben.

Die Sanierung der mit Dioxin (Kieselrot) belasteten vereinseigenen Sportanlagen in Hessen ist abgeschlossen. Der Erlass vom 24. März 1992 (StAnz. S. 1020) wird deshalb ebenfalls aufgehoben.

Auf den Erlass vom 4. Dezember 2000 (StAnz. S. 4157) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wiesbaden, 10. April 2001

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**
III 9 — 66.03 — 6189/01
StAnz. 20/2001 S. 1733

464

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen;

hier: Neufassung

1. Förderungsziel/Zweck

Das Land Hessen gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EG) Nr. 1221/97 (ABl. Nr. L 173) des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig“ und nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

Zweck der Zuwendungen ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Honigproduktion. Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen die Honigerzeugung und -vermarktung in Hessen, insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebotes und der Qualität gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung (gemäß VO [EG] Nr. 1221/97)

Als zuwendungsfähig können folgende Maßnahmen anerkannt werden:

1. Technische Hilfen für die Bienenzüchter und die Packstellen der Bienenzüchterverbände
2. Bekämpfung der Varroatose und ihr verbundener Krankheiten
3. Rationalisierung der Bienenwanderung
4. Untersuchungen zur Feststellung physikalisch-chemischer Merkmale der Honige
5. Forschungsvorhaben

2.1 Technische Hilfen**a) Lehrgänge und Exkursionen**

Förderfähig sind von der Bewilligungsstelle im Sinne der Ziele der VO (EG) 1221/97 anerkannte Lehrgänge (inkl. Vortragsveranstaltungen) und Exkursionen.

Die Mindestdauer der Lehrgänge und Exkursionen beträgt sechs Stunden, bei Vortragsveranstaltungen zwei Stunden. Sie wiederholende Lehrgänge, die nur bei unterschiedlichen Vereinen abgehalten werden, können auf Antrag des Veranstalters als ein Lehrgang abgerechnet werden.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer rechnen mit dem Verband Hessischer Imker e. V. bzw. dem Veranstalter ab.

b) Beschaffung von technischen Hilfsmitteln zur Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung

Es können folgende Maßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Einrichtung und Verbesserung von Lehrbienenständen zur Schulung und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker sowie an der Imkerei interessierten Personen,
- Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial wie Broschüren, Bücher, Videofilme, Overheadprojektor, Beschallungsanlage, Fotokamera, Lehrtafeln, Mikroskope, Fernseher, spezielles imkerliches Gerät wie Beuten, Dampfwachsschmelzer, Propangas-Bunsenbrenner, wassergekühlte Mittelwandpresse, Handrefraktometer, Modell einer Honigbiene, wenn diese Geräte nachweislich mit der entsprechenden betriebstüblichen Nutzungsdauer (in der Regel mindestens fünf Jahre) verwendet werden und im Eigentum des Verbandes bleiben,
- Kosten für die Betreuung (Honorare, Reisekosten) bei der Präsentation von Schautafeln, Lehrprojekten, Informationsmaterialien.

2.2 Maßnahmen zur Varroatosebekämpfung

Förderfähig sind

- a) die Kosten zur Beschaffung von Beratungsmaterial zur Bekämpfung der Varroatose und der mit ihr verbundenen Krankheiten (zum Beispiel Acute Paralysis Virus, Deformed Wing Virus und Sackbrutvirus),
- b) die Kosten für die Auslese krankheitstoleranter Bienen, insbesondere die Transportkosten zu den anerkannten Belegstellen und Belegstellengebühren,

- c) anerkannte Forschungsvorhaben zur praxisbezogenen Entwicklung von biologischen und biotechnischen Methoden der integrierten Varroa-Kontrolle und -Bekämpfung, (keine Grundlagenforschung).
- 2.3 Rationalisierung der Bienenwanderung**
Förderungsfähig sind die Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Pflege des Bienenkatasters als Grundlage für die Erkennung von geeigneten Flächen zur Aufstellung von Bienenvölkern und zur Abgabe entsprechender Empfehlungen für die Aufstellung und Wanderung von Bienenvölkern an die Imkerschaft stehen und nachgewiesen werden.
- 2.4 Untersuchungen**
Förderungsfähig sind die Voruntersuchungen von Honig und Wachs im Rahmen der Qualitätssicherung. Hierzu zählen auch Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und/oder von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime.
- 2.5 Angewandte Forschungsprojekte über die Verbesserung der Honigqualität**
Aus der Projektbeschreibung muss insbesondere der Nutzen für die Imkerschaft deutlich hervorgehen (im Übrigen siehe Ziffer 4.3).
- 3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- 3.1** In den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 a) und b) sind der Landesverband Hessischer Imker e. V., öffentliche und private Organisationen oder Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts antragsberechtigt.
Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer gem. Nr. 2.1 a) für die Kosten des Besuchs der Lehrgänge nach Nr. 5.4.1 weiterleiten. Sie müssen die Weitergabe davon abhängig machen, dass die Personen ihnen gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise erbringen.
- 3.2** In den Fällen der Nr. 2.3 ist der Landesverband Hessischer Imker e. V. antragsberechtigt.
- 3.3** In den Fällen der Nr. 2.4 sind alle Imkerinnen und Imker in Hessen über den Landesverband Hessischer Imker e. V. antragsberechtigt.
- 3.4** In den Fällen der Nr. 2.2 c) und 2.5 sind das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sowie die hessischen Hochschulen antragsberechtigt.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1** In den Fällen der Nr. 2.1 a) müssen die Lehrgänge und Exkursionen von der Bewilligungsbehörde **vorab** als dem Zweck dienlich anerkannt sein. Die Teilnehmerzahl für Lehrgänge muss mindestens zehn betragen, in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.2** In den Fällen der Nrn. 2.1 b) bis 2.4 hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen und muss einen Kostenvorschlag für die beabsichtigten Maßnahmen **vorab** der Bewilligungsbehörde vorlegen.
- 4.3** In den Fällen 2.2 c) und 2.5 ist Voraussetzung für die Anerkennung von Forschungsprojekten eine präzise formulierte und sachlich begründete Projektbeschreibung mit Finanzierungsplan sowie eine in englischer Sprache verfasste Kurzfassung. Grundlagenforschung und die institutionelle Förderung von Forschungsinstituten sind ausgeschlossen.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 5.1** Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2** Finanzierungsart: Anteil- bzw. Vollfinanzierung
- 5.3** Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4** Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1** Ausgaben für Lehrgänge und Exkursionen sowie die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln (zu Nr. 2.1):
zu Nr. 2.1 a):
Für die Durchführung von Veranstaltungen (Lehrgängen und Exkursionen) erhält der Veranstaltungsträger einen pauschalen Zuschuss von max. 20,45 EURO (40 DM) pro Teilnehmer und Tag, bei Vortragsveranstaltungen max. 10,23 EURO (20 DM) pro Teilnehmer und Tag. Bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert sich der Zuschuss um 50 Prozent je weiterem Teilnehmer.
- Bei Veranstaltungen für die Zielgruppe der Multiplikatoren (Landesverbandsvorstand, Vereinsvorsitzende, Obleute, Lehrbeauftragte, Imkerberater, Bezirksvertreter) beträgt der Zuschuss max. 51,13 EURO (100 DM) pro Teilnehmer und Tag.
Der Zuschuss darf die nachgewiesenen Ausgaben nicht überschreiten.
Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:
— Kosten für die An- und Abreise sowie Übernachtungskosten bei Lehrgängen für Führungskräfte bzw. Multiplikatoren in Höhe der nachgewiesenen Kosten je Lehrgangstag und Person entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz mit der niedrigsten Stufe,
— Kosten für An- und Abreise von Referenten entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz,
— Honorare für Referenten, soweit sie nicht im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als Landesbedienstete tätig sind,
— Saalmiete und Leihgebühren für visuelle Hilfsmittel,
— Vorbereitungskosten für Lehrgänge in Höhe von 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten,
— Lehrgangsgebühren,
— Exkursionen.
Von den Teilnehmenden erhobene Gebühren für Lehrgänge und Praktika sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
zu Nr. 2.1 b):
Für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln beträgt die Zuwendung bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben.
- 5.4.2** Im Falle von Nr. 2.2 a) sind bis zu 100 Prozent der Sachkosten erstattungsfähig.
- 5.4.3** Im Falle von Nr. 2.2 b) können bis zu 50 Prozent der Sachkosten erstattet werden. Für bestimmte Prüfmaßnahmen im Zusammenhang mit der Auslese krankheitstoleranter Bienen wird ein Festbetrag von bis zu 25,56 EURO (50 DM) je Bienenvolk und Jahr gewährt.
- 5.4.4** Im Falle von Nr. 2.3 sind Personalkosten und Sachkosten bis zu 100 Prozent erstattungsfähig.
- 5.4.5** Im Falle von Nr. 2.4 werden Voruntersuchungen mit dem Ziel der Bestimmung der Inhaltsstoffe mit bis zu 50 Prozent der Kosten bezuschusst. Bei Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und/oder von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime können bis zu 100 Prozent der Kosten erstattet werden.
- 5.4.6** In den Fällen von Nr. 2.2 c) und 2.5 sind bis zu 90 Prozent der Personal- und Sachkosten erstattungsfähig.
- 6. Verfahrensbestimmungen**
- 6.1** Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind ein Ausgabenplan (Kostenvorschlag) und ein Finanzierungsplan sowie im Falle von
Nr. 2.1 ein Lehrgangsprogramm mit Angaben zum Inhalt, zur Zielgruppe, Dauer, Ort, vorgesehene Referentinnen und Referenten sowie geplante Teilnehmerzahl,
Nr. 2.4 die voraussichtliche Zahl der zu untersuchenden Honige hessischer Imkerinnen und Imker sowie
Nr. 2.2 c) und 2.5 eine konkrete Beschreibung des Forschungsprojektes (gemäß Nr. 4.3) beizufügen.
- 6.2** Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 35390 Gießen.
- 6.3** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde Änderungen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, rechtzeitig vor der Auszahlung des Zuschusses schriftlich mitzuteilen.
- 6.4** Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe von Nr. 6 der ANBestP zu § 44 LHO zu erstellen; in ihm sind die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt und im Falle von Nr. 2.1 bei Lehrgängen für Führungskräfte bzw. Multiplikatoren je teilnehmender Person nachzuweisen.
Bei Lehrgängen (inkl. Vortragsveranstaltungen) und Exkursionen sind Anwesenheitslisten zu führen, bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag gesondert. Diese Nachweise sind dem Gesamtverwendungsnachweis beizufügen.

6.5 Die Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Eventuell zuviel gezahlte Beträge, einschließlich der anfallenden Zinsen, sind zurückzuerstatten.

7. Kontrollen und Sanktionen

7.1 Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden durch die zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt.

7.2 Die Verwaltungskontrollen umfassen alle Förderanträge und sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen.

7.3 Die Kontrollen vor Ort erfolgen unangekündigt und erstrecken sich auf mindestens 5 Prozent der Förderanträge. Hierbei wird jeder Lehrgang als einzelner Förderantrag behandelt. Werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führen die zuständigen Behörden im laufenden Programmjahr zusätzliche Kontrollen durch.

Alle Verpflichtungen und Auflagen, die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sind Gegenstand der Kontrolle. Die Auszahlung für eine bewilligte Maßnahme wird abgelehnt, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle aus Gründen, die der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger anzulasten sind, nicht durchgeführt werden kann.

7.4 Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die der gezahlten Zuwendung zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen tatsächlich unterschritten werden, so ist

- bei offensichtlichen Übertragungs- oder Schreibfehlern (zum Beispiel Zahlendreher) die Zuwendung entsprechend zu kürzen und gegebenenfalls zurückzufordern,
- bei sonstigen, nicht grob fahrlässigen oder nicht absichtlichen Falschangaben die Zuwendung um das Doppelte des zurückzufordernden Betrages zu kürzen oder
- bei grob fahrlässigen und absichtlichen Falschangaben die Zuwendung insgesamt zurückzufordern und der Antragstellende von weiteren Zuwendungen gemäß dieser Richtlinien auszuschließen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten

- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- b) die Vorkläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung,

- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung — und
- d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA)—Anlage 4 zu den VV Nrn. 45.1 und 51 zu § 70 LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8.2 Halten die Zuwendungsempfänger ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist die Zuwendung zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert, berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.

8.3 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199).

8.4 Die Zuwendungsempfänger haben sich mit der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die zuständigen Stellen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu Räumlichkeiten und der Begleitung des beauftragten Personals, einverstanden zu erklären.

8.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

8.6 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die in den Richtlinien festgelegten Zuschussätze unter Berücksichtigung des Antrags- und des Haushaltsvolumens zu kürzen oder Bewilligungsprioritäten zu setzen.

8.7 Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programmes des Landes Hessen für die Ziel-5 b-Gebiete.

9. Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften, In-Kraft-Treten

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen vom 20. April 1998 (StAnz. S. 1279) werden hiermit aufgehoben. Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, 2. April 2001

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
VIII 3 — 82 g 00 — 5061/01
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 20/2001 S. 1733

465

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Gemeinde Brachtal, Ortsteil Hellstein, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. Februar 2001

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 634) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) wird Folgendes verordnet.

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zu Gunsten der Gemeinde Brachtal, Ortsteil Hellstein, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 4) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit Blauabsetzung,

Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt,

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal,

Wächtersbacher Straße 48,

63636 Brachtal,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Birstein,
Carl-Lomb-Straße 1,
63633 Birstein,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Wasserbehörde,
Schloßstraße 22,
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
Gutenbergstraße 2,
63571 Gelnhausen,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Abteilung Landwirtschaft,
Gartenbau und Naturschutz,
Alter Graben 6—10,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Gesundheitsamt,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau,
Willy-Brandt-Straße 23,
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft,
Gartenbau und Naturschutz,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft,
Gartenbau und Naturschutz,
Standort Gelnhausen,
Alter Graben 6—10,
63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 55 der Gemarkung Hellstein.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 2 (teilweise) der Gemarkung Hellstein und auf die Flur 21 (teilweise) der Gemarkung Schlierbach.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Hellstein, Neuenschmidten, Schlierbach und Udenhain der Gemeinde Brachtal und auf Teile der Gemarkung Untersotzbach der Gemeinde Birstein.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.

Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
14. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
15. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
16. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,

17. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
18. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für die Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
19. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
20. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
21. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
22. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
23. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A/III entsprechen,
24. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
28. Flächen für Motorsport,
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, dass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen. Das gilt nicht für die Wiederherstellung von solchen Fahrzeugen, die mit Defekt in der Zone II liegengelassen sind,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,

13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tl, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern gelten die Vorschriften des § 4 Ziffer 12 und 13,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begründenden Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Vorbehaltlich der Regelungen in § 10 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tl, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
3. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern gelten die Vorschriften des § 4 Ziffer 12 und 13,
4. Bewirtschafteter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,
5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
2. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den in dem Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote in den §§ 7 und 8, die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Soweit

darin auch der Anbau von Sonderkulturen geregelt ist, gilt die Kooperationsvereinbarung auch anstatt der Gebote und Verbote in den §§ 9 und 10.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

- §§ 4 Nr. 1 bis 31
5 Nr. 1 bis 19
6 Nr. 1 bis 4
7 Nr. 2 bis 5, 7 und 8,
8
9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,
10
12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in den

- §§ 7 Nr. 1 und 6,
9 Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 18 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 25, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der

Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(3) Die Verbote des § 7 Nr. 7, § 7 Nr. 8,

§ 8 Nr. 2

§ 9 Abs. 3 Nr. 5 und § 9 Abs. 3 Nr. 6

gelten erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 20/2001 S. 1735

466

19. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 18. Mai 2001, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 19. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 27. Februar 2001 betreffend Regionalpolitische Begleitung der „Regionale“
DS V/150
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 28. Februar 2001 betreffend der Entwicklung eines fachlichen Konzeptes „Überörtliche Einrichtungen für Freizeit und Sport“
DS V/151
3. Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion vom 2. Mai 2000 zur Frage „Markt für Sand und Kies total übersättigt?“
DS V/124.1
4. Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 5. April 2001 betreffend geplantes Naturschutzgebiet „HIM-Gelände Mainflingen“ in der Gemeinde Mainhausen (Kreis Offenbach)
DS V/154
5. Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung Rhein-Main DN 600 der WINGAS GmbH von der Station Maintal (Main-Kinzig-Kreis) zum geplanten GuD-Kraftwerk im Industriepark Höchst (Stadt Frankfurt am Main)
DS V/123.2
DS V/123.2.1
6. Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Freileitung der RWE Energie AG von Limburg (Regierungsbezirk Gießen/Landkreis Limburg-Weilburg) nach Kriftel (Regierungsbezirk Darmstadt/Main-Taunus-Kreis) im Abschnitt von der Regierungsbezirksgrenze bis Kriftel
DS V/152

7. Abweichung vom RPS 2000 zugunsten eines SO-Gebietes „Einzelhandel“ im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Ost“ in der Stadt Butzbach (Wetteraukreis)
DS V/146.1

8. Abweichung vom RPS 2000 zugunsten eines Sondergebietes Verbrauchermarkt in der Gemeinde Mühlthal, Ortsteil Nieder-Ramstadt (Landkreis Darmstadt-Dieburg)
DS V/144.1

9. Abweichung vom RPS 2000 für eine Sonderfläche für großflächigen Einzelhandel in der Gemeinde Nauheim (Kreis Groß-Gerau)
DS V/102.1.1

10. Abweichung vom RPS 2000 für eine Gewerbefläche im Bereich „Am Brückelsgraben 2“ und „Alte Wormser Straße“ in der Stadt Bürstadt (Kreis Bergstraße)
DS V/147.1

11. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

II.

12. Antrag des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für die Westtangente Hainburg im Zuge der L 3065 (Kreis Offenbach)
DS V/153

13. Antrag der Gemeinde Gründau auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für geplante SO-Flächen in der Gemeinde Gründau im Bereich nördlich der A 66 (Main-Kinzig-Kreis)
DS V/155

Darmstadt, 30. April 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

VIII 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 20/2001 S. 1740

467

KASSEL

Genehmigung der „Helga und Heinrich Holzhauser-Stiftung für krebskranke Kinder“, Sitz Melsungen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. November 2000 errichtete „Helga und Heinrich Holzhauser-Stiftung für krebskranke Kinder“, Sitz Melsungen, mit Stiftungsurkunde vom 9. April 2001 genehmigt.

Kassel, 19. April 2001

Regierungspräsidium Kassel

21 — 25 d 04/11 — 5.21

StAnz. 20/2001 S. 1740

BUCHBESPRECHUNGEN

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Herausgegeben vom Hessischen Ministerium der Justiz. Loseblattwerk, 131. Erg.Liefg., 392 S., Gesamtwerk 6 Kunststoffordn., 240 DM. A. Bernecker Verlag GmbH, Melsungen.

Mit der 131. Ergänzungslieferung wurde das Werk auf den Stand vom 6. Dezember 2000 gebracht. Die Ergänzungslieferung umfasst die Veröffentlichungen im GVBl. Teil I bis einschließlich Nr. 27/2000, Seite 524.

Aus der Fülle der Änderungen und Neuaufnahmen seien hervorgehoben:

- Verordnung über die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters
- Hessische Gnadensordnung
- Gefahrenabwehrverordnung gefährlicher Hunde
- Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen
- Neufassung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

- Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen nach der Röntgenordnung
- Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern

Der Abdruck der Neuregelungen im Anhang Staatsverträge/Staatsabkommen erfolgt hinsichtlich des Staatsvertrages über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften in Wasser- und Bodenverbänden (GVBl. 2000 S. 506) im Hinblick auf die Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens (GVBl. 2001 I S. 96) mit der 132. Ergänzungslieferung.

Die laufend aktualisierte Sammlung aller gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen stellt für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, eine unentbehrliche Hilfe dar. Hinweise für den Benutzer des Werkes, die Gliederung, ein Register sowie ein Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften, nach Sachgebieten geordnet (hier sind in kursiver Schrift auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt), erleichtern die Handhabung.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Gefährliche Stoffe, Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begr. von Paul Sommer und Ludwig Schmidt, fortgef. von Dr. Walter Töpner. Loseblattsammlung, 4. Aufl., 14 352 S., 7 Ordn., 298 DM. Forkel-Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-0146-4

Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt auf einschlägige Vorschriften der Europäischen Union und der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der gefährlichen Stoffe. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Strahlenschutzrecht sowie das Recht der Lebens-, Düng-, Futter- und Arzneimittel.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geordnete Vorschriften und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen.

Neu erschienen sind:

152. Erg. Liefg., 222 S., 155,40 DM,

153. Erg. Liefg., 206 S., 144,20 DM.

Die vorliegenden Ergänzungslieferungen ergänzen und aktualisieren das Gesamtwerk.

Erstmals in die Textsammlung aufgenommen werden die Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BafUV), die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien sowie die Verordnung über das Verbot der Verwendung von mit Aflatoxinen kontaminierten Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln. Auf dem Rechtsgebiet der Chemikaliensicherheit werden neu aufgenommen: die TRGS 514 Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern, TRGS 515 Lagerung brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern, TRGS 521 Faserstäube und die TRGS 523 Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen. Die Gefahrstoffverordnung wird dem Stand der Rechtsentwicklung angepasst.

Auf den neuesten Stand gebracht werden u. a. Vorschriften aus dem Bereich des Chemikalienrechts, des Abfallrechts und des Immissions-schutzrechts. Wegen der Aktualität sei außerdem auf die Änderung des Futtermittelrechts, insbesondere auf die Verordnung über Probenahmen und Analysemethoden für die amtliche Futtermittelüberwachung hingewiesen.

Der **landesrechtliche** Teil der Loseblattsammlung wurde außerdem überarbeitet und aktualisiert.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen umgehen oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten sowie Immissionschutz- und Störfallbeauftragten, aber auch den in der Lebensmittelüberwachung tätigen Institutionen und Personen empfohlen.

Technischer Oberamtsrat a. D. Werner Wehnert

Gesetzliche Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Kommentar mit Bundesrecht einschließlich Satzungs- und Vertragsrecht, Europäischem und zwischenstaatlichem Recht sowie Landesrecht und Hinweise auf den Staatsvertrag, den Einigungsvertrag und die Rentenerhöhung. Bearb. von Dr. Hans Gruner und Gerhard Dalichau. 50. Erg. Liefg., 236 S., 137 DM; 51. Erg. Liefg., 244 S., 142 DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0406-6

Mit der nun vorliegenden 50. Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen zu zahlreichen Vorschriften unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen erweitert sowie auch unter Nachweis von Rechtsprechung und Schrifttum aktualisiert. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften über die Leistungen der Rehabilitation sowie über die Berechnung und Anpassung der Renten. Die Erläuterungen zu den §§ 70 ff. SGB VI wurden vollständig überarbeitet. Diese regeln wie die Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu ermitteln sind, die Grundsätze zur Bewertung beitragsfreier Zeiten, nämlich zu Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten und Zurechnungszeiten sowie zur Werterhöhung beitragsgeminderter Zeiten. Ferner werden im Bundesrechtsteil die nachgewiesenen Gesetzestexte des SGB I, SGB IV und SGB X sowie Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung aktualisiert. Berücksichtigt werden auch in der Sachbezugsverordnung die aktuellen Änderungen für das Jahr 2001.

Mit der 51. Ergänzungslieferung werden zunächst im Gesetzestext des SGB VI aktuelle Änderungen berücksichtigt. Der erhebliche Umfang der Änderungen zwingt jedoch dazu, dass der Nachweis mit der nächsten Ergänzungslieferung, verbunden mit entsprechenden Änderungen im Kommentar, fortgeführt wird. Einbezogen werden die Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000. Mit dieser Neuregelung trägt der Gesetzgeber einer seit längerer Zeit beschriebenen Kritik Rechnung, dass die Rentenversicherung bei einem großen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko trägt. Eine lange Übergangszeit bedingt, dass die frühere Rechtslage noch über längere Zeit von Bedeutung ist.

Weitere Änderungen folgen aus dem Gesetz zur Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz). Mit diesem Gesetz, das aus der erneuten Beanstandung der zuvor geltenden Regelung durch das Bundesverfassungsgericht folgt und Auswirkungen auf verschiedene Lohnersatzleistungen hat, wird auch das SGB VI geändert.

Schließlich werden die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) einbezogen. Mit diesem Gesetz sind nicht nur Änderungen erfasst, die mit der Umstellung von DM auf Euro verbunden sind, sondern noch weitere Änderungen im materiellen Recht.

Oberamtsrat a. D. Willi Sattler

Handbuch Human Resource Management. Neue Formen betrieblicher Arbeitsorganisation und Mitarbeiterführung. Hrsg. von Peter Knauth/Artur Wollert, Köln: Dt. Wirtschaftsdienst, Loseblatt-Ausgabe, 27. Erg. Liefg., Grundwerk, 3 Ordn., 98 DM. Luchterhand Verlag, Neuwied, ISBN 3-87156-200-9

Die 27. Lieferung des Handbuches Human Resource Management enthält neben einem aktualisierten Gesamtinhalts- und Stichwortverzeichnis vier Beiträge.

Der erste Beitrag behandelt den Themenbereich „Alternative Gestaltung von Arbeits- bzw. Beschäftigungsformen — Anregungen, Argumente und Hindernisse“. Die Ausgangsthese dieses Beitrages lautet, dass es aufgrund zahlreicher Möglichkeiten der Mitarbeit, heute nicht zwingend ist, Mitarbeiter nur als „Vollzeit- oder Teilzeitkräfte“ einzustellen; diese Möglichkeiten derzeit jedoch kaum oder zu wenig genutzt werden. Neben dem Aufzeigen strukturbildender Komponenten der Arbeitsformen (Art der Bindung, Ort der Arbeit, Vertragsausprägungen, Arbeitszeit, Art der Arbeitsleistung in der Arbeitszeit) verdeutlicht der Beitrag, dass alternative Arbeitsformen zwar oft einen höheren administrativen und/oder organisatorischen Aufwand mit sich bringen, aber dafür in der Regel deutlich effizienter sind als die herkömmliche Arbeit in Voll- oder Teilzeit. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Erfolg neuer Arbeits- bzw. Beschäftigungsformen wesentlich durch die Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter und bestimmter Spielregeln abhängt. Für die Nutzung alternativer Arbeitsformen wird nicht nur ein „Baukasten“ angeboten; zahlreiche Beispiele ergänzen die Ausführungen.

Im zweiten Beitrag zum Thema „Führungskräftevergütung und Zielvereinbarungen“ werden zunächst einige Eckpfeiler sowie die Bestandteile eines leistungsorientierten Vergütungssystems aufgezeigt. Anschließend wird verdeutlicht, was bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen zu beachten ist, wie Zielvereinbarungen und die variable Führungskräftevergütung verknüpft werden können und wie in einem mittelständischen Unternehmen die Führungskräftevergütung auf der Basis von Zielvereinbarungen erfolgreich gestaltet wurde.

Der dritte Beitrag ist dem Thema „Executive Consulting — Einzelberatung für Inhaber und Leiter mittlerer und mittelständischer Unternehmen“ gewidmet. Dabei wird verdeutlicht, warum Unternehmer manchmal gerade in Zeiten des Erfolges Gespräche mit einem externen Partner nutzen, um ihre grundlegenden Ziele zu überdenken. Des Weiteren wird dargestellt, was Unternehmer in diesen Gesprächen vom Externen erwarten (keine Antworten oder Lösungen für Probleme, sondern konzentrierte Unterstützungen in ihrem Prozess, die eigenen Gedanken zu sortieren und passende Lösungen zu entwickeln). Offensichtlich wird eine Form der Beratung gewünscht, in der in Gesprächen mit Experten Gedanken sortiert und neues Wissen erarbeitet werden kann. Dabei verschafft das „Executive Consulting“ einen Rahmen, in dem der Firmenleiter die Federführung in den Beratungssequenzen komplett übernimmt, alle Fäden in der Hand hält und den Verlauf sowohl inhaltlich als auch zeitlich, in Richtung und Tempo wie in Tiefe bestimmt. Abgeschlossen wird der Beitrag durch das Aufzeigen der Beraterfunktion in solchen Sequenzen, die ganz dem Unternehmen gehören und von diesem bestimmt werden.

Im vierten Beitrag „Unternehmensreport IBM — ‚IBM's Leadership Transformation‘ — Steigerung der Organisationseffizienz durch ein neues Führungsmodell“ wird eingangs dargestellt, warum und wie IBM „Führung“ neu definiert hat. Begründet wird dies mit Veränderungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens IBM und vor allen Dingen damit, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, der nicht nur von der Technologieführerschaft abhängig ist, sondern auch auf einer schwer zu kopierenden Leadership-Kultur beruht. Deshalb wird unter anderem deutlich gemacht, welche „Umsetzungs-Architektur“ dieser weltweiten Transformation zu Grunde liegt und welche Rolle dabei Leadership- und Management-Development spielen. Abgeschlossen wird der Beitrag durch das Aufzeigen der Meilensteine und der Erfahrungen, die mit dem Umstellungsprozess verbunden waren.

Für den öffentlichen Sektor ist von den vorgenannten Beiträgen vor allen Dingen der Beitrag zur Führungskräftevergütung und Zielvereinbarungen von Bedeutung. Durch die Möglichkeiten der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen gibt es durchaus gewisse Parallelen zur Privatwirtschaft und damit die Möglichkeit über die Einführung von Zielvereinbarungen das bestehende Führungs- und Organisationsinstrument zu überdenken und die Form einer leistungsorientierten Führungskräftevergütung einzuführen. Nicht uninteressant ist auch der erste Beitrag. Wenn zwar auch in ihm die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung nicht berücksichtigt sind, so lassen sich jedoch einige Grundüberlegungen dieses Beitrages für Behördenumsetzungen nutzen.

Prof. Dr. Jürgen Volz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2001

MONTAG, 14. MAI 2001

Nr. 20

Gerichtsangelegenheiten

4325

P.155 — Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz: Gemäß Artikel 1 § 1 Ziffer 2 Rechtsberatungsgesetz in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Erste Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes erteile ich Herrn Gerhard Parke, Konrad-Adenauer-Straße 6, 35415 Pohlheim, die Erlaubnis, als Versicherungsberater für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen, b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall, mit Geschäftssitz in Pohlheim, tätig zu werden.

Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass der Erlaubnisinhaber die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften unterlässt, nicht mit dritten Personen zum Zwecke der Vermittlung zusammenarbeitet und keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen ausübt.

Gießen, 23. 4. 2001

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4326

GR 2066 — Veränderung — 25. 4. 2001: Lothar Hahn, geb. am 28. 11. 1938, Annedore Hahn geb. Zank, geb. am 14. 1. 1944, Friedrichsdorf/Ts. Eintrag Nr. 2: Durch Vertrag vom 9. März 2001 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4327

GR 558 — Veränderung — 4. 4. 2001: Eheleute Jörg Schmidt, Limburg, und Angela Schmidt geb. Knaut, Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 2001 ist die Gütertrennung aufgehoben. Es gilt der Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Bad Schwalbach, 4. 4. 2001

Amtsgericht

4328

GR 807 — Neueintragung — 4. 4. 2001: Eheleute Jürgen Feyer, geb. am 5. 9. 1949, Bad Schwalbach, und Karin Feyer geb. Schäfer, geb. am 7. 1. 1951, Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 23. März 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 2. 4. 2001

Amtsgericht

4329

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2972 — 19. 3. 2001: Die Eheleute Olaf Hermann Schuster und Margit Margarethe

Schuster geb. Hamm, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 18. Januar 2001 Gütertrennung vereinbart.

GR 2974 — 22. 3. 2001: Die Eheleute Gerd Heinrich Zissel und Kathleen Marie Zissel geb. Smith, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 17. Januar 2001 Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 969 — 27. 3. 2001: Die Eheleute Dr. Werner Buch und Ines Felicitat Buch geb. Polysius, Herrsching am Ammersee, haben durch Vertrag vom 20. Februar 2001 die Gütertrennung aufgehoben.

GR 2373 — 27. 3. 2001: Die Eheleute Horst Willi Winter und Hildegard Marie Margarete Winter geb. Heller, Messel, haben durch Vertrag vom 22. Februar 2001 die Gütertrennung aufgehoben.

Darmstadt, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4330

GR 430 — Neueintragung — 27. 4. 2001: Stephanie Fromme, Richard Weber, Jakobstraße 3, 65343 Eltville am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Eltville am Rhein, 27. 4. 2001

Amtsgericht

4331

GR 944 — Neueintragung — 23. 4. 2001: Wurcz, Ullrich, geboren am 5. 11. 1969, und Moraras-Wurcz geb. Moraras, Olga, geboren am 16. 9. 1977, beide wohnhaft in Berliner Straße 17 a, 63619 Bad Orb. Durch Vertrag vom 11. Januar 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4332

GR 868 — Neueintragung — 26. 4. 2001: 1. Stankovic, Dusan, geb. am 26. 1. 1952, 2. Markovic, Biljana, geb. am 23. 9. 1953, beide wohnhaft: Schwarzwaldstraße 7-11, 64546 Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4333

GR 492 — Neueintragung — 26. 4. 2001: Eheleute Manuela Giambanco geb. Brockamp, geb. am 12. 2. 1970, und Francesco Giambanco, geb. am 18. 11. 1966, beide in Lampertheim. Durch Vertrag vom 6. März 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4334

GR 483 — Neueintragung — 12. 4. 2001: Beyer, Jens Ulrich, geb. am 2. 10. 1968, Hessisch Lichtenau, und Dr. Laubach, Bettina Sabine, geb. am 23. 11. 1964, Morschen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 2000 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 12. 4. 2001

Amtsgericht

4335

GR 633 — Neueintragung — 16. 11. 2000: Christian Staab, geb. am 21. 2. 1977, Döngesgasse 3, 35516 Trais-Münzenberg, und Heike Bommersheim-Staab, geb. am 20. 7. 1970, Vogelsbergstraße 23, 35410 Hungen-Obbornhofen. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 2000 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 25. 4. 2001

Amtsgericht

Vereinsregister

4336

VR 809 — Neueintragung — 30. 4. 2001: Tischtennisverein Petersberg 1974 e. V., Bad Hersfeld-Petersberg

Bad Hersfeld, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4337

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1251 — 24. 4. 2001: Förderverein Grundschule Dornholzhausen in Bad Homburg e. V., Bad Homburg v. d. H.

VR 1252 — 24. 4. 2001: Chor-Bog — Aid for Children e. V., Bad Homburg v. d. H.

VR 1253 — 25. 4. 2001: WSC SCHI-SCHUH-ZU Friedrichsdorf e. V., Friedrichsdorf

VR 1254 — 25. 4. 2001: Unitarian Universalist Fellowship of Frankfurt, Bad Homburg

VR 1255 — 26. 4. 2001: Osteuropa Care e. V., Bad Homburg

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4338

6 VR 754 — Neueintragung — 24. 4. 2001: Männerschaft Damm Buchenau e. V., Sitz: 35232 Dautphetal-Buchenau

Biedenkopf, 24. 4. 2001

Amtsgericht

4339

6 VR 755 — Neueintragung — 24. 4. 2001: Jugendclub Erdhausen e. V.; Sitz: 35075 Gladenbach-Erdhausen

Biedenkopf, 24. 4. 2001

Amtsgericht

4340

6 VR 755 — Neueintragung — 24. 4. 2001: Burschenverein „Nachtschwärmer“ Erdhausen e. V.; Sitz: 35075 Gladenbach-Erdhausen

Biedenkopf, 24. 4. 2001

Amtsgericht

4341

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 3009 — 21. 3. 2001: Bessunger Waldkindergarten in Darmstadt

VR 3010 — 23. 3. 2001: Freundeskreis der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung in Darmstadt

VR 3011 — 29. 3. 2001: Buddhistische Meditationsgruppe Darmstadt KTT e. V. in Darmstadt

VR 3012 — 4. 4. 2001: Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen/Odw. e. V. in Modautal

VR 3013 — 10. 4. 2001: Verein zur Förderung der Spielvereinigung Seeheim-Jugenheim e. V. in Seeheim-Jugenheim

VR 3014 — 24. 4. 2001: Verein zur Förderung einer European Society on Family Relations in Darmstadt

VR 3015 — 24. 4. 2001: IG Messler Kerb e. V. in Messel

VR 3016 — 25. 4. 2001: Gewerbeverein Seeheim (GVS) in Seeheim-Jugenheim

Veränderung

VR 2752 — 13. 3. 2001: Arbeitslosenverband Deutschland Regionalverband Südhessen e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 30. 12. 2000 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Löschungen

VR 1534 — 10. 4. 2001: Reit- und Fahrverein Frankenstein-Mühltal in Mühltal 3

VR 2694 — 24. 4. 2001: Förderkreis der SKG Wembach-Hahn 1996 e. V. in Ober-Ramstadt

Darmstadt, 30. 4. 2001 **Amtsgericht**

4342

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

46 VR 1727 — 4. 4. 2001: Verein für Nachbarschaftshilfe Schöneck e. V., Schöneck

46 VR 1726 — 4. 4. 2001: AZZURRI CLUB ERLENSEE 1989 e. V., Erlensee

46 VR 1728 — 24. 4. 2001: Förderverein Hochstädter Weihnachtsmarkt e. V., Maintal

Hanau, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4343

VR 500 — **Neueintragung** — 9. 3. 2001: Pferdefreunde Queck e. V. Sitz: 36110 Schlitz/Queck

Lauterbach (Hessen), 9. 3. 2001 **Amtsgericht**

4344

VR 501 — **Neueintragung** — 9. 3. 2001: Verein zur Förderung der psychiatrischen Einrichtungen der Stiftung Heilanstalt für Kranke in Lauterbach e. V. Sitz: 36341 Lauterbach

Lauterbach (Hessen), 9. 3. 2001 **Amtsgericht**

4345

VR 502 — **Neueintragung** — 27. 4. 2001: „Verein für dezentrale Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Reichlos, Reinharde und Weidenau der Gemeinde Freiensteinau“ — „kurz: Dezentrale Abwasserentsorgung e. V.“ Sitz: Freiensteinau (Vogelsbergkreis)

Lauterbach (Hessen), 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4346

7 VR 900 — **Neueintragung** — 30. 4. 2001: a) Berg- und Klettersportverein „Friends“ 2001 Brechen, b) Brechen

Limburg a. d. Lahn, 30. 4. 2001 **Amtsgericht**

4347

VR 2067 — **Neueintragung** — 25. 4. 2001: Verein für Natur und Alternative Erziehung, Sitz: Marburg

Marburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4348

VR 2068 — **Neueintragung** — 25. 4. 2001: Pfadfinderstamm Schwertbrüder-Marburg (Förderverein), Sitz: Marburg

Marburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4349

VR 2069 — **Neueintragung** — 25. 4. 2001: Verein für Systemische Mediation, Sitz: Marburg

Marburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4350

VR 2070 — **Neueintragung** — 25. 4. 2001: Imbuto, Sitz: Fronhausen

Marburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4351

VR 228 — **Neueintragung** — 27. 4. 2001: Aktion Kinder im Königreich, Sitz: 36103 Flieden

Neuhof, 27. 4. 2001 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

4352

VR 516 — **Neueintragung** — 25. 4. 2001: Verein zur Förderung der Stiftung „Patrizia Popa“, Sitz: Rotenburg a. d. Fulda

Rotenburg a. d. Fulda, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4353

VR 603 — **Löschung** — 26. 4. 2001: Karate — Dojo-Hiero — Schima, Rüsselsheim. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder ist der Verein erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Rüsselsheim, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

Konkurse

4354

6 N 9/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BSZ Hoch- und Tiefbau GmbH, Geschäftsführer Zeljko Bozic, Höhestraße 44, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

6. Juni 2001, um 9.15 Uhr, Raum 303, im III. Stock des Amtsgerichtsgebäudes.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4355

6 N 162/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SCS Bau GmbH & Co. KG, GF Erwin Charwat, Wilfried Schwarz, Max-Planck-Straße 22 a, 61381 Friedrichsdorf**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

6. Juni 2001, um 9.15 Uhr, Raum 303, im III. Stock des Amtsgerichtsgebäudes.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4356

6 N 33/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Günther Lehmann, Frölingstraße 9, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird nach Abhaltung des Schlussstermins **aufgehoben**.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4357

33 N 133/98 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma arco optic GmbH & Co. Brillenmode KG, Kreuzplatz 11, 35390 Gießen**, vertreten durch Herrn Arnold Knappertsbusch, Hauptstraße 53, 51491 Overath, und die **arco optic Verwaltungen GmbH, Hauptstraße 53, 51491 Overath**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Arnold Knappertsbusch, ebenda, wird nach Abhaltung des Schlussstermins **aufgehoben**.

Bergisch Gladbach, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4358

61 N 141/98: Das am 24. 3. 1999 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Telepromotion Gesellschaft für Marketing + Immobilien mbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Renate Buchta und Karlheinz Plößer, Am Trockenbusch 8, 64297 Darmstadt**, wird **aufgehoben**.

Darmstadt, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4359

3 N 65/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **IWI Industrie Wiegetechnik GmbH u. Co. KG in Eppertshausen** wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, bestimmt auf

Mittwoch, 13. Juni 2001, 14.00 Uhr, Raum 117, I. Stock, Bei der Erlesmühle 1.

Festgesetzt wurden zugunsten der Konkursverwalter 47 548,08 DM Vergütung, 607,— DM Auslagen, jeweils zuzüglich MwSt.

Dieburg, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4360

3 N 78/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Spedition Hans Müller GmbH Logistik und Dienstleistungen & Co. KG in Babenhausen** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 20. Juni 2001, 14.00 Uhr, Raum 117, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1.

Dieburg, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4361

81 N 129/97 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Thomas-Morr GmbH, Am Dachsberg 198, 60435 Frankfurt am Main**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 25. Juli 2001, 8.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 18. 4. 2001 **Amtsgericht**

4362

81 N 1032/98 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fischer Reprotechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Fischer, Hanauer Landstraße 224, 60314 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Donnerstag, den 12. Juli 2001, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main,

Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 1.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 24 575,35 DM zzgl. 3 932,06 DM MwSt.,

b) Auslagen: 914,85 DM zzgl. 146,38 DM MwSt.,

c) steuerfreie Auslagen: 138,40 DM.

Frankfurt am Main, 10. 4. 2001 Amtsgericht

4363

81 N 1100/98 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Alpha Marin Reisen GmbH, Stresemannallee 61, 60596 Frankfurt/M.**, mit Niederlassungen in Oederweg 87, 60318 Frankfurt/M.; Hohenfelder Straße 22, Löhr-Center, 56068 Koblenz; Flughafen Frankfurt/M., Terminal B, Schalter 438—440, 60547 Frankfurt/M.; Westenhellweg 114, 44137 Dortmund; Borsigallee 26, Hessencenter, 60388 Frankfurt/M.; Kohlenkamp 8—10, 45468 Mülheim; Mindener Straße 22, Werrepark-Center, 32547 Bad Oeynhausen; Am Bahnhof 40, City-Galerie, 57072 Siegen, ist der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 6. Juni 2001, 9.15 Uhr, Saal 002, im Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, anberaumt.

Frankfurt am Main, 22. 3. 2001 Amtsgericht

4364

81 N 216/92 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AMLYN Hotel GmbH & Co. Bolongaropark KG, Marbachweg 332, Frankfurt am Main**, wird das Verfahren nach dem abgehaltenen Schlusstermin und der Mitteilung des Konkursverwalters, dass die Angelegenheit mit dem Finanzamt erledigt ist, gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 12. 4. 2001 Amtsgericht

4365

81 N 521/94 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Actiw-Materialfluß-System GmbH, Am Kreishaus 19, 65719 Hofheim/Ts.**, gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführer Seppo Kalervo Suominen und Hannu Tapani Lindfors, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Donnerstag, den 7. Juni 2001, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 1.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung	83 100,57 DM
b) Auslagen	4 330,— DM
c) zzgl. Mehrwertsteuer	
insgesamt	13 296,09 DM
Summe:	96 396,66 DM

Frankfurt am Main, 19. 4. 2001 Amtsgericht

4366

81 N 380/97 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **OTC Overseas Travel & Charter GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Alon Lewitan, Goethestraße 26, 60311 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Mittwoch, den 27. Juni 2001, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 002.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 8 975,84 DM zzgl. 1 436,13 DM MwSt.

b) Auslagen: 6 688,— DM zzgl. 1 070,08 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 19. 4. 2001 Amtsgericht

4367

81 N 580/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Meteor Maschinen GmbH, Kruppstraße 122, 60388 Frankfurt am Main**, hat das Amtsgericht Frankfurt am Main Schlusstermin anberaumt auf den 5. Juni 2001, 8.40 Uhr.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main (Az.: 81 N 580/97) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 22 408,21 DM. Die Summe der noch zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 179 684,79 DM. Es ist noch ein Massebestand von 241 227,81 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 7. 5. 2001

Der Konkursverwalter

Dirk Pfeil, Betriebswirt

4368

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Actiw Materialfluß System GmbH** soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind derzeit 201 659,14 DM. Hiervon sind noch Massekosten und Masse-schulden abzusetzen in einer Höhe, die den zur Verfügung stehenden Betrag voraussichtlich übersteigen wird. Konkursforderungen bestehen mit Vorrecht der Rangklasse I in Höhe von 18 189,57 DM, der Rangklasse II in Höhe von 3 890,23 DM sowie 230 938,99 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Schlusstermin findet am 7. Juni 2001, um 9.15 Uhr, statt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichtes Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 521/94 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 8. 5. 2001

Der Konkursverwalter

Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

4369

61 N 94/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alexander Ferch KG, Konrad-Adenauer-Straße 25, 61191 Rosbach v. d. H.**, gesetzl. vertr. d. d. persönlich haftenden Gesellschafter Alexander Ferch, wird Schlusstermin anberaumt auf

Freitag, den 1. Juni 2001, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 237, II. Stock.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 2. 5. 2001 Amtsgericht

4370

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Brandt Handels GmbH, Marc-Aurel-Ring 7, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, Geschäftsführerin Frau Brigitte Brandt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, in Bad Homburg zu Aktenzeichen 6 N 115/98 niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forde-

rungen beträgt 153 164,86 DM, derzeit ist ein Massebestand von 22 695,45 DM verfügbar.

Friedrichsdorf, 24. 4. 2001

Der Konkursverwalter

Bernd H. Klose, Rechtsanwalt

4371

N 49/97: In dem Anschluss-Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Leinhaas Umformtechnik GmbH, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Ulrich Verhoeven, Brüder-Grimm-Straße 9 a, 63584 Gründau-Rothenberg, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 233 367,90 DM nebst 16% Mehrwertsteuer (insgesamt 270 706,76 DM) und 38 402,40 DM Auslagen nebst 16% Mehrwertsteuer (insgesamt 44 546,78 DM) festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses abzüglich erhaltener Vor-schüsse der Konkursmasse zu entnehmen.

Gelnhausen, 4. 4. 2001

Amtsgericht

4372

1 N 12/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Kämpfer GmbH, Hartmetallwerkzeugfabrik, 35745 Herborn**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 200 900,— DM, seine Auslagen auf 2 010,44 DM festgesetzt.

Der sich aus der Masse und der sich bei Aufstellung der Gerichtskostenschlussrechnung ergebende Überschuss wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz der weiterhin noch entstehenden baren Auslagen zugebilligt.

Herborn, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4373

2 N 13/93: In dem Konkursverfahren **Herald Watzke Büroeinrichtungen und EDV-Anlagen Handelsgesellschaft mbH, 35066 Frankenberg/Eder, Bremer Straße 6—8**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Eckhardt Dönnebrink, ebenda, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 380 000,— DM. Davon gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen mit 570 636,75 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen mit 1 685 814,45 DM.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Frankenberg/Eder — Konkursgericht — Geismarer Straße 22 in 35066 Frankenberg/Eder, aus.

Kassel, 25. 4. 2001

Der Konkursverwalter

Dr. Fritz Westhelle

4374

5 N 9/92 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Planungsbüro Hopp GmbH in Stadallendorf** wird der Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 23. Mai 2001, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinsche Straße 32, I. Stock, Raum 116.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Kirchhain, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4375

5 N 14/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Trieschmann GmbH, Zum Krückeberg 2-4, 35279 Neustadt-Speckwinkel**, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung und die Auslagen des Verwalters wurden auf 39 818,42 DM festgesetzt.

Kirchhain, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4376

7 N 56/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Hans Wilhelm Thies, Inhaber der Firma „Thies Textilmärkte“, Albert-Einstein-Straße 26, 63322 Rödermark**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Langen, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4377

7 N 18/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Plan-Bau Gesellschaft mbH, Bahnhofstraße 23, 65520 Bad Camberg**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Sielaff, Usinger Straße 49 a, 61267 Neu-Anspach, wird

a) die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt,

b) die Vergütung des Konkursverwalters auf 21 852,92 DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer und 180,— DM Auslagen zuzüglich 16% Mehrwertsteuer,

c) die Vergütung des Sequesters auf 5 075,12 DM und 80,— DM Auslagen, jeweils zuzüglich 16% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4378

7 N 257/98 / 7 N 337/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Friedrich Becker, Transporte, Gersprenzweg 14, 63071 Offenbach am Main**, wird ein besonderer Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Mittwoch, den 30. Mai 2001, 9.00 Uhr, Amtsgericht Offenbach, Große Marktstraße 36-44 in Offenbach am Main, 3. Stock, Zimmer 307, anberaumt.

Offenbach am Main, 19. 4. 2001 **Amtsgericht**

4379

7 N 186/94 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heico Gebäudereinigungs-GmbH, Weiskirchener Weg 6, 63150 Heusenstamm**, vertr. d. d. Geschäftsführer Werner Schmidt, wird das am 21. 12. 1994 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde durch Beschluss vom 21. 11. 2000 festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4380

In dem Konkursverfahren über den Nachlass der **Frau Anita-Maria Joder Bergs, zuletzt wohnhaft gewesen im Pfefferstück 28, 35799 Merenberg**, Amtsgericht Weilburg, Az.: 8 N 39/97, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 289,31 DM, der sich noch um weitere Steuererstattungsansprüche erhöht, kann auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 3 124,19 DM verteilt werden. Die

übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg — Konkursgericht — zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 4. 5. 2001

Der Konkursverwalter
Kalk er

4381

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Befi Obst- u. Gemüsehandels GmbH, Limburger Straße 43, 65604 Elz**, Amtsgericht Limburg, Az.: 7 N 32/97, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 11 725,83 DM reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg — Konkursgericht — zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 2. 5. 2001

Der Konkursverwalter
Kalk er

4382

3 N 4/95: Konkursverfahren über das Vermögen der **MVB Maler Verputzer Baudekoration GmbH, Vor der Schanz 5 A, 35619 Braunfels**, vertr. d. d. GF Beate Hoffmann, Hegebachweg 52, 35619 Braunfels.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4383

62 N 22/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rotek Rohrleitungs- und Montagebau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Kerstan, Hagenauer Straße 35, 65203 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 5. Juni 2001, 10.00 Uhr, auf Saal 36 a, III. Stock, Gebäude E, Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Wiesbaden, 23. 4. 2001

Amtsgericht

Insolvenzen

4384

11 IN 45/00: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Antonius Gregor Weber, verstorben am 3. 3. 2000, zuletzt wohnhaft Rentengut 17, 36284 Hohenroda**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Termin zur Gläubigerversammlung ist bestimmt auf Freitag, den 19. Juni 2001, 10.20 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Tagesordnung: Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters.

Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten

auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4385

61 IK 1/01: Am 23. 4. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Manuela Irene Daube, Weinbergstraße 11, 61440 Oberursel/Ts.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt André K. Gabel, Bockenheimer Anlage 7, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 96 46, Fax: 0 69/15 05 96 47, bestellt worden.

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bei dem Treuhänder schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 31. 5. 2001.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Treuhänder mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Treuhänder zu erfüllen (§ 28 InsO).

Die Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am

Montag, 18. Juni 2001, 9.30 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 4. 2001

Amtsgericht

4386

9 IK 80/00: Am 23. 4. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Färber, Röntgenstraße 5, 64823 Groß-Umstadt.**

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/96 14 03, Fax: 0 61 51/96 14 04.

Anmeldefrist: 15. 6. 2001.

Prüfungstermin am 17. Juli 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gem. § 850 f ZPO.

Darmstadt, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4387

9 IK 84/01: Am 23. 4. 2001, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gisela Meyer, Chemiarbeiterin, Annastraße 54, 64673 Zwingenberg-Rodau.**

Treuhänder ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 28. 5. 2001.

Prüfungstermin am 26. Juni 2001, 11.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gem. § 850 f ZPO.

Darmstadt, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4388

9 IN 125/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **DEBIT Consulting GmbH i. L., Daimlerstraße 3, 64646 Heppenheim**, ges. vertr. d. Goldstein Elmar, Bernhard-Krauss-Weg 7 a, 64625 Bensheim

(Liquidator), ist am 24. 4. 2001, um 9.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4389

9 IN 152/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ETE-Engineering GmbH & Co. KG, Schwetzingen Straße 21, 68519 Viernheim**, ges. vertr. d. Karl Schwarz, Käfertaler Straße 10, 68519 Viernheim (Geschäftsführer), ist am 24. 4. 2001, um 14.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Uwe H. Gesper, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4390

9 IK 312/99: In dem Insolvenzverfahren **Georg Philip Maurer Baubetrieb, Siegfriedstraße 20, 64625 Bensheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 3. Juli 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4391

9 IN 326/00: In dem Insolvenzverfahren **GMW-Vermögensverwaltungs-GmbH, Goebelstraße 21, 64293 Darmstadt**, ges. vertr. d. 1. Dr. Florian Klimsch (Geschäftsführer), 2. Dr. Klaus Dreher (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4392

9 IN 153/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Kühlwein Fliesenleger GmbH, Brunhildstraße 9 A, 68519 Viernheim**, ges. vertr. d. Rudi Ernst Kühlwein, Brunhildstraße 9 A, 68519 Viernheim (Geschäftsführer), ist am 23. 4. 2001, um 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Martin Wiedemann, O 3, 9 bis 12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4393

9 IN 102/00: In dem Insolvenzverfahren **Arnold Groß- und Einzelhandelsgesellschaft mbH, Frankfurter Straße 73, 64807 Dieburg**, ges. vertr. d. Gerhard Arnold, Frankfurter Straße 73, 64807 Dieburg (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 6. Juni 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Darmstadt, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4394

9 IK 353/00: Am 26. 4. 2001, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Rene Englert, Holzstraße 20, 68519 Viernheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/87 70 80, Fax: 06 21/ 8 77 08 20.

Anmeldefrist: 29. 5. 2001.

Prüfungstermin am Dienstag, 10. Juli 2001, 11.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4395

9 IN 406/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Günter Krüper, Im Kandelacker 19, 64646 Heppenheim**, sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4396

9 IN 123/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Rodensteiner Hotelbetriebs KG, Wertheimer Straße 3, 64747 Breuberg**, besteh. a. d. Gesellsch. Maria Treser, ist am 26. 4. 2001, um 11.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14, bestellt worden.

Darmstadt, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4397

9 IN 131/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **GK Aufzugs-service GmbH, Großer Stellweg 15, 68519 Viernheim**, ges. vertr. d. Günter Keil, Großer Stellweg 15, 68519 Viernheim (Geschäftsführer), ist am 26. 4. 2001, um 12.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hoefer, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0/-13, Fax: 06 21/8 77 08 20, bestellt worden.

Darmstadt, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4398

9 IK 103/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Otto Jost, Bahnhofstraße 23, 64407 Fränkisch-Crumbach**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4399

9 IK 183/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Claudia Exner, Georg-Fröba-Straße 6 A, 64665 Alsbach-Hähnlein**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4400

9 IK 196/99: In dem Insolvenzverfahren **Bernd Hoffrichter, Am Wildzaun 18, 64546 Mörfelden-Walldorf**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 28. Juni 2001, 9.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4401

9 IK 246/00: In dem Insolvenzverfahren **Andrea Zimmermann, Bahnstraße 27, 64846 Groß-Zimmern**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 28. Juni 2001, 10.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4402

9 IK 496/00: Am 30. 4. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Sigrid Hildegard Kunz, Formbachstraße 249, 64385 Reichelsheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/ 6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 15. 6. 2001.

Prüfungstermin am Donnerstag, 12. Juli 2001, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 30. 4. 2001 **Amtsgericht**

4403

9 IK 497/00: Am 30. 4. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Volker Siegbert Kunz, Formbachstraße 249, 64385 Reichelsheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/ 6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 15. 6. 2001.

Prüfungstermin am Donnerstag, 12. Juli 2001, 9.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4404

9 IK 56/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Feridun Bahadori, Hambacher Straße 1, 64625 Bensheim**, ist am 30. 4. 2001, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/ 63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4405

9 IN 100/01: Am 1. 5. 2001, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Fritz Kempf, Sandhöfer Weg 1 (privat), Werner-Heisenberg-Straße 9, 68519 Viernheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 10. 7. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, dem 27. Juni 2001, 10.00 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, dem 21. August 2001, 10.00 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 5. 2001

Amtsgericht

4406

9 IN 157/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Holzbau Tönnemann GmbH, Forststraße 6, 64385 Reichelsheim**, ges. vertr. d. Markus Tönnemann, Breslauer Straße 29, 64658 Fürth (Geschäftsführer), ist am 30. 4. 2001, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14, bestellt worden.

Darmstadt, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4407

3 IN 21/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Werner Kötter, Bahnhofstraße 5—7, 36205 Sontra**, als Inhaber des Textilhauses Friedrich Kötter, ist am 25. 4. 2001, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/ 74 36 20, bestellt worden.

Eschwege, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4408

811 IN 11/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Art & Flower Blumenhandels GmbH & Co. Vertriebs KG, Liebigstraße 25, 60323 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch 1. Art & Flower Blumenhandels GmbH, Liebigstraße 25, 60323 Frankfurt am Main (persönlich haftende Gesellschafterin), gesetzlich vertreten durch 2. Frau Gabriele Platzer, Bremer Straße 17 bis 33, 65760 Eschborn/Ts. (Geschäftsführerin), soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 146,48 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen.

Die Summe der Forderungen beläuft sich auf 347 831,57 DM.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, aus.

Schlussstermin wurde auf den 12. Juli 2001, 9.30 Uhr, Saal 1, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, anberaumt.

Frankfurt am Main, 24. 4. 2001

Der Insolvenzverwalter

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

4409

812 IK 17/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Rainer Ernst Gottelt, Rotlintstraße 22, 60316 Frankfurt am Main**, beträgt die Teilungsmasse 14 693,92 DM, abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende Forderungen: 274 759,47 DM.

Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Frankfurt/Main (Insolvenzgericht), Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt, Gebäude F.

Frankfurt am Main, 25. 4. 2001

Der Treuhänder

Reinhard Becker, Rechtsanwalt

4410

811 IN 11/99 — **Beschluss**: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Art & Flower Blumenhandels GmbH & Co. Vertriebs KG, Liebigstraße 25, 60323 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch 1. Art & Flower Blumenhandels GmbH, Liebigstraße 25, 60323 Frankfurt am Main (persönlich haftende Gesellschafterin), gesetzlich vertreten durch 1.1. Frau Gabriele Platzer, App. 10-2, Bremer Straße 17 bis 33, 65760 Eschborn/Ts. (Geschäftsführerin), wird

a) dem Insolvenzverwalter für die Schlussverteilung die Zustimmung erteilt, nachdem die Verwertung der Insolvenzmasse beendet ist (§ 196 InsO).

b) Schlussstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläu-

biger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, bestimmt auf

Donnerstag, 12. Juli 2001, 9.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main,

c) die Vergütung sowie Auslagen des Insolvenzverwalters festgesetzt auf:

Vergütung	5 338,66 DM,
Mehrwertsteuer	854,20 DM,
Auslagen	107,40 DM,
Mehrwertsteuer	17,18 DM,
Summe	6 317,52 DM.

Gründe: Es liegt hier eine Teilungsmasse von 13 346,65 DM vor. Gemäß § 2 InsVV errechnet sich oben festgesetzte Nettovergütung. Einen Erhöhungsfaktor aufgrund der Verfahrensdauer, die der Insolvenzverwalter begehrt, wird seitens des Gerichts nicht für angemessen gehalten. Das Verfahren dauerte etwas über zwei Jahre an, es ist somit als durchschnittlich anzusehen. Es wird auch auf Haarmeyer/Wutzke/Förster Rd.-Nr. 42 zu § 3 InsVV hingewiesen. Abschläge waren demzufolge auch nicht vorzunehmen. Hinzugesetzt wurden 16% Mehrwertsteuer und die beantragten Auslagen, die nicht zu beanstanden waren.

Frankfurt am Main, 20. 4. 2001 Amtsgericht

4411

811 IN 71/99: In dem Insolvenzverfahren **Frank Arendt, verstorben am 21. 9. 1998, zuletzt wohnhaft: Letzter Hasenpfad 58, 60598 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO.

Frankfurt am Main, 10. 4. 2001 Amtsgericht

4412

810 IK 103/00 G: In dem Insolvenzverfahren **Karl Gutmann, Im Mainfeld 7, 60528 Frankfurt am Main**, hat die Treuhänderin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 17. 4. 2001 Amtsgericht

4413

810 IK 120/00 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Ernst Siller, Krumme Weiden 2, 65934 Frankfurt am Main**, wird Schlussstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 11. Juli 2001, 8.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 11. 4. 2001 Amtsgericht

4414

810 IN 205/01 — B: Über das Vermögen der **BALKAN HOLIDAYS Reisebüro und Handelsgesellschaft mbH, Stephanstraße 1—3, 60313 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Christov Latschesar (Geschäftsführer), wird

am 9. 4. 2001, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: RA Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60316 Frankfurt, Tel.: 0 69/94 41 47 70.

Die Gläubiger werden aufgefordert, die Anmeldungen bei dem Insolvenzverwalter in Euro (€) vorzunehmen.

Anmeldefrist: 25. 6. 2001.

Berichtstermin am Donnerstag, 7. Juni 2001, 9.20 Uhr, Saal 001, Geb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 12. Juli 2001, 9.15 Uhr, Saal 001, Geb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 9. 4. 2001 **Amtsgericht**

4415

810 IN 288/01 Sch: Am 17. 4. 2001, um 12.00 Uhr, ist über den Nachlass der **Inge Schmidt, verstorben am 6. 6. 2000, zuletzt wohnhaft Darmstädter Landstraße 324, 60598 Frankfurt am Main**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Dr. Andrea Fischer, Friedberger Anlage 16, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/4 94 00 61, Fax: 0 69/43 91 98.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bis zum 16. 7. 2001 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Erblasserin sind der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Erblasserin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am Mittwoch, 8. August 2001, 8.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Frankfurt am Main, 17. 4. 2001 **Amtsgericht**

4416

811 IN 11/99: In dem Insolvenzverfahren **Art & Flower Blumenhandels GmbH & Co. Vertriebs KG, Liebigstraße 25, 60323 Frankfurt**, ges. vertr. d. Art & Flower Blumenhandels GmbH, ebenda, diese ges. vertr. d. Gabriele Platzer, App. 10-2, Bremer Straße 17 bis 33, 65760 Eschborn/Ts., wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Donnerstag, den 12. Juli 2001, 9.30 Uhr, Saal 001, Geb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters und auch für die vorläufige Insolvenz sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. 4. 2001 **Amtsgericht**

4417

810 IK 15/00 F: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Claudia Feist, Wertheimer Straße 7, 60599 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4418

810 IN 415/00 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Karl-Heinrich Seel, Im Trutz Frankfurt 16, 60322 Frankfurt am Main**, ist am 26. 4. 2001, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Claudia Jansen, Stiftstraße 9-17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 99 94-3 61, Fax: 0 69/28 26 15, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4419

810 IN 742/00 J: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass der **Corinna Jannik-Kymakli, verstorben am 17. 1. 2000, zuletzt wohnhaft Scheffelstraße 23, 60318 Frankfurt am Main**, wird Schlussstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gem. § 292 Abs. 2 InsO, bestimmt auf Mittwoch, 8. August 2001, 8.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4420

810 IN 750/00 W: In dem Insolvenzverfahren **WEAG Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sossenheimer Weg 198, 65936 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Helga Krampe, Bachstraße 47, 99330 Crawinkel (Geschäftsführerin), hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4421

810 IN 798/00 F: In dem Insolvenzverfahren **Frankfurter AIDS-Hospizverein „Die Insel“, Lenaustraße 38, 60318 Frankfurt am Main**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4422

810 IN 886/00 W: Über das Vermögen der **WVB Werbeverlag GmbH, Lyoner Straße 14, 60528 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Marc Schirmbeck, Hargesheim (Geschäftsführer), wird am 26. 4. 2001, um 12.10 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10-12.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 23. 7. 2001 schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Dienstag, 3. Juli 2001, 9.50 Uhr, zur Entscheidung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Dienstag, 14. August 2001, 9.00 Uhr, jeweils in Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4423

810 IN 43/01 D: Über das Vermögen der **Dippegucker GmbH Restaurantbetriebe, Am Hauptbahnhof 4, Frankfurt**, vertr. d. d. Notgeschäftsführer, wird am 25. 4. 2001, um 16.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt N. Michl, Großer Hirschgraben 15, Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 6. 2001 schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 24. Juli 2001, 8.30 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 14. August 2001, 8.45 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden;

jeweils Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4424

810 IN 129/01 A: Über das Vermögen der **Amend Transport GmbH, Kruppstraße 106, 60388 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Manfred Krede, Mühlkoppelstraße 21, 63674 Albstadt (Geschäftsführer), wird am 26. 4. 2001, um 11.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 23. 7. 2001 schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Dienstag, 3. Juli 2001, 10.00 Uhr, zur Entscheidung über die in den

§§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Dienstag, 14. August 2001, 9.10 Uhr, jeweils in Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4425

810 IN 290/01 I: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **iScaper GmbH, Ziegelhüttenweg 43 a, 60598 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. 1. Verena Wild, Frankfurt am Main (Geschäftsführerin), 2. Frank Wessel, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 19. 4. 2001, um 14.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, D-60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 19. 4. 2001 Amtsgericht

4426

810 IN 295/01 W: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Peter Wießmann, Bertha-von-Suttner-Straße 42, 63179 Obertshausen**, Inhaber von Wießmann Textiles Wohnen, Kornmarkt 7, 60311 Frankfurt am Main, ist am 23. 4. 2001, um 10.06 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Claudia Jansen, Stiftstraße 9-17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 99 94-3 61, Fax: 0 69/28 26 15, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 23. 4. 2001 Amtsgericht

4427

810 IN 297/01 S: Über das Vermögen der **SCS System Consulting & Services AG, Hanauer Landstraße 184, 60314 Frankfurt am Main**, wird am 24. 4. 2001, um 11.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 1. 8. 2001 schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Mittwoch, 18. Juli 2001, 9.45 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 22. August 2001, 9.55 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4428

810 IN 301/01 — W: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Christopher Walter, wohnhaft Braubachstraße 24, 60311 Frankfurt am Main**, Inh. der eingetragenen Firma Just Music Christopher Walter eingetragener Kaufmann, Töngesgasse 38, 60311 Frankfurt am Main, ist am 26. 4. 2001, um 9.49 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andre K. Gabel, Bockenheimer Anlage 7, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 59 63, Fax: 0 69/15 05 96 47, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4429

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Walter Jähner** ist die Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin findet am 5. Juni 2001, um 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Insolvenzgericht, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, statt. Es steht keine verteilungsfähige Masse zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 30. 4. 2001

Der Treuhänder

Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

4430

65 IN 214/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen **Silvia La Manna, Vorstadt 3, 63654 Büdingen**, als Inhaberin Restaurant „Zum Stern“, sind am 23. 4. 2001 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 23. 4. 2001 Amtsgericht

4431

64 IN 56/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Birgitt Maul, Nieder-Wöllstädter Straße 21, 61191 Rosbach v. d. H.**, als Inhaberin der Firma Raumausstattung Maul, ist am 25. 4. 2001, um 13.50 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, 60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 25. 4. 2001 Amtsgericht

4432

60 IN 11/01: In dem Insolvenzverfahren **Wilhelm Lenssen GmbH, Raiffeisenstraße 1, 61169 Friedberg**, ges. vertr. d. Susanne Schmitt-Hofmann, Bellersheimer Straße 3, 35410 Hungen (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 26. 4. 2001 Amtsgericht

4433

63 IK 10/99: In dem Insolvenzverfahren **Martin Duda, Bahnhofstraße 54, 61184 Karben**, ges. vertr. d. S.O.S. Alltag e. V., Günthersburgallee 22 HH, 60316 Frankfurt am Main (Zustellungsbevollmächtigte), sind

Vergütung und Auslagen des Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 26. 4. 2001 Amtsgericht

4434

62 IN 68/99: In dem Insolvenzverfahren **Will + Schmidt Wärme- und Sanitär-Technik GmbH, Hirschgasse 5, 35510 Butzbach**, ges. vertr. d. Jürgen Schmidt, Klippenweg 2, 61250 Usingen/Eschbach (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 29. Mai 2001, 10.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 234, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg.

Friedberg (Hessen), 26. 4. 2001 Amtsgericht

4435

92 IN 9/01: Am 27. 4. 2001, um 8.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wilfried Meurer, Burgstraße 1, 36132 Eiterfeld**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40.

Anmeldefrist: 1. 6. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 29. Mai 2001, 10.15 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Freitag, 29. Juni 2001, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin) sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Das Verfahren wird in der Währung „Euro“ (€) geführt.

Fulda, 27. 4. 2001

Amtsgericht

4436

6 IN 14/01: Über das Vermögen der **Umbeer- und Koeniger GbR, Rodheimer Straße 91, 35398 Gießen**, bestehend aus den Gesellschaftern: 1. Utz Friedrich Martin Umbeer, Kaiserstraße 30, 35418 Buseck, 2. Patrick Koeniger, In der Hunsbach 199 a, 35396 Gießen, ist am 1. 5. 2001, um 10.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-0, Fax: 06 41/9 32-43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 6. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Montag, 18. Juni 2001, 11.15 Uhr, Saal 406, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, am Donnerstag, 26. Juli 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 3. 5. 2001 Amtsgericht

4437

70 IN 25/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Necla Yalcin, Koblenzer Straße 25, 55411 Bingen**, als Inhaberin eines Textileinzelhandels, Nürnberger Straße 5, 63450 Hanau, ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung nebst Zustimmungsvorbehalt und vorläufiger Postsperrung vom 4. 4. 2001 aufgehoben worden.

Hanau, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4438

70 IN 80/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Achim Noack — Sofordienst —, Im Bruchgrund 6, 63571 Gelnhausen**, ist am 25. 4. 2001 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an den Antragsgegner nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Hanau, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4439

70 IK 3/00: In dem Insolvenzverfahren **Peter Reif, Mozartstraße 5, 63549 Ronneburg**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 5. Juli 2001, 9.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardtstraße 21, 63450 Hanau.

Hanau, 25. 4. 2001 Amtsgericht

4440

70 IN 18/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Mato Pandzic, c/o Schober, Hulanstraße 16, 63811 Stockstadt/Main**, als Inh. des Hotels „Europäischer Hof“, Kurparkstraße 11, 63619 Bad Orb, ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 8. 2. 2001 aufgehoben worden.

Hanau, 11. 4. 2001 Amtsgericht

4441

660 IN 135/00: Am 23. 4. 2001, um 11.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Tischlerei Ackermann GmbH, Tannenweg 12, 34286 Spangenberg**, ges. vertr. d. Jürgen Ackermann (Geschäftsführer), Ahlheimer Straße 10, 34286 Spangenberg.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Josephs, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel**, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/31 66-3 12.

Die Gläubiger werden aufgefordert:
a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis 8. 6. 2001.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an

beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, statt am

1. Mittwoch, 6. Juni 2001, 9.15 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 sowie gegebenenfalls 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. Mittwoch, 8. August 2001, 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 23. 4. 2001 Amtsgericht

4442

661 IN 51/00: In dem Insolvenzverfahren **Andreas Niemann, Sichelsteiner Weg 6 B, 34123 Kassel**, Inh. Küchen à la Carte, Waldauer Weg 82, 34253 Lohfelden 1, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 25. 4. 2001 Amtsgericht

4443

661 IN 83/00: In dem Insolvenzverfahren **Burkhard Lange, Untere Gänseweide 2, 34225 Baunatal**, Inhaber der Firma Holzform, Schulstraße 2, 34281 Gudensberg, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf

Donnerstag, den 7. Juni 2001, um 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 25. 4. 2001 Amtsgericht

4444

661 IN 44/99: In dem Insolvenzverfahren **Wolfgang Over, Steuerberater, Unter dem Steinbruch 6, 34123 Kassel**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4445

662 IN 71/00: In dem Insolvenzverfahren **Gerhard Ulfik, Hauptstraße 20, 34560 Fritzlar**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf

Mittwoch, den 6. Juni 2001, 10.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel (Gebäude Friedrichsstraße) Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 27. 4. 2001 Amtsgericht

4446

662 IN 26/01: Am 20. 4. 2001, um 13.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet

worden über das Vermögen des **Walter Vater, Am Hospital 11, 34560 Fritzlar**.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin **Barbara Höhmann, Hintergasse 3, D-34281 Gudensberg**, Tel.: 056 03/91 02 96, Fax: 0 56 03/91 03 77.

Die Gläubiger werden aufgefordert:
a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei der Insolvenzverwalterin schriftlich und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis 10. Juni 2001.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, statt am

1. Donnerstag, 21. Juni 2001, 10.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 sowie gegebenenfalls 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. Donnerstag, 9. August 2001, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 20. 4. 2001 Amtsgericht

4447

661 IK 14/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Petra Geiger, Am Berg 16, 34233 Fulda**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

d) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse und

e) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von der Schuldnerin beantragten Restschuldbefreiung

bestimmt auf Mittwoch, 6. Juni 2001, 10.10 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel (Gebäude Friedrichsstraße), Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 23. 4. 2001 Amtsgericht

4448

660 IN 89/00: In dem Insolvenzverfahren **AKK Auto-Krane-Kufstein Gesellschaft m.b.H., Unterer Stadtplatz 11, 6330 Kufstein, Österreich**, Betriebsstätte: Vollmarshäuser Straße 44, 34253 Lohfelden, ges. vertr. durch den Geschäftsführer **Wolfgang Christian Banse, Vollmarshäuser Straße 44, 34253 Lohfelden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 19. Juni 2001, 10.10 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel (Gebäude

Friedrichsstraße), Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel.

Kassel, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4449

661 IK 28/00: Am 14. März 2001, um 10.50 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Petra Harrer, Hauptstraße 56, 34253 Lohfelden.**

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-311, Fax: 05 61/31 66-3 12, bestellt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei der Treuhänderin schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 15. April 2001.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 und gegebenenfalls 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am

Mittwoch, 2. Mai 2001, 10.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Veröffentlichung obenstehenden Beschlusses wurde die Anmeldefrist verlängert bis zum

Mittwoch, 20. Juni 2001, 10:10 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Kassel, 2. 5. 2001 **Amtsgericht**

4450

9 a IK 19/00: Am 24. 4. 2001, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Willi Borst, Schwalbenweg 4, 61479 Glashütten.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 63 00 01-40, Fax: 0 69/63 00 01-67, bestellt worden.

Anmeldefrist: 8. 6. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Mittwoch, 20. Juni 2001, 14.00 Uhr, Raum 114, Gerichtsgebäude, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4451

9 a IK 22/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Bärbel Biehle, Am Hasensprung 4, 61462 Königstein**, ist der ursprüngliche Termin vom 14. 6. 2001 auf Donnerstag, 7. Juni 2001, 14.00 Uhr, Raum 121,

Gerichtsgebäude, Burgweg 9, 61462 Königstein, verlegt worden.

Königstein im Taunus, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4452

9 a IN 21/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BEV Compact Disc GmbH, Im Katzenforst 2, 61476 Kronberg**, Verwaltung: Rüsselsheimer Straße 22, 60326 Frankfurt am Main, ges. vertr. d. Hans Dieter Weiland (Geschäftsführer), ist am 27. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Lurgiallee 6-8, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 57 35 90, Fax: 0 69/95 73 59 10, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4453

9 IN 56/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Anco Innenausbau GmbH, Klosterstraße 11, 65554 Limburg-Ahlbach**, ges. vertr. d. Süleyman Manav, Klosterstraße 11, 65554 Limburg-Ahlbach (Geschäftsführer), ist am 26. 4. 2001, um 9.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: /-90 u. -48 (-88), bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4454

9 IN 212/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Claudio Allende, Beethovenstraße 13, 65520 Bad Camberg**, sind am 26. 4. 2001 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4455

25 IK 1/99: In dem Insolvenzverfahren **Dr. Friedrich Schulte, Pasternakstraße 9, 35039 Marburg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, den 21. Juni 2001, 11.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 19. 4. 2001 **Amtsgericht**

4456

23 IN 81/00: Am 25. 4. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Regina Freund, Pflingstweidstraße 10, 35216 Biedenkopf**, als Inhaberin des Friseursalons Regina Freund, Hospitalstraße 40, 35216 Biedenkopf.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitzte, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-0, Fax: 0 64 51/ 7 19 19 21.

Anmeldefrist: 15. 7. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 7. Juni 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 8. August 2001, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4457

23 IN 15/00: Am 25. 4. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **GIZ Gefahrstoff-Informations-Zentrum GmbH, Heidelbacher Straße 6, 34637 Schrecksbach**, ges. vertr. d. Herta Symanzik (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Gundula Pierson, Am Krekel 55, 35039 Marburg, Tel.: 0 64 21/9 48 13-0, Fax: 0 64 21/ 9 48 13 20.

Anmeldefrist: 30. 6. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 13. Juni 2001, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 19. Juli 2001, 11.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4458

23 IN 78/00: Am 26. 4. 2001, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ulrike Hübscher, Treysaer Straße 4, 34613 Schwalmstadt.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktklaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Anmeldefrist: 17. 7. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 13. Juni 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 16. August 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4459

23 IN 7/01: Am 26. 4. 2001, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Fritz Köhler OHG Leistenwerk, Am Holmbach 9, 34621 Friedendorf**, ges. vertr. d. 1. Walter Köhler (persönlich haftender Gesellschafter), 2. Nadja Köhler (persönlich haftende Gesellschafterin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Schwanallee 18, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07, Fax: 0 64 21/1 58 58.

Anmeldefrist: 15. 7. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 6. Juni 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 9. August 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4460

8 IK 39/99: Am 24. 4. 2001, um 9.30 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karlheinz Herth, Einzelhandelskaufmann, Bohlen-gasse 19, 97292 Üttingen**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Gerhardt Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 95 91 10-0, Fax: 0 69/95 91 10-12, bestellt worden.

Anmeldefrist: 28. 6. 2001.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Donnerstag, 19. Juli 2001, 10.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4461

8 IN 326/00: In dem Insolvenzverfahren **as/four software GmbH, Martin-Behaim-Straße 4 a, 63263 Neu-Isenburg**, ges. vertr. d. 1. Thomas Kretschmer, GF d. as/four software GmbH, Kettenhofweg 83, 60325 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), 2. Mahmud Etemadi, GF d. as/four software GmbH, An der Klosterhecke 41, 55130 Mainz (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 18. Mai 2001, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4462

8 IN 60/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heinz Gedwill, verstorben am 14. 2. 1997, zuletzt wohnhaft Kurmainzer Straße 5, 63619 Bad Orb**, ges. vertr. d. Jörg Löschan, Hanauer Straße

8/I, 63739 Aschaffenburg (Nachlasspfleger), ist am 24. 4. 2001 gegen den Erblasser ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Erblassers angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-50, Fax: 0 69/ 63 00 01-67, bestellt worden.

Offenbach am Main, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4463

8 IN 129/01, 8 IN 160/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **TROVATO Automobile GmbH, Sprendlinger Landstraße 236, 63069 Offenbach am Main**, ges. vertr. d. 1. Antonio Trovato — als GF d. Fa. TROVATO Automobile GmbH —, Sprendlinger Landstraße 236, 63069 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist am 24. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-50, Fax: 0 69/ 63 00 01-67, bestellt worden.

Offenbach am Main, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4464

8 IK 70/99: In dem Insolvenzverfahren **Walter Jähnert, Annastraße 57, 63225 Langen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, den 5. Juni 2001, 9.30 Uhr, 3. Stock, Raum 307, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 25. 4. 2001 Amtsgericht

4465

8 IN 101/01: Am 24. 4. 2001, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gibam Bauunternehmens GmbH, Bieberer Straße 71, 63065 Offenbach am Main**, (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Matthias Hartard, Frankfurter Straße 35, 63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/ 8 00 78 40, Fax: 0 69/80 07 84 10.

Anmeldefrist: 6. 6. 2001.

Verfahrenswährung: EUR.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, dem 11. Juni 2001, 11.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44,

63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, dem 27. Juni 2001, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4466

8 IN 148/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **AR-Hoch- und Tiefbau GmbH, Bismarckstraße 6, 63065 Offenbach am Main**, ges. vertr. d. 1. Ramazan Alagöz — als GF d. Fa. AR-Hoch- und Tiefbau GmbH —, Bismarckstraße 6, 63065 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist am 25. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 1 38 10 70, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Offenbach am Main, 25. 4. 2001 Amtsgericht

4467

8 IN 170/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **AS Plan Bau GmbH, Odenwaldstraße 57, 63322 Rödermark**, ges. vertr. d. Nesat Polat, Obernburger Straße 86, 63811 Stockstadt (Geschäftsführer), ist am 25. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Eisner, Josef-Schmitt-Straße 10, D-97922 Lauda-Königshofen, Tel.: 0 93 43/20 65, Fax: 0 93 43/38 33, bestellt worden.

Offenbach am Main, 25. 4. 2001 Amtsgericht

4468

8 IN 253/99: In dem Insolvenzverfahren **Beverage Gesellschaft mbH, Agentur und Vertrieb feiner Getränke, Carl-Orff-Ring 14, 63110 Rodgau**, ges. vertr. d. Hans-Jürgen Willi Robert Puls, Carl-Orff-Ring 14, 63110 Rodgau (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 21. Mai 2001, 11.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am

Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 18. 4. 2001 Amtsgericht

4469

8 IK 93/99: In dem Insolvenzverfahren **Maria de Caro, Von-Behring-Straße 14, 63075 Offenbach am Main**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zum Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 5. Juni 2001, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden: Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4470

8 IK 16/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Thomas Wortberg, Wiesenstraße 16, 63065 Offenbach am Main**, ist am 26. 4. 2001 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Treuhänders wirksam. Der vorläufige Treuhänder wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Antragstellers einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Treuhänder ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49-90, bestellt worden.

Offenbach am Main, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4471

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Herren Bernd Werner und Petrik Bachert, Am Ropperwald 3, 35614 Aflar-Werdorf** — Amtsgericht Wetzlar, AZ: 3 IK 36/99. — soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 24 092,27 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten.

Zu berücksichtigen sind angemeldete Forderungen in Höhe von 158 962,05 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 24. 4. 2001 Der Treuhänder
Ache, Rechtsanwalt

4472

3 IN 148/99: Am 24. 4. 2001, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **START-UP zwölftel Verwaltungsgesellschaft mbH, Paulsenplatz 7, 22767 Hamburg**, ges. vertr. d. Dr. Jürgen Steckmeister, Auguste-Baur-Straße 5, 22587 Hamburg (Notgeschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 15. 6. 2001.

Gläubigerversammlung:

1. am Montag, 25. Juni 2001, 14.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters; über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und die Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4473

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Ralf Saul, Neuer Weg 19, 35582 Wetzlar**, Amtsgericht Wetzlar, AZ: 3 IK 21/00, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4 374,12 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten.

Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von 141 477,85 DM sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 700,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 24. 4. 2001 Der Treuhänder
Ache, Rechtsanwalt

4474

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Jürgen Marx, Dahlienweg 11, 35578 Wetzlar**, Amtsgericht Wetzlar, AZ: 3 IK 20/99, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 76 541,27 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten.

Zu berücksichtigen sind angemeldete Forderungen Klasse 0 in Höhe von 1 094 509,15 DM sowie nachrangige Forderungen Klasse N II in Höhe von 270,40 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 25. 4. 2001 Der Treuhänder
Ache, Rechtsanwalt

4475

3 IK 3/01: Am 25. 4. 2001, um 15.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Jürgen Prinz, Karpfenweg 9, 35606 Solms**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/9 28 80, Fax: 0 27 72/92 88 99, bestellt worden.

Anmeldefrist: 29. 6. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Montag, 20. August 2001, 14.45 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4476

3 IN 21/00: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Peter Voh, Inh. d. Fa. Hans-Peter Voh, Breslauer Straße 17, 35630 Ehringshausen**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Donnerstag, 7. Juni 2001, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insol-

venzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 30. 4. 2001 Amtsgericht

4477

10 IN 53/99: In dem Insolvenzverfahren **RMB Tief- und Rohrleitungsbau GmbH, An der Weißburg 1, 65385 Rüdesheim**, ges. vertr. d. Manfred Höhler, An der Weißburg 1, 65385 Rüdesheim (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 10. Juli 2001, 10.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 12. 4. 2001 Amtsgericht

4478

10 IK 70/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Rosemarie Szymani, Rentnerin, Kiedricher Straße 26 a, 65343 Eltville**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4479

10 IN 191/00: In dem Insolvenzverfahren **NENAD GmbH, Bauunternehmen, Blücherstraße 3 b, 65195 Wiesbaden**, ges. vertr. d. I. Nenad Mijalic (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4480

10 IN 33/01: In dem Insolvenzverfahren **Michael Delhey, Dachdeckermeister, Georg-Josef-Straße 2 a, 65343 Eltville am Rhein**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4481

10 IN 304/99: Am 24. 4. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dr. Harald Wiebking, Sperberstraße 1, 65812 Bad So-**

den. Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Roland Paule, Bierstadter Straße 17, 65189 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Anmeldefrist: 9. 7. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 10. Juli 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubi-

gerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 31. Juli 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4482

10 IK 70/00: Am 24. 4. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ali Alan, Rheinstraße 4, 65307 Bad Schwalbach**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 7, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41, bestellt worden.

Anmeldefrist: 5. 6. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 26. Juni 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4483

10 IN 42/01: In dem Insolvenzverfahren **Schlegel Dienstleistungs GmbH, Limburger Straße 29, 65510 Idstein**, ges. vertr. d. Frank Schlegel (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4484

10 IN 79/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **GAORGA-GMBH**, vertr. d. d. Gf. **Dieter Schmidt, Am Pionierübungsplatz 7, 55252 Mainz-Kastel**, ist am 26. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Schmitt, Rheinstraße 121, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/99 26 80, Fax: 06 11/99 92 68 50, bestellt worden.

Wiesbaden, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4485

10 IN 92/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **gentriqs Software AG, Hauptstraße 60, 65344 Eitville**, ges. vertr. d. Daniel Gens (Vorstand), ist am 24. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Kfm. Thomas Illy, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 20 59-0, Fax: 0 69/9 20 59-1 33, bestellt worden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4486

10 IN 104/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Spata High Qu Pack Display- und Faltschachtelwerk GmbH, Liebigstraße 18, 65439 Flörsheim**, ist am 24. 4. 2001, um 14.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 7, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41, bestellt worden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4487

10 IN 105/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Halogene's Neues Licht GmbH, Fritz-Haber-Straße 4, 65203 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Joachim Hümmrich (Geschäftsführer), ist am 24. 4. 2001, um 16.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Nidenau 36, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

Wiesbaden, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4488

10 IK 46/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Axel Reimann, Rabenweg 13, 65479 Raunheim**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4489

10 IK 204/00: Am 26. 4. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Marita Weckmann, Eckernfördestraße 10, 65195 Wiesbaden**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Nidenau 36, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 5. 6. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Dienstag, 26. Juni 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. 4. 2001 **Amtsgericht**

4490

10 IN 19/01: Am 26. 4. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Gojko Romanic, Borkumer Straße 1, 65199 Wiesbaden**.

Vorläufiger Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Schmitt, Rheinstraße 121, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/99 26 80, Fax: 06 11/99 92 68 50.

Anmeldefrist: 30. 5. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 20. Juni 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 20. Juni 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4491

10 IN 52/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Megabyte Computerservice GmbH, Senefelderstraße 2, 65205 Wiesbaden**, ist am 30. 4. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. J. Biersch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/81 80 89-0, Fax: 1 80 89-89, bestellt worden.

Wiesbaden, 30. 4. 2001 **Amtsgericht**

4492

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Inforum Inneneinrichtungen GmbH**, Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 10 IN 311/99, soll eine Abschlagsverteilung gemäß § 187 Abs. 2 InsO vorgenommen werden.

Als Abschlag wird der Betrag von 94 418,13 DM auf die, mit insgesamt 365 678,17 DM, anerkannten Forderungen der Insolvenzgläubiger verteilt.

Das Verteilungsverzeichnis gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 10 IN 311/99 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 3. 5. 2001

Der Insolvenzverwalter
Peter Klein, Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4493

1 K 10/00: Das im Grundbuch von Landau, Band 35, Blatt 1045, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 668/2, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Hutung, Unland, Sumpf, Burggrund 1, Größe 42,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 2001, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 4. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Hansen, ehemals Kramer geb. Trinczek.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4494

1 K 5/01: Das im Wohnungsgrundbuch von Arolsen, Band 98, Blatt 2934, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 12 966/100 000 (Zwölftausendneinhundertsechundsechzig Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/21, LB 1655, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 1, 2, Größe 10,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten und zweiten Obergeschoss sowie Dachgeschoss linker Seitenflügel Helenenpark Nr. 2 (Aufteilungsplan Nr. 213) nebst den Kellerräumen Nr. 213 N,

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 2001, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 19. 1. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Stolz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4495

6 K 11/99: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 2458, 720/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alt Burgholzhausen 20, Größe 5,44 Ar,

verbunden mit dem Sonder- bzw. Teileigentum an der im Aufteilungsplan mit 1 bezeichneten Wohnung im Erd- und Obergeschoss, den im Erdgeschoss gelegenen mit 1 bezeichneten ehemaligen Saalbau, Abstellraum, Nebenraum sowie den im Kellergeschoss gelegenen mit 1 bezeichneten 4 Kellerräumen;

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 2001, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Göbel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohn- und Teileigentum am Wohnhaus mit Saalbau

(historisches Wohn- und Gaststättengebäude), Baujahr ca. 1600, Gastraum ca. 1920, Keller ca. 1950, Teilsanierung 1982 und 1986 auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 4. 2001

Amtsgericht

4496

2 K 41/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenseifen, Band 12, Blatt 324,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 75/10, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 14, Größe 10,89 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfrun Nitsch-Weber, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

696 000,— DM.

Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1980, Wohnfläche ca. 300 m², Doppelgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 19. 4. 2001

Amtsgericht

4497

7 K 50/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 41, Blatt 1645,

Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 17/45, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 5, Größe 8,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. September 2001, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 12. September 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 4. 2001

Amtsgericht

4498

7 K 63/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Lorbach, Band 25, Blatt 956: 168/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Lorbach, Flur 1, Nr. 108/1, Gebäude- und Freifläche, Herrnhuter Straße 43, 45 und 47, Größe 22,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Spitzboden im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss (Haus 2) Nr. 2 b des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 2001, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 27. Oktober 1999 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

239 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4499

7 K 78/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 83, Blatt 3860,

BV Nr. 4, Gemarkung Büdingen, Flur 9, Nr. 33/16, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 24 und 26, Größe 69,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. September 2001, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 7. 9. 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 4. 2001

Amtsgericht

4500

7 K 45/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 73, Blatt 3249,

BV Nr. 7, Gemarkung Gedern, Flur 17, Nr. 53/6, Grünland, Auf der Hohenlinde, Größe 48,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. September 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 12. 8. 1999 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 035,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 4. 2001

Amtsgericht

4501

7 K 7/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Lindheim, Band 59, Blatt 2216, Ein-Drittel-Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 7, Nr. 198/1, Gebäude- und Freifläche, Am Festplatz 2 A—C, Größe 9,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (blau) Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 17. Oktober 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 9. 3. 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 4. 2001

Amtsgericht

4502

7 K 35/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Blatt 73, Blatt 3249,

BV Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 1, Nr. 1568/3, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 6, Größe 0,24 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Gedern, Flur 1, Nr. 1568/5, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 6, Größe 0,23 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Gedern, Flur 1, Nr. 1567/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 6, Größe 0,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Oktober 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. 8. 1999 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück

BV Nr. 1 auf 4 320,— DM,
BV Nr. 2 auf 4 140,— DM,
BV Nr. 3 auf 49 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 4. 2001 **Amtsgericht**

4503

7 K 53/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 88, Blatt 3052,

Gemarkung Altenstadt, Flur 9, Nr. 231/5, Gebäude- und Freifläche, An der Hollerstaude 3, Größe 5,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juli 2001, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 21. 7. 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 26. 4. 2001 **Amtsgericht**

4504

7 K 87/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Büdingen, Band 152, Blatt 5940: 99/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Büdingen, Flur 2, Nr. 134, Gebäude- und Freifläche, Am Hain 34, Größe 9,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Lichthofgeschoss Nr. W 1 des Aufteilungsplanes; es besteht ein Sondernutzungsrecht an den Höfen im Lichthofplan, mit Nr. 1 und 2 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 29. August 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. 10. 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 4. 2001 **Amtsgericht**

4505

7 K 22/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gelnhaar, Band 39, Blatt 1502: 200/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Gelnhaar, Flur 6, Nr. 124/1, Gebäude- und Freifläche, Usenborner Straße 23 und Am Sportfeld 1, Größe 14,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon, dem Kellerraum und dem Bodenraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 12. September 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 26. 1. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

252 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 4. 2001 **Amtsgericht**

4506

7 K 34/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dudenrod, Band 6, Blatt 222,

Gemarkung Dudenrod, Flur 1, Nr. 92, Landwirtschaftsfläche, In den Gründen, Größe 10,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. September 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. 8. 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 4. 2001 **Amtsgericht**

4507

61 K 147/99: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 41, Blatt 1435, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 3, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 16, Größe 6,59 Ar,

lt. Gutachten handelt es sich um ein Grundstück mit abbruchreifen Gebäuden,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 2001, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Egner Bauorganisation GmbH, Königstein-Mammolshain.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 4. 2001 **Amtsgericht**

4508

3 K 16/97: Das im Erbbaugrundbuch von Spachbrücken, Band 34, Blatt 1481, eingetragene Grundeigentum, Erbbaurecht an Grundstück,

Gemarkung Spachbrücken, Band 34, Blatt 1498, Flur 1, Flurstück 638, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Büchner-Straße 15, Größe 5,57 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 2 auf 75 Jahre ab Eintragungstag, Eigentümer: Evangelische Kirche Roßdorf, gem. Bewilligung vom 25. 1. 1978,

soll am Montag, dem 16. Juli 2001, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 8. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Michael Heinz und

Paula Hermine Bernharda Heinz geb. Schleif, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

558 000,— DM.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 16. Juli 2001, Raum 110, Amtsgericht Dieburg, das im Erbbaugrundbuch von Spachbrücken, Band 34, Blatt 1481, eingetragene Erbbaurecht (mit dem darauf errichteten Wohnhaus), Georg-Büchner-Straße 15, Größe 5,57 Ar, versteigert werden, das eingetragen ist auf dem im Grundbuch von Spachbrücken, Band 34, Blatt 1498,

Flur 1, Flurstück 638, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Büchner-Straße 15, Größe 5,57 Ar,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 75 Jahren seit 25. 1. 1978. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirche Roßdorf eingetragen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4509

3 K 75/00: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 162, Blatt 6044, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 75,959/1 000 an Grundstück Babenhausen, Flur 1, Flurstück 708/34, Gebäude- und Freifläche, Westring 11, Größe 12,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Dachgeschoss, Eingang B mit Loggia und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10,

soll am Montag, dem 23. Juli 2001, 11.45 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Goll.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 2. 5. 2001 **Amtsgericht**

4510

3 K 3/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 16. Juli 2001, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, versteigert werden das im Grundbuch von Niederwalluf, Band 81, Blatt 2400, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 12, Flurstück 54/15, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14 und Neustraße 9, Größe 11,09 Ar,

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10. 2. 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Rochelle Etablissement, Vaduz/Liechtenstein.

Verkehrswert: 1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 24. 4. 2001 **Amtsgericht**

4511

3 K 31/2000: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 68, Blatt 1217, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldkappel, Flur 8, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Am Wehrberg 21, Größe 11,30 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juni 2001, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Hornig, Eschwege-Niederhonne jetzt Meinhard.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000,— DM.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein vollunterkellertes Doppelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1995). Die Bauarbeiten sind bisher nicht abgeschlossen. Es bestehen Mängel in der Bauausführung.

Im Termin am 16. März 2001 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 17. 4. 2001

Amtsgericht

4512

2 K 21/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 20, Blatt 669,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rosenthal, Flur 29, Flurstück 116/2, Gebäude- und Freifläche, Obertor 10, Größe 3,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 2001, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dirk Kynast in Frankenau-Dainrode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 2. 4. 2001 **Amtsgericht**

4513

3 K 47/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesenfeld, Band 16, Blatt 458,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 6, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 5, Größe 12,47 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 2001, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Knatz und

Helmut Knatz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4514

84 K 74/99: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 1466, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 189, Flurstück 39/4, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 296, Größe 94,58 Ar (heruntergekommenes Fabrikgelände, es bestehen erhebliche Altlasten),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Freitag, den 6. Juli 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 24. April 1999 (Versteigerungsvermerk):

Firma Gebrüder Armbrüster in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 4. 2001 **Amtsgericht**

4515

84 K 131/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 49 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 680, Blatt 3834, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 4, Flurstück 101/21, Gebäude- und Freifläche, Harheimer Weg 15, Größe 1,84 Ar

(zweigeschossiges Wohnhaus mit Anbau und Garage, 141 qm Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Mittwoch, den 12. September 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 2000 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Peter Beckmann, Vibelers Landstraße 144, 60388 Frankfurt am Main,

b) Herr Mirco Petrovic, Stieglitzstraße 12, 63263 Neu-Isenburg,

— als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Beckmann/Petrovic Vibelers Landstraße 144 —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 4. 2001 **Amtsgericht**

4516

84 K 189/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 2408, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 2,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 360/2, Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 8—18, Größe 51,90 Ar,

Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 355/12, Platz, Hamburger Straße, Größe 0,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 30 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2331 bis 2418)

(laut Gutachten Garage mit einem Abstellplatz in Garagenanlage),

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf

Montag, den 6. August 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 2000 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Erwin Franz Brandt, verstorben, Erben sind Herr Günther Brandt, Nidderau, und Frau Gundula Gerda Becker geborene Brandt, Kaufungen,

b) Herr Rudi Bruno Brandt, Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 180,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 27. 3. 2001 **Amtsgericht**

4517

84 K 230/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 3543, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 56,56/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sulzbach, Flur 5, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Am Klippelgarten 5 A, Größe 16,70 Ar

(2-Zimmer-Wohnung — 65,91 qm),

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen, Tiefgaragenstellplatz und Kellerraum, jeweils Nr. 13 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3531 bis 3546),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Mittwoch, den 26. September 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Herr Klaus Reipsch, Alleestraße 21, 65812 Bad Soden/Ts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 4. 2001 **Amtsgericht**

4518

84 K 255/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 880, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 29,53/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 466, Flurstück 566/4, Gebäude- und Freifläche, Inheider Straße 67—71, Größe 94,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 280 und dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 176 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragene insgesamt Blatt 601 bis 946, 1160 und 1161

(3-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Dienstag, den 21. August 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Bienia, Feststraße 2, 60316 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 611,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 3. 2001 Amtsgericht

4519

84 K 231/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 3544, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 66,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sulzbach, Flur 5, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Am Klippelgarten 5 A, Größe 16,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen, zwei Tiefgaragenstellplätzen und Kellerraum, jeweils Nr. 14 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3531 bis 3546)

(2-Zimmer-Wohnung — 77,24 qm), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 26. September 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Herr Klaus Reipsch, Alleestraße 21, 65812 Bad Soden/Ts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 4. 2001 Amtsgericht

4520

84 K 272/98: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Nieder-Erlenbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 38, Blatt 1853, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder-Erlenbach, Flur 5, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Mühlgasse, Größe 3,55 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder-Erlenbach, Flur 5, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Mühlgasse 14, Größe 4,90 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 12. Juli 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1998 (Versteigerungsvermerk):

1. Herrn Gernot Reichard, Hohe Brück 14, 60437 Frankfurt am Main,

2. Herrn Ulrich Reichard, Zur Obermühle 14, 60437 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

970 000,— DM.

Für jede ideelle Hälfte auf 485 000,— DM.

Für das Grundstück lfd. Nr. 9 auf

350 350,— DM.

Für jede ideelle Hälfte auf 175 175,— DM.

Für das Grundstück lfd. Nr. 10 auf

619 650,— DM.

Für jede ideelle Hälfte auf 309 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 4. 2001 Amtsgericht

4521

84 K 103/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 278, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Böhmerstraße 63, Größe 2,96 Ar

(laut Gutachten bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienwohnhaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 8. Oktober 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Frau Marion Keyk geborene Bauer, zz. unbekanntes Aufenthalts, letzte Anschrift: Matthias-Erzberger-Straße 19, 63073 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 4. 2001 Amtsgericht

4522

84 K 145/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 50 (Berkersheim) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 1575, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 50, Flur 4, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Berkersheimer Untergasse 4, Größe 6,61 Ar

(Mehrfamilienhaus laut Gutachten),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 28. August 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Monika Roth, Berkersheimer Untergasse 4, 60435 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 3. 2001 Amtsgericht

4523

84 K 164/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 43 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 3066, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 32,79/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 43, Flur 10, Flurstück 439/103, Größe 2,53 Ar, sowie Flurstück 440/03, Dillenburgstraße 15, Größe 0,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen Nr. 4 des Teilungsplans (lt. Gutachten als Restaurant genutzt),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 13. Juli 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Hang, Schöffensstraße 21, 65933 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 4. 2001 Amtsgericht

4524

61 K 48/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Södel, Blatt 1863, lfd. Nr. 1—4,

Flur 1, Nr. 290/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Sparenheck, Größe 3,71 Ar,

Flur 1, Nr. 290/4, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Sparenheck, Größe 0,59 Ar,

Flur 2, Nr. 90/10, Landwirtschaftsfläche, Neue Straße 12, Größe 0,81 Ar,

Flur 2, Nr. 90/16, Landwirtschaftsfläche, Schützenstraße 2, Größe 9,21 Ar,

soll am Freitag, dem 10. August 2001, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 20. 7. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Willer, 61200 Wölfersheim.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

für Flur 1, Nr. 290/1 auf 42 665,— DM,

für Flur 1, Nr. 290/4 auf 6 785,— DM,

für Flur 2, Nr. 90/10 auf 19 440,— DM,

für Flur 2, Nr. 90/16 auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 25. 4. 2001. Amtsgericht

4525

65 K 71/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Beienheim, Blatt 1556,

BV Nr. 1: 117,992/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beienheim, Flur 1, Nr. 172/1, Gebäude- und Freifläche, Erbesgasse 12, Größe 4,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum, Nr. 1 des Aufteilungsplans,

soll am Freitag, dem 20. Juli 2001, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 14. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hüseyin Kocatürk, 61203 Reichelsheim, — zu einem Drittel —,

Sevim Kocatürk geb. Cirak, 61203 Reichelsheim, — zu einem Drittel —,

Kazim Kocatürk, 61203 Reichelsheim, — zu einem Sechstel —,

Dilek Kocatürk geb. Ölez, 61203 Reichelsheim, — zu einem Sechstel —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Eigentumswohnung in älterem Wohnhaus: 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 4. 2001 Amtsgericht

4526

K 26/99: Das im Grundbuch von Uttershausen, Band 19, Blatt 698, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 3, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frielendorfer Straße 1, Größe 3,82 Ar,

soll am Freitag, dem 14. September 2001, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Ziebarth vormals Willeke geb. Ziebarth, Wabern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 19. 4. 2001

Amtsgericht

4527

K 25/00: Das im Grundbuch von Werkel, Band 30, Blatt 901, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 6, Flurstück 29/43, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinbinge 12, Größe 7,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 2001, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Sauer, Fritzlar-Werkel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 27. 4. 2001

Amtsgericht

4528

K 34/00: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 51, Blatt 435, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Birkenau, Flur 7, Flurstück 435, Gebäude- und Freifläche, In der Gewann, Größe 3,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Birkenau, Flur 7, Flurstück 434/1, Gebäude- und Freifläche, Am Langenberg 44, Größe 5,99 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 2001, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, in Raum 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Birgit Ziener, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 15 auf

120 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 16 auf

610 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel ein Zehntel des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Laut Gutachten liegt für das Grundstück lfd. Nr. 15 ein genehmigter Bebauungsplan vor. Das Grundstück lfd. Nr. 16 ist mit einem Einfamilienhaus bebaut und ist an einer Seite grenzständig als Doppelhaus, an einer weiteren Seite teils grenzständig errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 30. 4. 2001

Amtsgericht

4529

5 K 31/97: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Engelhelms, Band 27, Blatt 832 und 833, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Blatt 832: 679/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Engelhelms, Flur 5, Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 9, Größe 5,81 Ar,

Wert: 550 000,— DM,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen im Keller und der Garage mit Geräteraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (gelb); für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 832 und 833); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu

den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; mit Sondernutzungsrecht an der in der Anlage 4 zur Teilungserklärung gelb umrandeten Fläche;

Blatt 833: 321/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Engelhelms, Flur 5, Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 9, Größe 5,81 Ar,

Wert: 250 000,— DM,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen im Keller und der Garage mit Geräteraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (rot); für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 832 und 833); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; mit Sondernutzungsrecht an der in der Anlage 4 zur Teilungserklärung rot umrandeten Fläche,

Wert zusammen: 800 000,— DM, durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 22. August 2001, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Harald Arlt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4530

5 K 42/99: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Großenlöder, Band 76, Blatt 2451, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 171/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Großenlöder, Flur 25, Flurstück 75/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 22, Größe 17,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2449—2454); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter) mit Ausnahmen,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 23. August 2001, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Hans Wilhelm Krefß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4531

5 K 54/00: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Fulda, Band 359, Blatt 12552, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 17,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Michael-Henkel-Straße 12—18 a, Größe 35,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 52; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12495 bis 12560); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kraftfahrzeugabstellplätzen, Kellerabteilen und einer Anlieferungszufahrt sind getroffen,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 23. August 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

182 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Christoph Kremer in Bebra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4532

5 K 85/00: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Fulda, Band 302, Blatt 10820, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Fulda, Flur 4, Flurstück 258, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Heilig Kreuz 14, Größe 0,81 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 29. August 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Wohn- und Geschäftshaus) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

1 177 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Familie Filipelli als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4533

42 K 163/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 141, Blatt 4409, 10/12 Anteil an

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1369, Schutzfläche, Klaufgarten, Größe 20,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juli 2001, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Hanseat Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Ballindamm 3, 20095 Hamburg,

b) Herrn Karsten Apmann, Moorweidenstraße 9, 20184 Hamburg,

— zu a) und b) als Gesellschafter in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 429,17 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 24. 4. 2001

Amtsgericht

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 151,20 pro Jahr.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 78,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 138,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 96,- pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 500,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 828,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 464,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Januar 2000.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

4534

42 K 129/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Leihgestern, Band 113, Blatt 3574,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58,80/10 000 an dem Grundstück Flur 1, Nr. 443/3, Gebäude- und Freifläche, Am Festplatz 15 A, 15 B, 17 A, 17 B,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 57 im Haus D 1, 2. Obergeschoss und an dem Keller Nr. 57,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 2001, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Roland Raab.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4535

42 K 41/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 97, Blatt 4618,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 309, Hof- und Gebäudefläche, Möserstraße 47, Größe 5,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 314/1, Hof- und Gebäudefläche, Möserstraße 47, Größe 10,73 Ar,

und eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 136, Blatt 5761,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 316/1, Hof- und Gebäudefläche, Hagstraße 25, Größe 10,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 317/1, Bauplatz, Hagstraße, Größe 9,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer in Blatt 4618 am 26. 5. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Albrecht Schäfer und Karl Walter Voss, — in Erbengemeinschaft —,

und in Blatt 5761 am 14. 4. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Erna Schäfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 2,

Flurstück 309 auf 230 000,— DM,

Flurstück 314/1 auf 420 000,— DM,

Flurstück 361/1 auf 640 000,— DM,

Flurstück 317/1 auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 24. 4. 2001

Amtsgericht

4536

42 K 7/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lehnheim, Band 11, Blatt 455,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 33/13, Gebäude- und Freifläche, Westanlage 11, Größe 7,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juli 2001, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Beate Wilfriede Klingelhöfer, jetzt verh. Leimbach, geb. Ramb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

452 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 24. 4. 2001

Amtsgericht

4537

24 K 56/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 86, Blatt 3261,

BV Nr. 5, Flur 10, Nr. 120/3, Verkehrsfläche, Gerhart-Hauptmann-Straße, Größe 3,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dechent, Liane.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4538

24 K 86/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Crumstadt, Band 90, Blatt 3528,

BV Nr. 1: 202/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 2, Nr. 202/1, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 30, Größe 16,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss und Keller nebst Außenkellertreppe Nr. 2 sowie dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz SNR 2 und gemeinschaftlichen Sondernutzungsrechten an der mit SNR 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Gartenfläche;

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zundl, Renate.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4539

42 K 113/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Blatt 3967,

BV Nr. 1: 1 346/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 b und 1 c, Größe 26,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 51 bezeichneten Wohnung im I. Obergeschoss und Abstellraum C 51 im Keller,

soll am Donnerstag, dem 30. August 2001, 11.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Claus Richter, Eisenbergstraße 1 a, 07616 Serba-Trotz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Balkon, ca. 71,03 qm, und Kellerraum).

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind weggefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 4. 2001

Amtsgericht

4540

4 K 61/99: Das im Grundbuch von Tringenstein, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 14, Größe 12,75 Ar,

soll am Freitag, dem 31. August 2001, 10.30 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wagner, Karin Helene, geb. Gräß.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 19. 4. 2001

Amtsgericht

4541

K 3/99: Das im Grundbuch von Neckarsteinach, Band 34, Blatt 1458, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 8, Neckarsteinach, Flur 1, Flurstück 45/4, Gebäude- und Freifläche, Am Eichelberg 25, Größe 9,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 10.00 Uhr, Raum 6, Gerichtsgebäude Hirschhorn, Untere Gasse 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willy Karl Oppenländer, — zur Hälfte —, Willy Karl Oppenländer und Dr. Andreas Oppenländer,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Einfamilienhaus mit Garage und Einliegerwohnung auf

1 170 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn (Neckar), 13. 12. 2000

Amtsgericht Fürth (Odw.),

Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

4542

640 K 113/99: Die im Grundbuch von Dörnhausen, Band 29, Blatt 732, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 193/1, Lieg. B. 681, Gebäude- und Freifläche, Habichtswaldstraße 1, Größe 4,08 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 193/2, Gebäude- und Freifläche, Habichtswaldstraße 1, Größe 5,85 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 193/3, Gebäude- und Freifläche, Habichtswaldstraße 1, Größe 1,84 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 193/4, Gebäude- und Freifläche, Habichtswaldstraße 1, Größe 0,01 Ar

(1-Familien-Haus mit Einliegerwohnung, 2 Garagen im UG, Wfl. Haus: 146,34 qm, Wfl. ELW: 63,35 qm, Bj. 1980);

sollen am Dienstag, dem 18. September 2001, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1999 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bräutigam, Günter, geb. am 21. 6. 1949,
b) Bräutigam geb. Hofmeister, Anita, geb. am 2. 5. 1949, — je zur Hälfte —.

Erste Beschlagnahme: 4. 5. 1999.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

a) lfd. Nr. 9 auf	243 137,52 DM,
b) lfd. Nr. 10 auf	348 616,30 DM,
c) lfd. Nr. 11 auf	109 850,25 DM,
d) lfd. Nr. 12 auf	595,93 DM,
insgesamt:	702 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 2. 2001 Amtsgericht

4543

640 K 93/00: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 41, Blatt 1283, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 15/35, Lieg. B. 1339, Gebäude- und Freifläche, Nelkenweg, Größe 3,45 Ar

(Baugrundstück, zz. als Gartenland genutzt);

soll am Montag, dem 27. August 2001, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wetzel, Jürgen, Espenau,
b) Wetzel, Monika, geb. Geisler, Espenau,
— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 2001 Amtsgericht

4544

640 K 261/99: Das im Grundbuch von Kassel, Band 721, Blatt 19356, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 22,63/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, LB 5666, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 84, 86, 88, 90, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 62, K 62 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 19295 bis 19725); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkurs-

verwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung,

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Juli/20. Oktober 1993; eingetragen am 14. Dezember 1993

(Einraumappartement mit Kochecke, Wohnfläche: 28,44 qm und Terrasse im Erdgeschoss),

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, 13.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, I. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 12. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Gund.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 1. 2001 Amtsgericht

4545

640 K 71/00: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberwehren, Band 100, Blatt 2875, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 30,76/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberwehren, Flur 2, Flurstück 44/4, Gebäude- und Freifläche, Oberwehrener Straße 62 B, 62 C, Größe 14,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement Nr. 15 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2861 bis 2894); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Erwerb oder Veräußerung durch eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung durch derzeitigen Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. November und 12. Dezember 1991 unter Berücksichtigung der Änderung des Gegenstandes des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß Bewilligung vom 31. August und 20. Dezember 1994;

1-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon, ca. 25,80 qm Wohnfläche,

soll am Freitag, dem 20. Juli 2001, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 4. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andree Kielholtz, geb. am 26. 10. 1967, Immenstadt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 2001 Amtsgericht

4546

640 K 351/00: Das im Grundbuch von Niederwehren, Band 112, Blatt 3167, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwehren, Flur 20, Flurstück 60/1, LB 1186, Gebäude-

und Freifläche, Brüder-Grimm-Straße 33, Größe 4,14 Ar

(Einfamilienhaus mit ca. 110 qm Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss, Garage, Grundstücksgröße: 414 qm),

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 2001, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, I. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Corinna Vogel, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 2. 2001 Amtsgericht

4547

640 K 131/99: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 41, Blatt 1282, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 15/34, LB 1338, Gebäude- und Freifläche, Nelkenweg 9, Größe 3,29 Ar

(2-Familien-Wohnhaus, vollunterkellert, 1-geschossig, Flachdach, Baujahr 1992),

soll am Montag, dem 27. August 2001, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, I. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1999 bzw. 9. 3. 2000 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wetzel, Jürgen, Espenau,
b) Wetzel, Monika, geb. Geisler, Espenau,
— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 3. 2001 Amtsgericht

4548

5 K 4/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 102, Blatt 3420,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 22, Flurstück 154/65, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Leide, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 22, Flurstück 165/65, Hofraum, Auf der Leide, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 22, Flurstück 64/1, Hofraum, Auf der Leide, Haus Nr. 58, Größe 0,14 Ar

(2-geschossiges Wohnhaus Leide 12),

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckhard Biereck, Leide 12, 35260 Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt als wirtschaftliche Einheit auf 251 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 20. 4. 2001 Amtsgericht

4549

5 K 27/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Stadtallendorf, Band 218, Blatt 6901: 257/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 280/43, Gebäude- und Freifläche, Dresdener Straße, Größe 2,96 Ar,

Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 280/44, Gebäude- und Freifläche, Chemnitzer Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27 und Dresdener Straße 34, 36, Größe 185,20 Ar,

Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 280/60, Gebäude- und Freifläche, Chemnitzer Straße 26, 28, 30, Größe 28,05 Ar,

Gemarkung Stadtallendorf, Flur 42, Flurstück 280/62, Gebäude- und Freifläche, Chemnitzer Straße 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, Größe 104,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Chemnitzer Straße 27 gelegenen Wohnung, im Teilungsplan mit Nr. 068 und der Lage 2. OG re bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dagmar Hübler geb. Plog, 10405 Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4550

5 K 15/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Betziesdorf, Band 19, Blatt 633,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 29, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Born, Größe 384,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 37, Waldfläche, Auf der Trift, Größe 27,99 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Zollstock, Größe 526,15 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Über der Müllerswiese, Größe 361,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, In der Kreuzwiese, Größe 125,52 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 5, Waldfläche, Auf der Hohllinde, Größe 58,20 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 39, Waldfläche, Auf dem Berg, Größe 13,70 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 12, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Born, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 12, Flurstück 43, Waldfläche, Auf dem Berg, Größe 19,80 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 12, Flurstück 19/5, Verkehrsfläche, Hinter dem Born, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 12, Flurstück 19/6, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Born, Größe 10,05 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 3, Flurstück 29, Landwirtschaftsfläche, Größe 66,41 Ar,

Unland, Auf dem Wettstein, Größe 39,90 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 8, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, Am untersten Ohmwege, Größe 303,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 2001, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274

Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Konrad Klingelhöfer in Großseelheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 106 600,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 10 800,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 90 700,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 137 100,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 40 600,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 7 300,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 8 900,— DM,

lfd. Nr. 16 auf 2 050,— DM,

lfd. Nr. 19 auf 11 000,— DM,

lfd. Nr. 21 auf 100,— DM,

lfd. Nr. 22 auf 2 900,— DM,

lfd. Nr. 24 auf 7 300,— DM,

lfd. Nr. 29 auf 69 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 2. 5. 2001

Amtsgericht

4551

9 K 43/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 76, Blatt 2493,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 19/2, Gebäude- und Freifläche, Jägerwiese 13, Größe 3,95 Ar

(EFH, unterkellert, ausg. DG, 2-gesch. Anbau, 103 qm WFL, 17 qm NFL, Baulasten),

soll am Dienstag, dem 17. Juli 2001, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Herr Robert Gregor Josephowitz und

Herr Kurt-Wilfried Josephowitz,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 2. 4. 2001

Amtsgericht

4552

9 K 62/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 50, Blatt 1581,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 393, Hof- und Gebäudefläche, Steinwiesenweg 3, Größe 6,17 Ar

(EFH, Garage, 10 Jahre Leerstand, erheblicher Sanierungsbedarf),

soll am Dienstag, dem 17. Juli 2001, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Egon Purkl in Hattersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 4. 2001

Amtsgericht

4553

9 K 63/00: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal,

A) Band 39, Blatt 1240,

lfd. Nr. 1: 192/10 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Waldallee 69—75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 236, Waldallee 71, 3. OG rechts,

B) Band 52, Blatt 1622,

lfd. Nr. 1: 22/10 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem offenen Kfz-Abstellplatz Nr. 146 (3 Zi., Kü., Bad/WC, D, Kammer, 2 Loggien, 109,28 qm Wfl., 3. OG re, Haus 71, Keller),

soll am Dienstag, dem 24. Juli 2001, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Wolfgang Petri, Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 290 000,— DM,

B) auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4554

9 K 50/00: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 203, Blatt 6002,

lfd. Nr. 1: 81,38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 12, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Alleestraße 21, Größe 12,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, Keller und Kfz-Stellplatz Nr. 2, Sondernutzungsrecht an der Terrasse (2 Zimmer, Kü., Bad, WC, Wfl. 65,48 qm, zz. Büro),

soll am Dienstag, dem 24. Juli 2001, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Klaus Reipsch in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4555

7 K 82/98: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 263, Blatt 9342,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 29/1 000 an dem Grundstück Flur 20, Flurstück 227/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 106 und 108, Größe 14,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Keller, bezeichnet mit Nr. 22; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 9319—9365) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

b) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 264, Blatt 9365,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2/1000 an dem Grundstück Flur 20, Flurstück 227/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 106 und 108, Größe 14,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenabstellplatz im Erdgeschoss, bezeichnet mit GA 22; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 9319—9365) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Georg Bühl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Ober-Roden, Blatt 9342 auf
160 000,— DM,

b) Ober-Roden, Blatt 9365 auf
17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 23. 4. 2001

Amtsgericht

4556

7 K 48/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 58, Blatt 2903,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Messenhäuser Straße 38, Größe 48,62 Ar,

laut Gutachten: gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit einem Verwaltungsgebäude, zwei Produktions- und Lagergebäuden und einem Teil eines Produktions- und Lagergebäudes,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 257, Hof- und Gebäudefläche, Messenhäuser Straße 38, Größe 26,76 Ar,

laut Gutachten: gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit einem Teil eines Produktions- und Lagergebäudes,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Georg Blume.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 250 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4557

7 K 3/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 269, Blatt 10704,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück, Gemarkung Sprendlingen, Band 236, Blatt 9704,

Bestandsverzeichnis Nr. 3, Flur 8, Flurstück 623/1, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 19, Größe 14,40 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf 99 Jahre ab Eintragung,

a) als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist Erhard Ossner eingetragen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags erforderlich ist,

b) laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes 5-geschossiges Bürogebäude mit Flachdach,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In dem Zwangsversteigerungstermin am 7. 9. 1999 erfolgte die Zuschlagsversagung gemäß § 85 a ZVG.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gottfried und Günter Schäfer,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 26. 4. 2001

Amtsgericht

4558

K 35/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bernshausen, Band 10, Blatt 340, Gemarkung Bernshausen,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 86/8, Gebäude- und Freifläche, Grundacker 2, Größe 9,58 Ar

(lt. Schätzungsurkunde Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage),

soll am Donnerstag, dem 19. Juli 2001, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manuel Michel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

488 134,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 23. 4. 2001

Amtsgericht

4559

K 45/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wallenrod, Band 25, Blatt 862, Gemarkung Wallenrod,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 400/4, Gebäude- und Freifläche, Am Eisenberg 14, Größe 5,02 Ar (lt. Gutachten Fachwerk-Wohngebäude, 2 Garagen),

soll am Donnerstag, dem 23. August 2001, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Böttger geb. Hasenauer (Fam.-Name jetzt: Braun).

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

213 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 26. 4. 2001

Amtsgericht

4560

7 K 49/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Blatt 8057: 15,54/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 22, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 20, Größe 17,77 Ar,

Flur 22, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 20, Größe 15,27 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 c bezeichneten Laden im Obergeschoss,

soll am Freitag, dem 21. September 2001, 10.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Geschäfts-/Büro-Räume im 1. OG der City-Arkaden, ca. 113 qm, leerstehend, auf 225 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Im Termin am 2. März 2001 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 3. 2001 Amtsgericht

4561

7 K 59/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neesbach, Blatt 964,

Flur 1, Flurstück 70/7, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 96, Größe 11,35 Ar,

soll am Montag, dem 24. September 2001, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norman Böhm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Mehrfamilienhaus im Rohbauzustand, ca. 2 315 Kubikmeter umbauter Raum, auf

417 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 3. 2001 Amtsgericht

4562

3 K 47/00: Das im Grundbuch von Kirchhof, Band 21, Blatt 658, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchhof, Flur 7, Flurstück 55/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe 3,91 Ar

(zweigeschossiges, fast voll unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss — ehem. Bauernhaus),

soll am Freitag, dem 6. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Reuse, Rasenweg 3, 34212 Melsungen-Röhrenfurth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Internet: www.zwangsvollstreckung.de

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 2. 5. 2001

Amtsgericht

4563

7 K 9/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bellersheim, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1317: 50/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Bellersheim, Flur 1, Nr. 667, Gebäude- und Freifläche, Am Brückmann 3, Größe 8,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Kellerräumen, den Speicherräumen sowie der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. I und rot gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 20. August 2001, 10.30 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, Schlossgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Göbel, Hungen-Bellersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

458 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 25. 4. 2001

Amtsgericht

4564

7 K 110/99: Am Montag, dem 17. September 2001, um 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Blatt 15118, eingetragene 26,54/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 4, Flurstück 299/6, Gebäude- und Freifläche, Lillstraße 34, 36, 38, Größe 11,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im zweiten Geschoss links des Hauses II gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nummer 204 bezeichneten Wohnung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Kytzia, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Bj. ca. 1952, 48 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 27. 2. 2001 Amtsgericht

4565

7 K 77/99: Am Donnerstag, dem 13. September 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, IV. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 4213,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 295/33, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 22, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 295/93, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße, Größe 0,36 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung am 26. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betty Tulezi, Neckarstraße 22, 63128 Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM für das Wohnhaus und 27 000,— DM für die Garage.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-geschossiges, voll unterkellertes Reihenhäuser mit nicht ausgebautem Satteldach, ca. 95,50 qm Wohnfläche und 17,50 qm Hobbyraum im Keller (Baujahr 1966), Fertigtgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 2. 4. 2001 Amtsgericht

4566

7 K 193/00: Am Freitag, dem 9. November 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, IV. OG, Saal 401, der im Grundbuch von Offenbach, Blatt 23135, eingetragene 10,797/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Gabelsbergerstraße 1, Größe 2,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Keller Nr. 5 des Aufteilungsplans, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung am 8. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ottmar Nau, 60386 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3 1/2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Flur, im 2. OG links, mit ca. 90 qm Wohnfläche sowie Kellerraum, Baujahr um 1928.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 4. 2001 Amtsgericht

4567

7 K 102/99: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Offenbach am Main, Blatt 23277, eingetragene 10 456/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 20, Flurstück 103/9, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsring 28, Größe 4,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

am Dienstag, dem 6. November 2001, um 10.00 Uhr, im Gebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rainer Herrlich, unbekanntes Aufenthalts,

b) Nicolo Schmidt, unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, WC, kleiner Speisekammer, Flur und Balkon

sowie Kellerraum, im 3. OG rechts mit ca. 70 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 4. 2001 Amtsgericht

4568

7 K 44/2000: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Blatt 9010, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbau-recht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, insgesamt 554,30 Ar, in Abt. II für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 410 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz 183. Beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 4. September 2001, um 10.00 Uhr, im Gebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mustafa Yalim, 78048 Villingen-Schwenningen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kochnische, Bad, Abstellraum, Flur, Loggia, mit ca. 48 qm Wohnfläche im 4. OG Haus Rohrbrunner Weg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 12. 2. 2001 Amtsgericht

4569

7 K 212/2000: Am Freitag, dem 2. November 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, der im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 12110, eingetragene 9,7441/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 147/5, Hof- und Gebäudefläche, Gebäude- und Freifläche, Babenhäuser Straße 19—27, Größe 32,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Laden im 1. Obergeschoss, Lager im Keller und Kfz-Tiefgaragenabstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. S 119, sowie dem Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan schraffiert gekennzeichneten, dem Sondereigentum vorgelagerten Flächen des Gemeinschaftseigentums im 1. Obergeschoss, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jens Rehm, Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Ladengeschäft (ca. 35,312 qm + 10,97 qm) im 1. Obergeschoss der City-Passage mit

Kellerlagerraum (ca. 10,32 qm) und Tiefgaragenabstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 27. 3. 2001 Amtsgericht

4570

7 K 54/99: Am Dienstag, dem 23. Oktober 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Hausen, Blatt 6488: 278/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück;

Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstücke 21/32, 21/39, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße, Größe 34,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geschäftsraum Nr. 48 des Aufteilungsplanes.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 3. 5. 1999:

Dieter Harbig, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Bistro mit Thekenanlage, Damen- und Herren-WC, Abstellraum und überdachter Freifläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 22. 3. 2001 Amtsgericht

4571

7 K 74/99: Am Freitag, dem 12. Oktober 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Lammerspiel, Blatt 3006: 250/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück;

Gemarkung Lammerspiel, Flur 1, Flurstück 664/6, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Weg 14 A, 14 B, 14 C, Größe 10,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an der im Sondernutzungsplan rot schraffierten Grundstücksfreifläche und dem rot schraffierten Pkw-Abstellplatz.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 18. 5. 1999:

Karin Rackensperger, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 495 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einfamilienreihenhaus (im Grundbuch als Wohnungseigentumsobjekt eingetragen) mit 2 Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1990.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 7. 3. 2001 Amtsgericht

4572

6 K 22/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden das

im Grundbuch von Lorch, Band 130, Blatt 4425, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 26, Flurstück 16/23, Gebäude- und Freifläche, Alfred-Delp-Straße 3–10, Am Ranselberg 1–3, Größe 4 m²,

Flur 26, Flurstück 16/43, Gebäude- und Freifläche, Alfred-Delp-Straße 3–9, Größe 26,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 5 des Aufteilungsplans.

(Die Wohnung befindet sich in einem einseitig angebauten 3-geschossigen Wohnhaus, welches vollständig unterkellert ist. Die Wohnung besteht aus 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Küche, 1 Bad/WC, Flur und Balkon.)

Verkehrswert: 87 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 23. 10. 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Diana Reifferscheid, jetzt Reichert, Haltenner Straße 10, 46117 Oberhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 27. 4. 2001

Amtsgericht

4573

K 29/00: Das im Wohnungs-Grundbuch von Herolz, Band 37, Blatt 1105, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 221,64/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Herolz, Flur 1, Flurstück 137, Freifläche, Unterm Giebel, Größe 8,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 2 und 7 und dem Spitzboden Nr. 2, soll am Dienstag, dem 3. Juli 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Drei-brüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Oehlert geb. Jakoby in Ludwigshafen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Eigentumswohnung auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4574

K 30/00: Das im Wohnungs-Grundbuch von Herolz, Band 37, Blatt 1106, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 117,24/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Herolz, Flur 1, Flurstück 137, Freifläche, Unterm Giebel, Größe 8,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Drei-brüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Oehlert geb. Jakoby in Ludwigshafen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Eigentumswohnung auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4575

K 31/00: Das im Wohnungs-Grundbuch von Herolz, Band 37, Blatt 1108, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 248,88/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Herolz, Flur 1, Flurstück 137, Freifläche, Unterm Giebel, Größe 8,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 2001, 11.00 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Drei-brüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Oehlert geb. Jakoby in Ludwigshafen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Eigentumswohnung auf 281 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4576

K 32/00: Das im Wohnungs-Grundbuch von Herolz, Band 37, Blatt 1109, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 108,34/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Herolz, Flur 1, Flurstück 137, Freifläche, Unterm Giebel, Größe 8,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 6,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 2001, 12.00 Uhr, Zimmer 8, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Drei-brüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Oehlert geb. Jakoby in Ludwigshafen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Eigentumswohnung auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 30. 4. 2001

Amtsgericht

4577

3 K 64/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Allendorf, Band 7, Blatt 198, Gemarkung Allendorf,

Flur 5, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Silbersee 10, Größe 6,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Guido Röhrer.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 96 auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 24. 4. 2001 Amtsgericht

4578

K 43/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 78, Blatt 3827,

Gemarkung Seligenstadt, Flur 8, Flurstück 154/38, Hof- und Gebäudefläche, Stormstraße 4, Größe 7,96 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Biedenkapp, Seligenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Zweifamilienwohnhaus mit Pool im Garten auf 1 066 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 18. 4. 2001 Amtsgericht

4579

2 K 3/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 206, Blatt 7133: 77/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichnet; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 222, Blatt 7600: 27,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 124 bezeichnet; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sowie Miteigentumsanteil von 1/292 folgendes Wohnungseigentums, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 201, Blatt 6977: 171/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 19. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 24. 3. 2000 bzw. 10. 7. 2000.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

2-Zimmer-Eigentumswohnung, ca. 70 qm, über 3 Ebenen, auf 165 000,— DM, Garagenstellplatz auf 16 000,— DM, 1/292 Anteil an Hausmeisterwohnung auf 1 016,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 26. 4. 2001 Amtsgericht

4580

4 K 14/2000: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 52, Blatt 1714, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1: halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 28, Flurstück 7/15, Freifläche, links der alten Straße, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Doppelhaushälfte links), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie der im Aufteilungsplan rot umrandeten Gartenfläche mit Pkw-Abstellplatz, das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentums und Sondernutzungsrechts beschränkt;

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 11. September 2001, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (lt. Gutachten: Doppelhaushälfte, Bj. 1990, ca. 120 qm Wfl.) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Tag des Versteigerungsvermerks: 27. 3. 2000.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 4. 4. 2001 Amtsgericht

4581

90 K 43/98: Das im Grundbuch von Blessenbach, Band 34, Blatt 1030, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 3, Grünland, Oberm Hallgarten, Größe 18,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 14.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gertrud Hendel, zz. unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 1 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 20. 4. 2001 Amtsgericht

4582

3 K 64/00: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Naudheim, Band 98, Blatt 3446,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 13/6, Gebäude- und Freifläche, Heinestraße 31, Größe 3,09 Ar,

— zweigeschossiges Wohnhaus (Baujahr ca. 1938) mit ausgebautem Dachgeschoss, Nebengebäude und Garage —,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jung, Anita, geb. am 17. 9. 1955, Heinestraße 31, 35584 Wetzlar-Naudheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 28. 2. 2001 Amtsgericht

4583

3 K 33/00: Das im Grundbuch von Walburg, Band 28, Blatt 816, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Walburg, Flur 5, Flurstück 45/5, Gebäude- und Freifläche, Rommeröder Straße 22, Größe 17,90 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 2001, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhäusen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Zimmermann, Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 497 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhäusen, 6. 4. 2001 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften



Hessischer Landkreistag



hessischer Städtetag

Gemeinsames Chefseminar:

Perspektiven der Kommunen im Entsorgungsmarkt

13. Juni 2001, Öko-Haus Frankfurt, 9.00 bis 16.00 Uhr

Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag, IKU — Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung

Zielgruppe: Führungskräfte und Entscheider in der kommunalen Abfallwirtschaft**Leitung und Moderation:** RA Dr. Birgit Stede, Landsberg**Themen:**

- Situation auf dem Entsorgungsmarkt
- Bedingungen für neue Wege der Kommunen — rechtliche, technische und wirtschaftliche Aspekte
- Aktive Marktbeteiligung — Perspektiven und Modelle
- Sachgerechte und effiziente Abfallentsorgung

Referenten:

Prof. Dr. H.-G. BAUM, FH Fulda, Geschäftsführer Bayerisches Institut für Abfallforschung (BifA) GmbH, Augsburg; F.-R. BILLIGMANN, Hauptgeschäftsführer Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), Köln; RA Dr. B. DAMMERT, Leipzig; E. FREUND, Hessisches Umweltministerium; W. GIECHE, Hessischer Städtetag; Dr. K. IHMELS, Abfallwirtschaft Lahn-Dill GmbH; G. MEHLER, Geschäftsführer Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim-Wicker; A. WACKERHAGEN, Umweltberatung Fischer & Köchling (BFUB), Niederlassung Berlin; D. STÖVER, Geschäftsführer Frankfurter Entsorgungsservice GmbH (FES); O. WANIECK, Geschäftsführer Rhein-Main Abfall GmbH (RMA), Offenbach/M.; C. O. ZUBILLER, Wiesbaden

Teilnahmegebühr: 345,00 EUR (inkl. Unterlagen, Mittagessen, Getränke)**Anmeldung und Information:** IKU, Bertramstraße 27, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/1 80 87-0, Fax: 06 11/1 80 87-22

Jahresrechnungen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für die Haushaltsjahre 1999 und 2000

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO i. d. F. vom 1. 4. 1981 (GVBl. S. 66) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten am 29. März 2001 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 beschlossen und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen 1999 und 2000 mit Erläuterungsberichten liegen gemäß § 114 Abs. 2 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom **28. Mai 2001 bis 6. Juni 2001** während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer Nr. 135.

Lauterbach (Hessen), 27. April 2001

Zweckverband**Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten**

gez. W y r t k i

Verbandsvorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden verwendetes Dienstsiegel ist bei einem Einbruch entwendet worden.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit dem Hessischen Löwen und der Umschrift „Hermann-Ehlers-Schule der Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 35 mm.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 24. April 2001

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat

Hauptamt

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauverfahren:

Gerlachstraße 35, Kindertagesstätte — KT 09, Fassadensanierung mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Zimmer- und Holzbauarbeiten:

- 70 Stück Lüftungsrohre abbrechen
- 685 m² Abbruch Dach
- 7 m³ Dachstuhl abbrechen
- 515 m² Wärmedämmung abbrechen
- 16 m³ Bauschnittholz
- 1 176 m Dach abbinden
- 853 m² Wärmedämmung neu
- 775 m² Dachschalung

Ausführungsfristen: Beginn: 31. KW 2001, Ende: 36. KW 2001.**Eröffnungstermin:** 19. 6. 2001, 10.00 Uhr**Zuschlags- und Bindefrist:** 19. 9. 2001**Ausschreibungsnummer:** 0464**Sicherheitsleistungen:** 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstr. 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 25. 5. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.3.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM oder 20,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 01.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0464, mit dem Vermerk „Gerlachstr. 35, KT 09, Fassadensanierung/Zimmer- u. Holzbauarbeiten (65.C13.3.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.3.1, Herr Mengai, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 47, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51 sowie

Kaulfersch + Volleth Architekten — Frankfurt am Main, Telefonnummer: 0 69/95 52 04 84, Telefax-Nr.: 0 69/95 52 04 86.

Frankfurt am Main, 26. April 2001

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Gerlachstraße 35, Kindertagesstätte — KT 09, Fassadensanierung mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Putz- und Stuckarbeiten:

120,00 m² Ausgleichsputz

500,00 m² WDVS

300,00 m² Fassadenplatten aus Faserzement

110,00 m² WDVS-Sockel

Ausführungsfristen: Beginn: 35. KW 2001, Ende: 46. KW 2001

Eröffnungstermin: 17. 7. 2001, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 17. 10. 2001

Ausschreibungsnummer: 0467

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 22. 6. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.3.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM oder 20,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 01.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0467, mit dem Vermerk „Gerlachstr. 35, KT 09, Fassadensanierung/Putz- und Stuckarbeiten (65.C13.3.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.3.1, Herr Mengai, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 47, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51 sowie

Kaulfersch + Volleth Architekten — Frankfurt am Main, Telefonnummer: 0 69/95 52 04 84, Telefax-Nr.: 0 69/95 52 04 86.

Frankfurt am Main, 26. April 2001

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Gerlachstraße 35, Kindertagesstätte — KT 09, Fassadensanierung mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Gerüstbauarbeiten: 1 510 m² Fassadengerüst der Gerüstklasse IV

Ausführungsfristen: Beginn: 28. KW 2001, Ende: 42. KW 2001

Eröffnungstermin: 31. 5. 2001, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 8. 2001

Ausschreibungsnummer: 0457

Sicherheitsleistungen: /.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 9. 5. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.3.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM oder 20,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 01.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0457, mit dem Vermerk „Gerlachstr. 35, KT 09, Fassadensanierung/Gerüstbauarbeiten (65.C13.3.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.3.1, Herr Mengai, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 47, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51 sowie

Kaulfersch + Volleth Architekten — Frankfurt am Main, Telefonnummer: 0 69/95 52 04 84, Telefax-Nr.: 0 69/95 52 04 86.

Frankfurt am Main, 26. April 2001

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Gerlachstraße 35, Kindertagesstätte — KT 09, Fassadensanierung mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Beton- und Stahlbetonarbeiten:

2,00 m Kernbohrung

120,00 m² Spritzbetonarbeiten

2,00 m Betonscheidarbeiten bis 0,90 m

600,00 m² Betonsanierung

Ausführungsfristen: Beginn: 30. KW 2001, Ende: 35. KW 2001

Eröffnungstermin: 12. 6. 2001, 12.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 12. 9. 2001

Ausschreibungsnummer: 0460

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 18. 5. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.3.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM oder 20,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 01.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0460, mit dem Vermerk „Gerlachstr. 35, KT 09, Fassadensanierung/Beton- und Stahlbetonarbeiten (65.C13.3.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.3.1, Herr Mengai, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 47, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51 sowie

Kaulfersch + Volleth Architekten — Frankfurt am Main, Telefonnummer: 0 69/95 52 04 84, Telefax-Nr.: 0 69/95 52 04 86.

Frankfurt am Main, 26. April 2001

Der Magistrat

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Gerlachstraße 35, Kindertagesstätte — KT 09, Fassadensanierung mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Metallbauarbeiten:

41 Stück	Kellerfenstervergitterungen	0,80 x 0,65 m
36 Stück	Fensterelemente	0,80 x 0,65 m
2 Stück	verglaste Türelemente	2,50 x 2,60 m
4 Stück	verglaste Türelemente	1,80 x 2,00 m
2 Stück	verglaste Türelemente	1,20 x 2,00 m
1 Stück	Türe	0,90 x 2,00 m

15 m Balkongeländer

Ausführungsfristen: Beginn: 32. KW 2001, Ende: 40. KW 2001

Eröffnungstermin: 3. 7. 2001, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 3. 10. 2001

Ausschreibungsnummer: 0465

Sicherheitsleistungen: /.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 8. 6. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.3.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM oder 10,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 01.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0465, mit dem Vermerk „Gerlachstr. 35, KT 09, Fassadensanierung/Metallbauarbeiten (65.C13.3.1)“, einzu zahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.3.1, Herr Mengai, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 47, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51

sowie

Kaulfersch + Volleth Architekten — Frankfurt am Main, Telefonnummer: 0 69/95 52 04 84, Telefax-Nr.: 0 69/95 52 04 86.

Frankfurt am Main, 26. April 2001

Der Magistrat

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Spätestens am 15. 6. 2001

Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft: 5% der Auftragssumme

Gewährleistungsbürgschaft: 3% der Abrechnungssumme

Zahlungsbedingungen:

Gemäß § 16 VOB/B

Mindestbedingungen/Nachweise:

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung mit dem Teilnahmeantrag folgende Erklärungen und Nachweise vorzulegen:

— Nachweis gem. § 8 Nr. 3 (1) a—f und § 8 Nr. 5 a—e VOB/A,

— Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft,

— Referenzliste über die Errichtung vergleichbarer Objekte,

— Mitteilung des Leistungsanteils, der im Auftragsfall an Nachunternehmer vergeben werden soll.

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot gem. § 25 Nr. 3 VOB/A unter Berücksichtigung folgender Einzelkriterien erteilt:

Wirtschaftlichkeit, Qualität, Ausführungsfrist, Preis, Betriebs- und Folgekosten.

Nebenangebote:

Diese sind nur zulässig für Gewerke der technischen Ausrüstung. Sie sind besonders zu kennzeichnen und einzureichen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist beizufügen. Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe des Hauptangebotes sind unzulässig.

Prüfstelle:

VOB-Stelle beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt

Eschborn, 3. Mai 2001

Der Magistrat der Stadt Eschborn
— Abt. Hochbau —

Stellenausschreibungen

Landeszentralbank in Hessen

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

Für unsere Abteilung Modelleprüfungen bei der Hauptverwaltung Frankfurt suchen wir einen/eine

DV-Prüfer/in

im Arbeitsbereich Bankenaufsicht. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Analyse und Beurteilung der Betriebsrisiken von bei Kreditinstituten eingesetzten DV-Systemen im Hinblick auf Datenfluss und DV-Sicherheitsfragen.

Unsere Ausschreibung richtet sich an Bewerber/innen mit

- möglichst breiten Grundkenntnissen im DV-Bereich
- Kenntnissen im Umgang mit Datenbanken
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- guten englischen Sprachkenntnissen
- ausgeprägter Bereitschaft zur Weiterbildung

Wünschenswert sind ferner vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Arbeitsgebiete:

- Betriebssystem NT und Unix
- Netzwerktechnik, insbesondere Client/Server-Architektur
- Moderne Programmiersprachen
- Sicherheitsstandard und -software

Die Dotierung richtet sich nach Qualifikation und Berufserfahrung.

Die ausgeschriebene Stelle ist ein Vollzeitarbeitsplatz, der grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet ist. Bewerbungen von Frauen sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen bitten wir zu richten an die

Landeszentralbank in Hessen, Personalabteilung,
Tausananlage 5, 60329 Frankfurt am Main.

Beschränkte Ausschreibung

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Eschborn, FB 3.3 a Hochbau,

Rathausplatz 36, 65760 Eschborn,

Telefon: 0 61 96/4 90-2 24, Telefax: 0 61 96/4 90-2 36

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 2 a) und b) VOB/B.

Bauvertrag:

Schlüsselfertige Erstellung des „Erlebnishauses Odenwaldstraße“ (Kindertagesstätte, Seniorencafé, Mehrzweckhalle) durch einen Generalunternehmer (inkl. Teilleistungen Planung).

Ausführungsort:

65760 Eschborn

Art und Umfang der Leistungen: Siehe Bauvertrag

BRI: 7 480 m³, 1 200 m² Außenanlagen, Planungsleistungen Haustechnik Leistungsphase 5 HOAI, konventionelle Bauweise, KG: Stahlbeton-WU, EG: Mauerwerk und Stahlbeton, Fassade: Klinker, P/R-Fassade.

Keine Losaufteilung

Angaben über den Zweck des Bauwerks:

Der Entwurf folgt der städtebaulichen Leitidee, „Hausgruppen um einen Begegnungshof“ anzuordnen und definiert einen zentralen Treffpunkt im Neubaugebiet.

Baubeginn: Oktober 2001

Abschluss der Arbeiten: September 2002

Rechtsform der Bietergemeinschaft bei Auftragserteilung:

BGB-Gesellschaft; gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter; Erklärung ist beizufügen.

Teilnahmeanträge:

Diese sind in deutscher Sprache bei dem Auftraggeber einzureichen bis: 1. 6. 2001



Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

sucht eine/einen

Volljuristin/Volljuristen

(Beamtin bzw. Beamter der Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Angestellte bzw. Angestellter der Vergütungsgruppe II a BAT als Anfangsvergütung).

Aufgabenbereich:

Es ist vorgesehen, die neue Mitarbeiterin bzw. den neuen Mitarbeiter zunächst zwei Jahre im **Personalreferat** des Hauses einzusetzen und mit dort anfallenden Tätigkeiten zu beauftragen, die insbesondere einen juristischen Bezug aufweisen. Anschließend ist eine Verwendung in einer der **Fachabteilungen** des Hauses vorgesehen. Der künftige Aufgabenbereich wird sich an der Qualifikation und Neigung der bzw. des Bestenorientierten orientieren.

Ausbildung/Kenntnisse:

Prädikatsexamina zumindest in einem der Staatsexamina ist Voraussetzung, möglichst mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht. Die fehlende Prädikatsnote kann durch Zusatzqualifikation ausgeglichen werden.

In Betracht kommt eine Bewerberin bzw. Bewerber, die bzw. der bereits berufliche Erfahrungen im Umfang von etwa 2 Jahren – vorzugsweise im öffentlichen Dienst – erworben hat. DV-Kenntnisse (MS-Office).

Persönliche Eigenschaften:

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden hohe Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, Engagement, Eigeninitiative, Motivation, Flexibilität, Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit erwartet.

Die Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Das Ministerium strebt eine generelle Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis **8. Juni 2001** an die Personalabteilung des **Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden**.

Bewerbungsunterlagen werden **nicht zurückgesandt**, daher bitte keine Originale vorlegen.

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Im Herzen des
Rhein-Main-Gebietes:



**STADT
FLÖRSHEIM
AM MAIN**

Die Stadt Flörsheim am Main, mit den Stadtteilen Keramag/Falckenberg, Weilbach und Wicker, hat 19 200 Einwohner.

Zum 1. Juli 2001 ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrates

für eine Wahlzeit von sechs Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 nach den Bestimmungen der Hessischen Wahlbeamtenbesoldungsverordnung. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach entsprechender Landesverordnung gewährt.

Erwartet wird die Bewerbung einer ideenreichen und zur Führung besonders qualifizierten Persönlichkeit mit der für das Amt erforderlichen Eignung, die über umfassende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung, insbesondere in den Bereichen des Bau- und Planungsrechtes sowie des Verkehrs- und Ordnungswesens verfügt. Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine auf die Kommunalverwaltung bezogene Ausbildung besitzen und bereit und in der Lage sein, sich den weitergehenden Aufgaben zu stellen, die das Amt erfordert.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisschriften, Lichtbild) sind bis Montag, den 4. Juni 2001, 24.00 Uhr, im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Hauptamtlicher Erste/r Stadträtin/Stadtrat“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Rathaus, Bahnhofstraße 12, 65439 Flörsheim am Main.**

Eine persönliche Vorstellung ist nur nach besonderer Aufforderung erforderlich.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Karin Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummerhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995. Der Umfang der Ausgabe Nr. 20 vom 14. Mai 2001 beträgt 68 Seiten.